

**Damen und Herren**  
des  
**Haupt- und Finanzausschusses**

nachrichtlich

Damen und Herren des **R a t e s**  
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 5. **Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

**Mittwoch, dem 15. April 2015,**  
**17:00 Uhr,**  
**im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 27.02.2015  
hier: Ziele der Bürgerinitiative: Verhinderung eines Asylheims auf dem Gelände der Hauptschule Welver
2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 27.02.2015  
hier: Jährlicher Energiekostenvergleich
3. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 11.03.2015  
hier: Hunde in Vellinghausen: Sache oder Lebewesen
4. Neubau einer Fußgängerbrücke über den Soestbach zwischen Borgeln und Einecke  
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 04.03.2015

5. Überprüfung der Verkehrssituation für die Straße „Am Markt“  
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 17.02.2015
6. Freigabe für Fahrradfahrer in beide Fahrtrichtungen für die Straßen „Hachenstraße“ und „Harkenbrei“ im Zentralort Welver  
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16.03.2015
7. Umwidmung der Mühlenstraße im Ortsteil Scheidingen in eine unechte Einbahnstraße sowie die Durchführung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen im dortigen Bereich
8. Anerkennung und aktive Förderung des Ehrenamtes zu Ziel und Grundsatz der kommunalen Verwaltung  
hier: Antrag der SPD-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionen vom 03.12.2014
9. Sport in Welver  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2015
10. Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Welver  
hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 20.02.2015
11. Gewerbepark Scheidingen
  - a) Aufstellung eines Bebauungsplanes
  - b) Prüfung von Erweiterungsmöglichkeitenhier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2015
12. Gefährdungsbeurteilung Freiwillige Feuerwehr Welver
13. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver  
hier: Antrag der Fraktionen der SPD, der Bündnis 90/Die Grünen und der FDP vom 20.06.2014 und Beschluss des Rates vom 02.07.2014
14. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“  
hier:
  1. Ergebnis der landeplanerischen Anfrage gem. § 34 (1) LPlG
  2. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
  3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
  4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
15. Planung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Werl  
hier: Auswirkungen auf die Gemeinde Welver
16. Fernüberwachung für die Pumpstation „Westholz“ in Vellinghausen  
hier: Vorstellung der Ergebnisse des Testlaufes und weitere Vorgehensweise
17. Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den Ortsteil Borgeln  
hier:
  1. Vorstellung der Ergebnisse
  2. Kanalsanierung Diedrich-Düllmann-Straße
18. Sanierung des Regenüberlaufbeckens I am Landwehrbach als Kanalstauraum im OT Scheidingen  
hier: Vorstellung der Planung

19. Starkregenereignisse in der Gemeinde Welver am 28./29.07.2014 und am 18./19.09.2014
20. Solidargemeinschaft für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
hier: Neufassung ab 01.03.2015
21. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem . § 83 Abs. 2 GO NRW  
hier: Unterbringung von Asylbewerbern
22. Anfragen / Mitteilungen

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Bestellung des Leiters der Wehr für die Freiwillige Feuerwehr Welver  
hier: Anhörung der aktiven Wehr gemäß § 11 Abs. 1 FSHG vom 13.03.2015
2. Lagermöglichkeiten für gemeindliche Ausrüstungsgegenstände und Bauhofmaterialien  
hier: Einsparpotenzial bei der aktuellen Lagerhallenmietung
3. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



- Schumacher -

**Damen und Herren  
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Philipper, Pläßmann, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 2.2 Bildung/Soziales/Freizeit	Sachbearbeiter:	Scholz
Az.:	Datum:	01.04.2015	

Bürgermeister	<i>Scholz 2.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02/04/15
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>1</i>	oef	15.04.2015				

**Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 22.02.2015**  
**Distanzierung des Rates der Gemeinde Welver von den Zielen der fremdenfeindlichen BI: „Kein Asylheim auf dem Gelände der Hauptschule Welver**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 15.04.2015 :**

Siehe beigefügten Antrag vom 22.02.2015!

*Allgemeine Ausführungen:*

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

*Zum Sachverhalt:*

Die in dem Antrag angesprochene fremdenfeindliche Bürgerinitiative ist verwaltungsseitig nur durch den Pressebericht bekannt.

Der HFA schließt sich dem Antrag des Petenten an und distanziert sich von möglichen fremdenfeindlichen Äußerungen und Anfeindungen gegenüber Asylsuchenden in der Gemeinde Welver.

Hinsichtlich der weiteren Nutzung der Hauptschule wird auf den Beschluss des HFA vom 11.02.2015 verwiesen, wonach beabsichtigt ist, nach den Sommerferien bzw. im frühen Herbst zunächst eine Bürgerversammlung durchzuführen und danach die Ideen und Überlegungen in einen Workshop zur weiteren Beratung einzubringen.

**Beschlussvorschlag:**

Der HFA befürwortet den Hinweis des Petenten und distanziert sich öffentlich von den Zielen der Bürgerinitiative.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten entsprechend zu informieren.

Von:

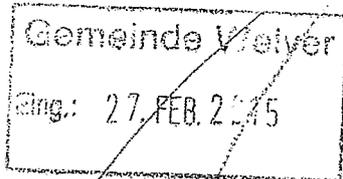
Gesendet: Sonntag, 22. Februar 2015 14:31

An: 'Schumacher, Uwe'; 'u.stehling@gmx.de'; 'udo.koetter@kreis-soest.de';  
'Juergen.Dahlhoff@bg-welver.de'; 'info@die-gruenen-welver.de'; 'info@cdu-welver.de';  
'ippen@tz-online.de'; 'welver@soester-anzeiger.de'; 'Coerdts, Wilhelm'; 'rathaus@welver.de';  
'herb schulte'; 'info@cdu-welver.de'; 'evk-welver@kirchenkreis-soest.de'; 'Michael Dülberg'

Betreff: Ziele der BI: Verhinderung eines Asylheims auf dem Gelände der Hauptschule Welver

59514 Welver, den 22.02.2015

Gemeinde Welver  
HFA-Ausschuss  
59514 Welver



Zur Kenntnis des Kreises Soest und der Bezirksregierung in Arnsberg sowie des Soester Anzeigers

Vorab per E-Mail,

Antrag ( R/Schein) postalisch folgt

Re.. Antrag gemäß § 24 GO NRW:

*HFA 15.04.15 (HFA 02.02.15) (HFA 02.02.15) 3/03/15*

Distanzierung des Rates der Gemeinde Welver von den Zielen der fremdenfeindlichen BI: "Kein Asylheim auf dem Gelände der Hauptschule Welver."

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag  
der HFA der Gemeinde Welver  
und  
die einzelnen Mitglieder(innen) des Ausschusses mögen sich öffentlich von den Zielen der BI distanzieren.

Mit freundlichen Grüßen

*Mit Bitte um kurzfristige  
Bestätigung!*

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 65 - 21	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 31.03.2015

Bürgermeister	<i>Schm 1.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>31/03/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>31/03.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>2</i>	oef	15.04.2015				

### Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 27.02.2015

**hier: Vergleich der Energie- und Heizkosten für das Übergangwohnheim Eilmsen und die Hauptschule Welver**

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 115.04.2015:

Siehe beigefügten Antrag vom 27.02.2015!

#### Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

#### Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller bittet um Hinterfragung

- 1.) der jährlichen Energiekosten im Übergangwohnheim Eilmsen bei Vollbelegung,
- 2.) der jährlichen Energiekosten der Hauptschule Welver im Falle einer Nachnutzung als Asylbewerberheim

und um anschließende Informierung der Öffentlichkeit und des Kreises Soest.

Nach Einschätzung der Verwaltung lassen sich die angefragten Verbräuche nicht zuverlässig vorhersehen, da die Verbräuche sehr stark vom Nutzungsverhalten etwaiger Bewohner abhängen und sich daher nur individuell anhand von Erfahrungswerten abschätzen lassen.

zu 1.) Eine Vollbelegung mit Asylbewerbern ergab sich zuletzt in den 1990er Jahren bedingt durch den Krieg im ehemaligen Jugoslawien. Über diese Zeit liegen keine Verbräuche mehr vor. Danach wurde das Übergangwohnheim lange Zeit nur noch von ca. 20 – 30 Personen pro Jahr bewohnt. Erstmals ab Mitte 2014 stieg die Zahl der Asylbewerber wieder deutlich an. Daher entsprechen die nachfolgenden Angaben nicht einer Vollbelegung. Das Heizungssystem des Wohnheims wird mit Öl betrieben, so dass die Wärmekosten mit ca. 4 ct/kWh gerechnet werden können. Die Stromkosten sind mit ca. 23 ct/kWh kalkulierbar.

Wärme	2009	669.999 kWh	ca. 26.800 Euro
	2010	678.180 kWh	ca. 27.127 Euro
	2011	518.277 kWh	ca. 20.731 Euro
	2012	616.313 kWh	ca. 24.653 Euro
	2013	676.336 kWh	ca. 27.053 Euro
	2014	<i>(liegt noch nicht vor)</i>	
Strom	2009	60.520 kWh	ca. 13.920 Euro
	2010	60.520 kWh	ca. 13.920 Euro
	2011	45.616 kWh	ca. 10.492 Euro
	2012	42.319 kWh	ca. 9.733 Euro
	2013	51.419 kWh	ca. 11.826 Euro
	2014	75.728 kWh	ca. 17.417 Euro

zu 2.) Die nachfolgend angegebenen Verbräuche der Hauptschule Welver beziehen sich nur auf die bisherige Nutzung im Schulbetrieb. Über eine Nutzung als Asylbewerberheim können keinerlei Aussagen getroffen werden. Die angegebenen Verbräuche beziehen sich nur auf das Schulgebäude (ohne Turnhalle). Das Heizungssystem der Hauptschule wird mit Gas betrieben, so dass die Wärmekosten mit ca. 6 ct/kWh gerechnet werden können. Die Stromkosten sind ebenfalls mit ca. 23 ct/kWh kalkulierbar.

Wärme	2009	507.385 kWh	ca. 30.443 Euro
	2010	583.250 kWh	ca. 34.995 Euro
	2011	442.080 kWh	ca. 26.525 Euro
	2012	464.500 kWh	ca. 27.870 Euro
	2013	547.420 kWh	ca. 32.845 Euro
	2014	419.000 kWh	ca. 25.140 Euro
Strom	2009	54.090 kWh	ca. 12.441 Euro
	2010	53.768 kWh	ca. 12.367 Euro
	2011	53.504 kWh	ca. 12.306 Euro
	2012	52.000 kWh	ca. 11.960 Euro
	2013	52.900 kWh	ca. 12.167 Euro
	2014	45.100 kWh	ca. 10.373 Euro

Mit dieser Vorlage sieht die Verwaltung die Öffentlichkeit gemäß dem Wunsch des Antragstellers hinreichend informiert. Die Notwendigkeit einer besonderen Informierung des Kreises Soest kann verwaltungsseitig nicht erkannt werden und erscheint entbehrlich.

Ergänzende Anmerkungen:

Der Antragsteller benutzt für das Übergangwohnheim in Eilmsen die Beschreibungen „Ghetto“ und „ehemaliges Säuerheim“. Ein Ghetto wird im Duden als frühere Bezeichnung für ein abgeschlossenes Stadtviertel, in dem die jüdische Bevölkerung abgetrennt von der übrigen Bevölkerung leben musste, oder meist abwertend gemeint als ein Stadtviertel, in dem diskriminierte Minderheiten, Ausländer oder auch privilegierte Bevölkerungsschichten zusammenleben, oder auch als ein bestimmter sozialer, wirtschaftlicher oder geistiger Bezirk oder Rahmen, aus dem sich jemand nicht entfernen kann, definiert. Diese Definitionen werden vom Übergangwohnheim in Eilmsen zweifelsfrei nicht erfüllt.

Lediglich das Grundstück des jetzigen Übergangwohnheims Eilmsen wurde zwischen 1906 und 1943 vom Blaukreuz-Verein als Erziehungsheim für Männer und Frauen genutzt. Der Blaukreuz-Verein hatte es sich zur Aufgabe gemacht, alkoholgefährdete Personen auf einer christlichen Grundlage zu heilen. Das Erziehungsheim wurde ab 1943 in ein Kinderheim umgewandelt. Der Grundbesitz wurde dann 1957 an die damalige VEW verkauft und die alten Anstaltsgebäude 1959 abgerissen und durch neue Gebäude ersetzt. Somit haben die jetzigen Gebäude des Wohnheims Eilmsen bis auf den Standort nichts mit einem ehemaligen Säuerheim zu tun.

Also treffen die vom Antragsteller gewählten Begriffe nicht zu und sind nach verwaltungsseitiger Meinung für die Asylbewerber bzw. die Gemeinde Welver diffamierend und sollten in diesem Zusammenhang nicht mehr verwendet werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Fragestellungen und die verwaltungsseitigen Antworten und Anmerkungen zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Antragsteller den Inhalt der Sachdarstellung mitzuteilen.

[REDACTED]  
**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Freitag, 27. Februar 2015 13:40

**An:** 'rathaus@welver.de'; 'Schumacher, Uwe' [REDACTED]  
[REDACTED]

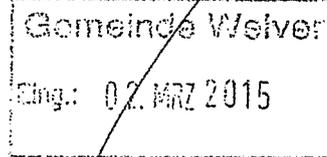
**Betreff:** Energiekosten Ghetto Eilmser Wald / Hauptschule Welver im Vergleich

[REDACTED]  
59514 Welver , den 27.02.2015

Gemeinde Welver

HFA-Ausschuss

Antrag nach § 24 GO NRW



Jährlicher Energiekostenvergleich : Ehemalige, Anfang des letzten Jahrhunderts erbauten ehe. Säuferheime im Eilmser Wald mit den Heizkosten der Hauptschule Welver

Vorab per E/Mail

Anschreiben mit R/Schein folgt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie bei der Verwaltung der Großgemeinde Weiver ( Mittelpunkt Westfalens) zu hinterfragen und danach die Öffentlichkeit und den Kreis Soest zu informieren:

- 1) Wie hoch sind die jährlichen Energiekosten bei Vollbelegung mit Kriegsflüchtlingen in den ehe.Säuferheimen im Eilmser Wald ( Einfachverglasung) ?
- 2) Wie hoch sind die Energiekosten bei Vollbelegung mit Kriegsflüchtlingen der Hauptschule Welver.

Ich bitte um kurzfristige Bestätigung des Antrages

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

27.02.2015

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.1 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 26.03.2015

Bürgermeister	<i>Schm 24.15</i>	Allg. Vertreter	<i>26.03.15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Spitz 02104.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>26.03.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	15.04.2015				

**Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 11.03.2015  
 hier: Hunde in Vellinghausen: Sache oder Lebewesen**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 15.04.2015:**

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 11.03.2015 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

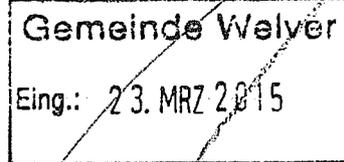
Fallbezogene Ausführungen:

Durch das TierVerbG wurde 1990 der § 90a BGB eingeführt. Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtstellung des Tieres im bürgerlichen Recht ist ein Bundesgesetz aus dem Jahr 1990 zur Verbesserung des Tierschutzes im Bereich des Privatrechts. Es wurden auf dieser Grundlage Änderungen am Bürgerlichen Gesetzbuch, der Zivilprozessordnung sowie am Tierschutzgesetz vorgenommen.

Gemäß § 90a BGB sind Tiere keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt den Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW ab. Tiere sind im Rahmen der Gesetzgebung geschützt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten entsprechend zu informieren.



**Von:**

**Gesendet:** Mittwoch, 11. März 2015 14:23

**An:** 'Coerd, Wilhelm'; 'chefredaktion@hellwegradio.de'; 'Cornelia Plaßmann'; 'Tomorug, Claudius'; 'duesseldorf@welt-kompakt.de'; 'd.ippen@wa.de'; 'evk-welver@kirchenkreis-soest.de'

**Cc:** 'fdp@welver.de'; 'George A. Sellnau'; 'info@cdu-welver.de'; 'info@die-gruenen-welver.de'; 'Juergen.Dahlhoff@bg-welver.de'; 'Sellnau, Silvia'; 'Michael Dülberg'; 'Info@bezreg-arnsberg.nrw.de'; 'poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de'; 'quante-schlotmann@online.de'; 'rathaus@welver.de'; 'rohewerl@rohe-partner.de'; 'Schumacher, Uwe'; 'Tomorug, Claudius'; 'udo.koetter@kreis-soest.de'; 'udostehling@gmx.de'; 'Coerd, Wilhelm'

**Betreff:** Hunde ion Welver: Sache oder Lebewesen

**Von:**

**Gesendet:** Mittwoch, 11. März 2015 14:09

**An:** 'duesseldorf@welt-kompakt.de'; 'info@cdu-welver.de'; 'Juergen.Dahlhoff@bg-welver.de'; 'lokales-hamm@wa.de'; 'poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de'; 'rathaus@welver.de'; 'Schumacher, Uwe'; 'Tomorug, Claudius'

**Cc:** 'Teimann, Ingo'; 'udo.koetter@kreis-soest.de'

**Betreff:** WG: Hunde in Vellinghausen : Sache oder Lebewesen

**Von:**

**Gesendet:** Mittwoch, 11. März 2015 14:01

**An:** 'rathaus@welver.de'; 'Schumacher, Uwe'; 'u.stehling@gmx.de'; 'info@cdu-welver.de'; 'info@die-gruenen-welver.de'; 'ippen@tz-online.de'; 'Coerd, Wilhelm'; 'welver@soester-anzeiger.de'

**Cc:** 'Michael Dülberg'; 'Krigar Martin Chefredaktion'; 'Michael Dülberg'; 'chefredaktion@hellwegradio.de'; 'Cornelia Plaßmann'

**Betreff:** Hunde in Vellinghausen : Sache oder Lebewesen

Re.: Mit dem Beil vor den Augen der Enkelin erschlagener Hund in Welver-Eilmsen, der fast eine Stunde brauchte für den Exitus, gefilmt von der Enkelin:

Video verfügbar

Antrag gemäß § 24 GO NRW

HFA- Ausschuss der Gemeinde Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich,  
dass Haustiere , i.b. Hunde in der Gemeinde Welver über die allgemeine gültige Gesetzgebung hinaus,  
nicht als Sache sondern als Lebewesen betrachtet werden

Ich bitte, den HFA der Gemeinde Welver eine entsprechende Empfehlung auszusprechen

Vorab per E/Mail, Einschreiben per R/Schein folgt.

19.03.2015

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66 - 30 - 01/13	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 11.03.2015

Bürgermeister	<i>Schwarz 2.3.15</i>	Allg. Vertreter	<i>11.03.15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>11.03.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	25.03.2015	mit Mehrheit	6	4	-
HFA	4	oef	15.04.2015				

**Betr.: Neubau einer Fußgängerbrücke über den Soestbach zwischen Borgeln und Einecke**

**hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 04.03.2015**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:**

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ von 04.03.2015! -

Vor dem Hintergrund der im Antrag erwähnten Bürgeranträge zum Erhalt bzw. zum Neubau der Soestbachbrücke bei Borgeln wurde im Maßnahmenprogramm des Haushaltsplanes 2015 ein Ansatz von 25.000 Euro eingestellt.

Der bisherigen Beratung lagen zuletzt zwei Angebote zugrunde, die dieser Vorlage nochmals beigefügt sind.

Angebot I: Stahlkonstruktion verzinkt,  
Angebotssumme (angepasst): ca. 25.000 Euro

Angebot II: Hartholzkonstruktion auf 2 Stahlträgern,  
Angebotssumme: ca. 16.000 Euro

Diese Angebote beinhalten noch nicht die wasserrechtliche Genehmigung, Statik und Prüfstatik.

Es ist jedoch bereits erkennbar, dass die Kosten für den Neubau der Brücke durch die Wahl des Baumaterials und der Konstruktion variieren können. Somit wäre aus Sicht der Verwaltung zunächst darüber zu entscheiden, welche Baumaterialien, welche Konstruktion und auch welche Gehflächenbreite verwendet werden sollten. So stellt sich zum Beispiel eine Holzkonstruktion kostengünstiger dar, aber die Erfahrungen mit Holzbrücken, zum Beispiel im Baugebiet „Im Hagen“, zeigen, dass die Lebensdauer wesentlicher Holzbauteile auf ca. 20-25 Jahre begrenzt sein könnte. Dieses wäre besonders für den verschatteten Standort zu berücksichtigen.

Ob die noch vorhandenen Fundamente der ehemaligen Fußgängerbrücke auch für einen Brückenneubau uneingeschränkt geeignet sein könnten, müsste zunächst durch einen Statiker geprüft werden, ggf. in Verbindung mit einem Bodengutachten.

**Beschlussvorschlag:**

Seitens der Verwaltung zurzeit keinen Beschlussvorschlag.

**Beschluss des GPNU vom 25.03.2015:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt mit

6 Ja-Stimmen und  
4 Nein-Stimmen

die Verwaltung zu beauftragen, bis zur Sitzung des Rates am 29.04.2015 Angebote einzuholen für eine Brücke in Stahlbauweise bei einer lichten Breite von 1,00 m und alternativ für eine Holzbrücke bei gleicher Breite.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-82-01	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 11.03.2015

Bürgermeister	<i>Schulz 12.3.15</i>	Allg. Vertreter	<i>12/03/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Spinde 11/03/15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Co-11/3.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	25.03.2015	<i>einstimmig</i>			
HFA	5	oef	15.04.2015				

### Betr.: Überprüfung der Verkehrssituation für die Straße „Am Markt“

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:

- Siehe beigefügten Antrag der Bündnis 90/Die Grünen Fraktion vom 17.02.2015 -

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 17.02.2015 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen Fraktion eine Überprüfung der Verkehrssicherheit „Am Markt“, um die Verkehrssicherheit für alle Fußgänger und Radfahrer wieder zu gewährleisten und schlägt gleichzeitig folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen vor:

1. Die Verwaltung möge die Verkehrssituation in der Straße „Am Markt“ überprüfen, Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung erarbeiten, um die Verkehrssituation zu entschärfen und die Straße für alle Verkehrsteilnehmer sicherer zu machen.
2. Die verkehrssichere Variante soll als Zwischenlösung dienen, bis der Umbau des ehemaligen Sparmarktes vollzogen ist.
3. Diese soll in ein zukünftiges Gesamtverkehrskonzept für den Zentralort mit Einbezogen werden.

Aktuell ist die Straße „Am Markt“ mit dem Verkehrszeichen 325 STVO „Verkehrsberuhigter Bereich Anfang/Ende“ ausgewiesen.

In einem verkehrsberuhigten Bereich gelten folgende straßenverkehrsrechtliche Ge- und Verbote:

- Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
- Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
- Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen. Kinderspiele sind Überall erlaubt.

Um die Verkehrssituation kurzfristig zu entschärfen und die Straße „Am Markt“ für alle Verkehrsteilnehmer sicherer zu machen, kann zusätzlich an beiden Zufahrten des Verkehrsberuhigten Bereiches das Verkehrszeichen 325 STVO als Straßenmarkierung, wie in der Anlage näher beschrieben, aufgebracht werden.

Weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen, wie z. B.

- zwei Straßenschwellen zu Beginn und Ende der Straße „Am Markt“
- eine gewundene Führung
- eine unebene Pflasterung

bis hin zu einem zukünftigen Gesamtverkehrskonzept für den Zentralort können nur von einem externen Dienstleister für Verkehrsplanung erstellt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten bleibt, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

### **Beschluss des GPNÜ vom 25.03.2015:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, bis dahin weitere Vorschläge für verkehrsberuhigende Maßnahmen zu erarbeiten.

### **Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.04.2015:**

Die Verwaltung hält an dem im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt der Gemeinde Welper am 25.03.2015 vorgestellten Entwurf fest, an beiden Zufahrten des verkehrsberuhigten Bereiches der Straße „Am Markt“ das Verkehrszeichen 325 STVO als Straßenmarkierung, wie in der Anlage beschrieben, aufzubringen. Da vielen Verkehrsteilnehmern die mit dem Verkehrszeichen 325 STVO verbundenen Ge- und Verbote nicht oder nur unvollständig bekannt sind, können diese Aufmalungen wie auch die an beiden Zufahrten des verkehrsberuhigten Bereiches der Straße „Am Markt“ aufgestellten Verkehrszeichen 325 STVO mit dem Zusatzzeichen „Verkehrsberuhigter Bereich/Schrittgeschwindigkeit fahren“ ergänzt werden. Die eigentlichen Standorte sowie evtl. weitere Standorte der Aufmalungen samt Zusatzzeichen und deren Form können nur im Rahmen eines Behördentermins mit dem Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest angeordnet werden.

Im Rahmen dieses Behördentermins kann ebenso die Sicherung des Eingangsbereichs der Bäckerei mit Blumenkübeln/Absperrpfosten (rot/weiß) sowie das Anbringen von Transparenten/Hinweisschildern mit entsprechenden Hinweisen auf die freien Parkflächen in den Nebenstraßen bzw. im hinteren Bereich des verkehrsberuhigten Bereiches besprochen werden.

Unabhängig hiervon wird eine Erneuerung der verbliebenen Aufmalungen sowie die deutliche Kennzeichnung der Parkplätze durch den Bauhof der Gemeinde Welper erfolgen.

Die weiteren angedachten Maßnahmen zur Umsetzung der Verkehrsberuhigung unter Mitnutzung von Blumenkübeln, welche sich noch im Besitz der Gemeinde Welper befinden, sowie die Aufstellung von Parkuhren als Zwischenlösung sowie weitere Möglichkeiten zur Lenkung der Verkehrsströme durch eventuelle bauliche Maßnahmen bzw. Verkehrsflussoptimierung unter Einbeziehung der Interaktion der einzelnen Verkehrsteilnehmer – wie Radfahrer/Fußgänger und Straßenverkehr -, die auch insbesondere vom Antragsteller angesprochen werden, verlangen fachliche verkehrsplanerische Hintergründe.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Aufstellen von Blumenkübeln oder ähnlichen Gegenständen im öffentlichen Verkehrsraum mit Blick auf die Eröffnung von Gefahrenquellen nicht ganz unumstritten ist.

Vor diesem Hintergrund scheint es aus Sicht der Verwaltung vorteilhafter, zunächst an den von der Verwaltung im 1. und 2. Abschnitt der Sachdarstellung zu dieser Sitzung vorgeschlagenen Maßnahmen festzuhalten. In einem zweiten Schritt – wie vom Antragsteller auch vorgeschlagen – ist ein Gesamtverkehrskonzept für den Zentralort zu erwirken. Ein solches Gesamtpaket sollte dann durch fachliche Unterstützung im Rahmen einer Verkehrsplanung, die den Sachverstand aus Verkehrsbauwesen und Verkehrsingenieurwesen vereint, vorgenommen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Behördentermins mit dem Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest die Sicherung des Eingangsbereiches der Bäckerei mit Blumenkübeln/Absperrpfosten (rot/weiß) und das Anbringen von Transparenten/Hinweisschildern mit Hinweisen auf freie Parkflächen in den Nebenstraßen und den verkehrsberuhigten Bereich zu klären.

Unabhängig davon erfolgt die Erneuerung der verblichenen Aufmalungen sowie die Kennzeichnung der Parkplätze durch den Bauhof der Gemeinde.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-82-01	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 26.03.2015

Bürgermeister	<i>Schum 2.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 02/04/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Spiegel 02/04/15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature] 02/04/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	15.04.2015				

**Betr.: Freigabe für Fahrradfahrer in beide Fahrtrichtungen für die Straßen „Hachenstraße“ und „Harkenbrei“ im Zentralort Welver  
 hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16.03.2015**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 15.04.2015:**

- Siehe beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 26.03.2015 -

Der Antrag auf Freigabe für Fahrradfahrer in beide Fahrtrichtungen für die Straßen „Hachenstraße“ und „Harkenbrei“ im Zentralort Welver ist zuständigkeitshalber an den Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest weitergeleitet worden. Dieser Sachverhalt soll in einem gemeinsamen Ortstermin verkehrsrechtlich überprüft und eine verkehrsrechtliche Anordnung mit der Aufstellung der beiden Verkehrszeichen 1000-33 (Radfahrer im Gegenverkehr) und 1022-10 (Radfahrer frei) erwirkt werden. Über das Ergebnis und die weitere Verfahrensweise wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.

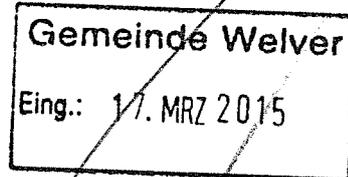
Unabhängig hiervon hat der Bauhof der Gemeinde Welver am 17.03.2015 den Auftrag erhalten, in der Straße „Harkenbrei“ ein Verkehrszeichen 220 STVO (Einbahnstraße) wieder aufzustellen und die stark verbliebenen Verkehrszeichen 272.2 STVO (Ende einer Tempo 30-Zone) und 267 STVO (Verbot der Einfahrt) gegen neue Verkehrszeichen auszutauschen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verkehrszeichen aufzustellen und über das Ergebnis in einer der nächsten Sitzungen zu berichten.

FDP-Fraktion Finkenweg 1 59514 Welper

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Welper  
Herrn Uwe Schumacher  
Am Markt 4  
59514 Welper



FDP-Fraktion  
Im Rat der Gemeinde Welper

**Uwe Heuwinkel**  
Fraktionsvorsitzender  
Finkenweg 1  
59514 Welper

Telef.: 02384-2920  
E-Mail: [Uwe.Heuwinkel@FDP-Welper.de](mailto:Uwe.Heuwinkel@FDP-Welper.de)

Datum: 16.03.2015

### Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs.1 Satz 2 GO NRW zur nächsten Sitzung des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion beantragt die Aufnahme des folgenden Punktes in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung:

Die Freigabe für Fahrradfahrer in beide Fahrtrichtungen für die Straßen Hachenstraße und Harkenbrei.

#### Begründung:

In den o.g. Straßen sind Einbahnstraßenregelungen eingeführt worden. Derzeit ist zu beobachten, dass Fahrradfahrer regelmäßig in beide Fahrtrichtungen fahren.

Zusatzinfo: Im Bereich der Straße Harkenbrei fehlt das Vz 220 Einbahnstraße, die Vz 274.2 Ende einer Tempo 30-Zone und Vz 267 Verbot der Einfahrt sind stark verblichen.

Der Antrag hat zum Ziel, die derzeitige Situation zu legalisieren und die Nutzung der Verkehrswege zu verbessern. Die geringe Belastung der Hachenstraße bzw. des Harkenbrei erlauben die Nutzung gegen die Einbahnstraße durch Radfahrer. Eine Umleitung im Bereich Hachenstraße über den Ostbusch oder die Rossbierke ist unrealistisch und im Bereich der Ganztags Hauptschule nicht ohne Absteigen möglich. Im gesamten Bereich ist Zone 30 Km/h eingerichtet.

Wir empfehlen die Aufstellung folgender Verkehrszeichen:

- VZ 1000-33 Radfahrer im Gegenverkehr,
- VZ 1022-10 Radfahrer frei,

jeweils an den Ein-/Ausmündungsbereichen der Straßen.

Der Rat möge beschließen:

Mit der Aufstellung der o.g. Verkehrszeichen die Freigabe für Fahrradfahrer in beide Fahrrichtungen der Straßen Hachenstraße und Harkenbrei zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Heuwinkel  
FDP-Fraktionsvorsitzender



## Beschlussvorlage

Bereich: 2.1  
Az.: 32-82-01

Sachbearbeiter: Herr Coerdts  
Datum: 23.10.2014

Bürgermeister	<i>Schm 27.10.14</i>	Allg. Vertreter	<i>27/10/14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Grüger 24.10.14</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Co 23/10.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	12.11.2014				
BF	3	oef	20.01.2015				
GPNU		oef	28.01.2015				
GPNU	3	oef	25.03.2015	einstimmig			
HFA	7	oef	15.04.2015				

**Betr.: Umwidmung der Mühlenstraße im Ortsteil Scheidingen in eine unechte Einbahnstraße sowie die Durchführung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen im dortigen Bereich**

### Sachdarstellung zur Sitzung am 12.11.2014:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 25.09.2014 -

Der Antrag auf Umwidmung der Mühlenstraße im Ortsteil Scheidingen in eine unechte Einbahnstraße sowie die Durchführung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen im dortigen Bereich ist zuständigkeitshalber an den Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest mit der Bitte, diesen Sachverhalt in einem gemeinsamen Ortstermin verkehrsrechtlich zu überprüfen, weitergeleitet werden. Über das Ergebnis wird unaufgefordert unterrichtet.

### Beschlussvorschlag:

Über das Ergebnis des gemeinsamen Ortstermins wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet. Ein Beschlussvorschlag ist derzeit nicht vorgesehen.

## **Beschluss:**

Die CDU-Fraktion beantragt, dass an dem gemeinsamen Ortstermin der Ortsvorsteher und der Antragsteller, Herr Philipper, teilnehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Antrag der CDU-Fraktion **einstimmig**, bei 1 Enthaltung zu.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **einstimmig**, nach dem Ortstermin den Antrag zur Beratung in den Ausschuss für Bau und Feuerwehr und in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zu verweisen.

## **Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2015:**

Am 11.12.2014 fand ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Antragsteller, Herrn Philipper, Herrn Trelle von der Straßenverkehrsbehörde beim Kreis Soest sowie Frau Grümme-Kuznik, Fachbereichsleiterin des Fachbereiches 2 der Gemeinde Welper und Herrn Coerdts, ebenfalls vom Fachbereich 2 der Gemeinde Welper, statt. Der ebenso eingeladene Ortsvorsteher, Herr Kaiser, sowie ein von ihm benannter Vertreter konnten aus zeitlichen Gründen nicht an diesem gemeinsamen Ortstermin teilnehmen.

Als Ergebnis dieses gemeinsamen Ortstermins wurden von Herrn Trelle von der Straßenverkehrsbehörde beim Kreis Soest folgende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen:

- Mit der Aufstellung von zwei Verkehrszeichen 267 STVO („Verbot der Einfahrt“) und dem Zusatzzeichen 1022-10 STVO („Radverkehr frei“) beidseitig an der Zufahrt zur Mühlenstraße, von der L 795 („Werler Straße“) aus kommend, wird ein Einfahrtverbot in die Mühlenstraße, ausgenommen dem Radverkehr, angeordnet.
- In Gegenrichtung ist die Mühlenstraße bereits mit dem Verkehrszeichen 262 STVO („Verbot für Fahrzeuge über eine angegebene tatsächliche Masse von 3,5 t“) auf der rechten Fahrbahnseite gesperrt. Das gleiche Verkehrszeichen 262 STVO soll nunmehr an der linken Fahrbahnseite aufgestellt werden. Da das bisherige Verkehrszeichen 262 STVO an der rechten Fahrbahnseite stark verblasst ist, wird es kurzfristig ausgetauscht.
- Die Markierung einer Radfahrzone/eines Radfahrweges deutlich in der Straßenmitte ist nach Aussage von Herrn Trelle von der Straßenverkehrsbehörde beim Kreis Soest aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da die dortige Fahrbahnbreite insgesamt zu gering ist.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung im Ausschuss für Bau- und Feuerwehr und im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt ordnet Herr Trelle von der Straßenverkehrsbehörde beim Kreis Soest dies gemäß § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 3 aus Gründen der Sicherheit und Ordnung an.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Anordnung der vorgeschlagenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen durch Herrn Trelle von der Straßenverkehrsbehörde beim Kreis Soest zu.

verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch Herrn Trelle von der Straßenverkehrsbehörde beim Kreis Soest zu.

### **Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 20.01.2015:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig, der Anordnung der vorgeschlagenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen durch Herrn Trelle von der Straßenverkehrsbehörde beim Kreis Soest zuzustimmen.

### **Beratung im GPNU am 28.01.2015:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr hat in dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 20.01.2015 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig, der Anordnung der vorgeschlagenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen durch Herrn Trelle von der Straßenverkehrsbehörde beim Kreis Soest zuzustimmen.“*

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, sich der Beschlussfassung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr in dieser Angelegenheit anzuschließen.

### **Beratung im GPNU am 25.03.2015:**

- Siehe beigefügten Antrag des Herrn Josef Plümpe, Am Landwehrbach 2, 5 9514 Wever-Scheidungen, und weiterer Bewohner des Ortsteils Scheidungen vom 24.02.2015 –

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 24.02.2015 beklagen sich die Antragsteller über die besonderen Gefahren der geplanten Fahrtrichtung für PKW-Fahrer in der Mühlenstraße aufgrund der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde beim Kreis Soest.

### **Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten bleibt, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

### **Beschluss des GPNU vom 25.03.2015:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss einstimmig, den Bürgerantrag auf Änderung der beschlossenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme im Bereich der „Mühlenstraße“ zurückzuweisen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: Wirtschaftsförderung Az.: 10	Herr Westphal Datum: 19.02.2015

Bürgermeister	<i>Schm 2.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 02/04/15</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature] 02/04/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	20	oef	17.12.2014	einstimmig			
GBKS	1	oef	04.03.2015	mit Mehrheit	9	1	
HFA	8	oef	15.04.2015				
RAT		oef	29.04.2015				

**Anerkennung und aktive Förderung des Ehrenamtes zu Ziel und Grundsatz der kommunalen Verwaltung  
hier: Antrag der SPD-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionen vom 03.12.2014**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 17.12.2014:**

Siehe beigegefügte Anträge der obigen Fraktionen vom 17.12.2014 (Anlage 1).

Verwaltungsseitig wird die Aufgabe zur Förderung des Ehrenamtes in der Gemeinde Welver positiv unterstützt.

Da Inhalte und Organisation dieser Tätigkeiten abzuklären sind, besteht weiterer Beratungsbedarf.

**Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

## **Beschluss des Rates vom 17.12.2014**

### **Zu Tagesordnungspunkt 2:**

Anerkennung und aktive Förderung des Ehrenamtes zu Ziel und Grundsatz der kommunalen Verwaltung

hier: Antrag der SPD-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionen vom 03.12.2014

RM Kerstin begründet den gestellten Antrag der Koalitionsfraktionen. Die Begründung liegt der Niederschrift bei.

BM Schumacher weist auf § 62 GO NRW hin, wonach er als Bürgermeister verantwortlich sei für die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsganges der Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte.

Daher beantragt BM Schumacher, den Tagesordnungspunkt zunächst zur weiteren Beratung in den zuständigen Fachausschuss zu verweisen.

### **Beschluss:**

Der Rat beschließt **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt in den zuständigen Fachausschuss zur Beratung zu verweisen.

## **Sachdarstellung zur Sonder-Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales am 04.03.2015:**

- Siehe beigefügten Antrag der Koalitionsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 20.01.2015-.

### **Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales beschließt mit

9 Ja-Stimmen  
und  
1 Nein-Stimme

den Antrag der Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 03.12.2014, ergänzt um die Ergebnisse des Workshops 2011, in den Rat zu verweisen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.2 Az.: 52-10-02/1	Sachbearbeiter: Herr Zeppenfeld Datum: 05.03.2015

Bürgermeister	<i>Schulz 5.3.</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 05/03/15
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 05/03/15	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 05.03.15

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS	1	oef	18.03.2015				
GPNU	<i>13</i>	oef	25.03.2015	<i>einstimmig</i>			
HFA	<i>9</i>	oef	15.04.2015				
RAT		oef	29.04.2015				

**Betr.: Sport in Welver**  
**hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2015**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 18.03.2015:**

- Siehe beigefügten Antrag! -

Die Verwaltung weist darauf hin, dass allgemeine Grundsätze zur Förderung des Sports in den Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Welver (siehe [www.welver.de/rathaus/ortsrecht.html](http://www.welver.de/rathaus/ortsrecht.html) - lfd. Nr. 31) enthalten sind.

**Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, erfolgt kein Beschlussvorschlag.

## **Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 18.03.2015:**

Mit  
6 Ja-Stimmen,  
3 Nein-Stimmen  
und  
1 Stimmenthaltung

verweist der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales die Angelegenheit zur weiteren Beratung in die Fraktionen.

## **Beschluss des GPNU vom 25.03.2015:**

Auf Antrag der SPD-Fraktion empfiehlt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt dem Rat einstimmig, wie folgt zu beschließen:

1.  
Entwicklung von Zielen, Leitideen und Projekten für sportliche Betätigung in Welper,
2.  
Prüfung von Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten des Sportzentrums,
- 3.

nach Klärung der erforderlichen Vorfahren ggfs. Die Aufstellung eines Ziffer 2. Entsprechenden Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitzentrum“.

4. Evaluierungsklausel:

Die beschlossenen Ziele, Leitideen und Projekte werden jährlich nach Beschlussfassung evaluiert, in dem die Akteure aus dem Bereich des Sports, die Politik und die Verwaltung den Projektfortschritt, den Prozess und die Zielerreichung gemeinsam prüfen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 30.03.2015

Bürgermeister	<i>Schm 1.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>30/3/15</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Rob. 30/3/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>10</i>	oef	15.04.2015				

## Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Welver

hier: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 20.02.2015

### Sachdarstellung zur Sitzung am 15.04.2015:

Mit Antrag vom 20.02.2015 beantragen die Koalitionsfraktionen die Ergänzung bzw. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Welver (sh. beiliegenden Antrag).

#### Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein nicht über die Gemeindeordnung (GO NRW) legitimiertes Gremium, das die Aufgabe hat, für einen möglichst reibungslosen und koordinierten Ablauf im Rat zu sorgen. Hier könnten Themen diskutiert, Termine abgestimmt oder Streitigkeiten geschlichtet werden.

Da der Ältestenrat ein im Wesentlichen auf Vertrauen basierendes Instrumentarium darstellt, bedarf es hierzu keiner Regelungen in der Geschäftsordnung der Gemeinde Welver, da der Bürgermeister nach eigenem Ermessen und in Absprache mit den Fraktionen hierzu einladen kann. Die Geschäftsordnung hat ausschließlich die Aufgabe, das Verfahren in den Sitzungen des Rates und in den Ausschüssen der Gemeinde Welver zu regeln. Einen Ältestenrat „kennt“ die Gemeindeordnung nicht.

Zwar haben einige Kommunen Regelungen zum Ältestenrat in ihre Geschäftsordnungen aufgenommen, was aber sicherlich lediglich zur Verdeutlichung der Verständigungsabsichten außerhalb der gesetzlichen Gremien dienen wird. Eine Bindungswirkung erzielen diese Regelungen grundsätzlich nicht, weil es an der gesetzlichen Legitimation mangelt.

Da es auch in der Vergangenheit keiner Regelungen zum Ältestenrat in der Geschäftsordnung bedurfte und auch keine Probleme hierzu ersichtlich sind, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Antrag der Koalitionsfraktionen bezüglich der Ergänzung in der Geschäftsordnung abzulehnen.

### Änderung des § 24 Abs. 5 Satz 4 GeschO

Der § 24 Abs. 5 Satz 4 der Geschäftsordnung lautet bisher wie folgt:

„Wird ein Änderungswunsch geäußert, so **kann** zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 S.1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen.“

Beantragt wird folgende Fassung:

„Wird **Einspruch gegen das Protokoll erhoben oder** ein Änderungswunsch geäußert, so **ist** zur Klärung der Berechtigung **dieses Einwandes** bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von **dem Ratsmitglied oder den Ratsmitgliedern, das bzw. die den Einwand vortragen**, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 S.1 genannten Personen gemeinsam abzuhören, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen.“

Sofern die beantragte Regelung beschlossen würde, hätte dies zur Folge, dass selbst bei berechtigter Beanstandung (Stattgabe der Beanstandung) ein Abhören des Bandes stets erfolgen müsste. Insofern sollte es bei der bisherigen „Kannbestimmung“ verbleiben.

Darüber hinaus, hat sich auch in der längeren Vergangenheit nie eine Notwendigkeit zur Änderung der Geschäftsordnung in dieser Sache ergeben. Dies wird auch für die jüngere Vergangenheit und die Zukunft nicht gesehen, weil sich die bestehenden Regelungen grundsätzlich bewährt haben. Daher wird verwaltungsseitig empfohlen, den Antrag der Koalitionsfraktionen abzulehnen.

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat

- a) den Antrag auf Einrichtung eines Ältestenrates abzulehnen,
- b) den Antrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung des § 24 Abs. 5 Satz 4 der Geschäftsordnung (GeschO) abzulehnen.

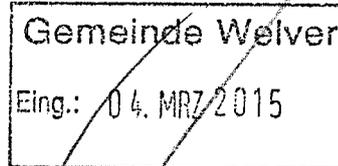
Die Fraktionen von

**SPD** **BÜNDNIS 90** **FDP**  
**DIE GRÜNEN**

im Rat der Gemeinde Welver

Welver, den 20.02.2015

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Welver  
Herrn Uwe Schumacher



Am Markt 4

59514 Welver

**Betr.:** Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW  
zur nächsten Sitzung des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP beantragen die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung der im Betreff genannten Ratssitzung:

**Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Welver:**

**Der Rat möge beschließen:**

**I.) Ältestenrat:**

In Teil I der Geschäftsordnung des Rates vom 14.12.2011 wird ein neuer § 5 a mit der Bezeichnung „Ältestenrat“ eingefügt:

**„§ 5 a  
Ältestenrat**

- 1.) Der Rat bildet einen Ältestenrat.
- 2.) Seine Aufgabe ist es, den Bürgermeister bei der Geschäftsführung des Gemeinderates zu beraten und eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Sitzungs- und Arbeitsplan des Rates herbeizuführen.
- 3.) Mitglieder des Ältestenrates sind der Bürgermeister und die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter oder ein von der Fraktion benanntes Mitglied.

- 4.) Er wird vom Bürgermeister, im Verhinderungsfall von dem ersten stellvertretenden Bürgermeister, oder auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen einberufen.“

## II. Änderung des § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung:

Die bisherige Fassung des § 25 Abs. 5 Satz 4 der GO des Rates wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Wird **Einspruch gegen das Protokoll erhoben oder** ein Änderungswunsch geäußert, so **ist** zur Klärung der Berechtigung **dieses Einwandes** bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von **dem Ratsmitglied oder den Ratsmitgliedern, das bzw. die den Einwand** vortragen, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 S. 1 genannten Personen gemeinsam abzuhören, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen.

III. Es folgen die Formalia (Veröffentlichung usw.).

## IV. Begründung:

In den Räten anderer Kommunen ist es üblich, in einem Ältestenrat die Geschäfte des Rates mit der Verwaltung zu erörtern, um auf diese Weise zumindest in Verfahrensfragen Übereinstimmung erzielen zu können. Dieses Instrument hatten Verwaltung und bisherige Mehrheitsfraktionen bislang in Welper nicht vorgesehen.

Die Koalition hat sich aufgrund ihres anderen Anspruchs an politische Kultur und Umgangsformen sowie vor dem Hintergrund jüngster Kontroversen zwischen Mehrheit und Opposition entschieden, durch die Schaffung eines Ältestenrates ein neues Element zur Konfliktverringering in die parlamentarische Willensbildung in Welper ein zu bringen.

Im Übrigen erfolgt die Begründung mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender



Fraktionsvorsitzende



Fraktionsvorsitzender

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 20	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 12.03.2015

Bürgermeister	<i>S. 12.3.</i>	Allg. Vertreter	<i>3/12/03/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>12/03.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	9	oef	25.03.2015	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>11</i>	<i>oef</i>	<i>15.04.2015</i>				

**Betr.: Gewerbegebiet Scheidingen**

**a.) Aufstellung eines Bebauungsplanes**

**b.) Prüfung von Erweiterungsmöglichkeiten**

**hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2015**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:**

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2015! -

Verwaltungsseitig werden dazu folgende Informationen gegeben:

zu. a.)

Das Gewerbegebiet in Scheidingen umfasst laut Darstellung im Flächennutzungsplan ca. 12,4 ha gewerblich-industrielle Flächen. Tatsächlich werden derzeit jedoch ca. 5 ha mehr genutzt. Ein Streifen am östlichen Rand sowie ein Grundstück an der nordwestlichen Ecke des Gebietes befinden sich sowohl bezogen auf den Bebauungsplan Nr.5 „Gewerbepark“ als auch bezogen auf den Flächennutzungsplan in einem Bereich, der als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Dennoch sind die in diesen Bereichen vorhandenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt, und zwar vor folgendem Hintergrund:

Der Rat der Gemeinde Welver beabsichtigte bereits im Jahr 1998, den betreffenden Bebauungsplan im Rahmen einer 4. Änderung sowie im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan in einer 11. Änderung derart anzupassen, dass die in Rede stehenden Flächen gewerblich genutzt werden können. Der damalige Entwurfsplan zur 4. Änderung und ein Katasterplan mit Angabe der Flurstücksnummern (alle Gemarkung Scheidingen, Flur 8) sind der Vorlage beigefügt.

Die beiden Änderungsverfahren konnten jedoch nicht zu einem erfolgreichen Ende gebracht werden, weil seitens der Wasserbehörden das damals noch fehlende Regenrückhaltebecken entscheidend bemängelt wurde. Vor Beendigung des Verfahrens ergingen allerdings bereits Baugenehmigungen für die heute vorhandenen baulichen Anlagen, da bereits während des Verfahrens fälschlicherweise von einer hinreichenden „Planreife“ ausgegangen wurde. Für die Grundstücksnutzungen gilt seitdem also nur Bestandsschutz ohne bauliche Entwicklungsmöglichkeiten. Diese betrifft vor allem die Grundstücke an der nordöstlichen Ecke des

Gewerbegebietes, die bislang unbebaut sind. Lediglich das Aufstellen und Lagern von Containern wurde in diesem Bereich auf Teilflächen noch baurechtlich genehmigt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eine Ergänzung des bestehenden Planes lässt sich im vorliegenden Fall nur in einem qualifizierten Bauleitplanverfahren durchführen. Dazu gehören z.B. ein vollständiger Umweltbericht und weitergehende Fachuntersuchungen, etwa ein Artenschutzgutachten aufgrund der Nähe zum angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil im Bereich des Alleenradweges. Darüber hinaus ist insbesondere die Erschließung der nordöstlichen Ecke des Gewerbegebietes zu betrachten, die im damaligen Änderungsentwurf mithilfe eines zusätzlichen Stichweges gelöst werden sollte. Für die entsprechenden Planungskosten sind im Haushaltsplan 2015 keine Mittel enthalten. Der damals ermittelte ökologische Ausgleich mit einer Aufforstung von ca. 7.000 m<sup>2</sup> wurde ebenfalls nicht vollzogen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer entsprechenden B-Plan-Ergänzung wäre auch die Gewerbe- und Industrieflächenbedarfszuweisung auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Jahr 2011 wurde der Gemeinde Welper ein Bedarf im Gewerbe- und Industriebereich (GIB) von lediglich 3 ha zugewiesen. Der Planungshorizont umfasst dabei nach Angaben der Bezirksregierung ca. 15-20 Jahre. Seitens der Gemeinde Welper wurde zwar noch im Beteiligungsverfahren versucht, diese Zuweisung auf 5 ha zu erhöhen, allerdings ohne Erfolg. Dieser Bedarf bezieht sich auf die Ausweisung im Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan weist allerdings bereits jetzt schon im Außenbereich, also in noch nicht entwickelten Gebieten, Gewerbeflächen in einer Größenordnung von 8,5 ha auf (östlich des Pferdekamps am Zentralort Welper). Sofern nun Flächen getauscht werden sollen, ist zu befürchten, dass seitens der Regionalplanungsbehörde nur zugestimmt wird, wenn damit eine Reduzierung der Ausweisung verbunden ist. Die beantragte Ausweisung der bereits gewerblich genutzten Flächen würde dann im schlimmsten Fall dazu führen, dass weitere gewerbliche Entwicklungen im Gemeindegebiet in den nächsten 15-20 Jahren nicht mehr möglich wären.

#### Zu b.)

Bereits im Zuge der beabsichtigten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark“, die jedoch nicht realisiert wurde, wurde ein Rahmenplan zu weitergehenden Entwicklungsmöglichkeiten erstellt, der der Vorlage ebenfalls beigelegt ist. Diese weitergehenden Flächen umfassen ca. 15 ha, die aus heutiger Sicht in dieser Größenordnung sicherlich nicht benötigt werden. Sofern jedoch Teilflächen in den Blick genommen werden sollen, zum Beispiel für eine beidseitige Bebauung der Straße „Am Bierbäumchen“ am jetzigen südlichen und westlichen Gebietsrand, wären auch hier zunächst gutachterliche Untersuchungen im Hinblick auf Umwelt, Verkehr und Lärm notwendig. Andernfalls wäre zu befürchten, dass im Wege eines Tausches und Reduzierung von Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesen sind, neue Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, die sich aber später nicht realisieren lassen. Planungskosten für diese Untersuchungen stehen im Haushalt 2015 ebenfalls nicht zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund sollte der Antrag aus Sicht der Verwaltung zunächst grundsätzlich beraten werden. Gegebenenfalls könnte die Problematik des geringen zugewiesenen GIB-Bedarfes auch zunächst mit der Bezirksregierung Arnberg als Regionalplanungsbehörde erörtert.

### **Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

### **Beschluss des GPNÜ vom 25.03.2015:**

1.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Aufstellung der „Fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Gewerbepark Scheidungen“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Inhalt der Änderungen ist die Darstellung bzw. Festsetzung weiterer Gewerbeflächen im direkten Anschluss an die bestehenden Gewerbeflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungen liegt im Ortsteil Scheidungen und ist im beiliegenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieses Beschlusses wird. Er besteht aus zwei Teilflächen:

Teilfläche 1: östlich der bestehenden Gewerbeflächen „Am Bierbäumchen“, westlich der Kreisstraße K 14 „Aulfucht“. Betroffen sind die Flurstücke 43, 193, 194, 221, 284, 285, 300, 301, 302, 303, 307, 309, 312, 313, Gemarkung Scheidungen, Flur 8.

Teilfläche 2: nördlich und westlich der bestehenden Gewerbeflächen „Am Bierbäumchen“, Betroffen ist das Flurstück 162, Gemarkung Scheidungen, Flur 8.

2.

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, Erweiterungsmöglichkeiten dieses Gewerbegebietes zu prüfen.

3.

Auf Antrag der SPD-Fraktion empfiehlt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt dem Rat einstimmig, soweit notwendig,

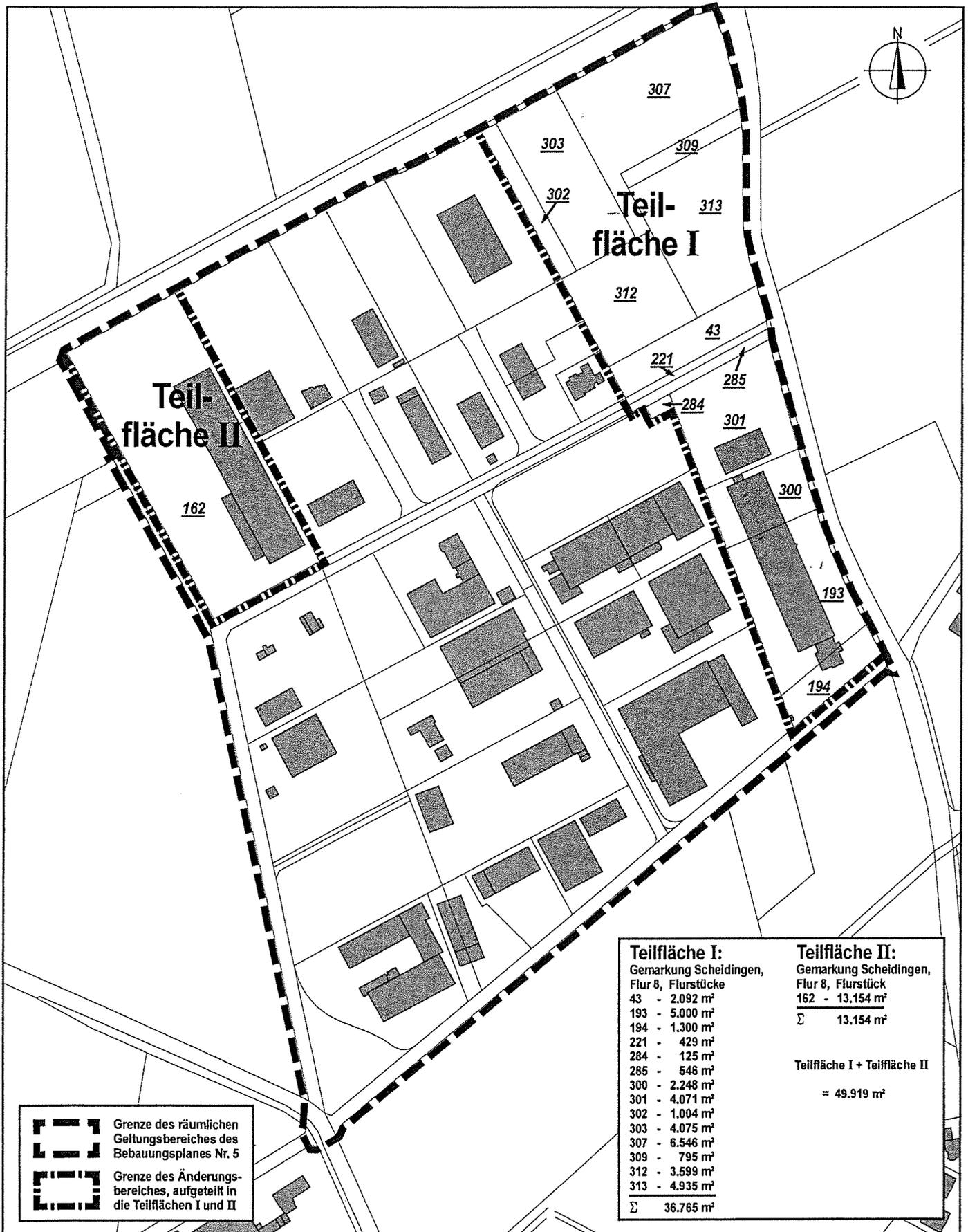
a) Verfahren für eine entsprechende Reduzierung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbefläche „Ostbusch“ und

b) Änderungen des Flächennutzungsplanes in einem Parallelverfahren

einzuleiten.



# Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 5 "Gewerbepark" im Ortsteil Scheidingen (Teilfläche I / 36.765 m<sup>2</sup> + Teilfläche II / 13.154 m<sup>2</sup>)



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.1 Az.: 37-12-09	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 26.03.2015

Bürgermeister	<i>Schulz 2.4.15</i>	Allg. Vertreter	<i>02/04/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Gruber 02/04/15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>02/04/15</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>12</i>	oeff	15.04.2015				

**Betr.: Gefährdungsbeurteilung Freiwillige Feuerwehr Welver  
 hier: Antrag der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Rat der  
 der Gemeinde Welver vom 04.03.2015**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 15.04.2015:**

- Siehe beigefügten Antrag der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Rat der Gemeinde Welver vom 04.03.2015 -

am 05.02.2015 hat im Rathaus der Gemeinde Welver ein Termin der Unfallkasse NRW in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde für den Bereich Feuerwehr stattgefunden. Dieser Termin wurde aufgrund der §§ 17 Abs. 1, 19 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – durchgeführt.

Aufgrund des Ergebnisberichtes der Unfallkasse NRW vom 06.03.2015 wurde die externe Fachkraft für Arbeitssicherheit der Gemeinde Welver mit Datum vom 12.03.2015 mit der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung insbesondere für die baulichen Anlagen der Freiwilligen Feuerwehr Welver (hier: 15 Feuerwehrgerätekäuser) beauftragt. Als Ergebnistermin ist der 30.06.2015 vorgemerkt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt die Beauftragung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dem Rat und der AG mitzuteilen.

Die Fraktionen von

SPD

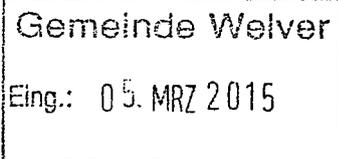
BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN

FDP

im Rat der Gemeinde Welver

Welver, den 04.03.2015

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Welver  
Herrn Uwe Schumacher



Am Markt 4

59514 Welver

**Betr.:** Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW  
zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr,  
hier: Erweiterung der Tagesordnung der Sitzung vom 10.03.2015  
- Gefährdungsbeurteilung Feuerwehr

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP beantragen aufgrund  
Beschlusses vom 03.03.2015 die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung der im  
Betreff genannten Ratssitzung:

#### Gefährdungsbeurteilung Feuerwehr - Anlass, Voraussetzung, Inhalt

Angesichts der zwingend erforderlichen Gefährdungsbeurteilung der Feuerwehr Welver  
und der anstehenden bzw. erfolgten Beauftragung eines Gutachters sollte die damit  
verbundene Problematik im Ausschuss durch die Verwaltung im Einzelnen dargestellt  
werden. Die besondere Dringlichkeit ergibt sich aus dem Zeitablauf.

**Zusatz:** Im Hinblick auf TOP 6 wird angeregt, den einschlägigen Beschlusstext aus dem HSP  
2015 den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Herr Stehling erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Rohe  
Fraktionsvorsitzender

gez. Plaßmann  
Fraktionsvorsitzende

gez. Heuwinkel  
Fraktionsvorsitzender

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlagevorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/24-02	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 31.03.2015

Bürgermeister	<i>Schulz</i>	Allg. Vertreter	<i>31/03/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>31/03.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	2	oef	25.03.2015	Einstimmig			
HFA	13	oef	15.04.2015				
Rat							

**Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver**

**hier: Antrag der Fraktionen der SPD, der Bündnis 90/Die Grünen und der FDP vom 20.06.2014 und Beschluss des Rates vom 02.07.2014**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:**

- Siehe beigefügten Antrag der oben genannten Fraktionen vom 20.01.2015 (Anlage 1)! –

Aufgrund eines Antrages der oben genannten Fraktionen vom 20.06.2014 (Anlage 2) ergin-  
gen in der Sitzung des Rates am 02.07.2014 die folgenden Beschlüsse:

- a.) Der Rat beschließt die Aufhebung der Beschlüsse des Rates über die Bildung eines Nahversorgungsbereiches in Welver vom 24.06.2009.
- b.) Der Rat beschließt die Aufhebung der Beschlüsse des Rates Ziffer 1.) – 3.) über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Ortsmitte und 33. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 17.07.2013.
- c.) Der Rat beschließt
  1. die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neubau eines Discount- und eines Vollsortimentmarktes“ im Zentralort Welver gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Geltungsbereich:

Die 2. Änderung umfasst die Flurstücke Gemarkung Meyerich, Flur 4, Nr. 292 (teilw.), Nr. 296, Nr. 341, Nr. 342 (teilw.), Nr. 343 und Nr. 344 (teilw.) gemäß der Darstellung in der beigefügten Anlage 6.

*(Anmerkung: Die Darstellung ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt.)*

Inhalt der Änderung:

Erweiterung der zulässigen Verkaufsflächen im Bereich des Sondergebietes SO 1 (Vollsortiment-Markt) und des Sondergebietes SO 2 (Discount-Markt) sowie die damit verbundenen Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Durchführung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 abzuschließen. Die Aufgaben und Kosten des gesamten Vertrages sind auf den Vorhabenträger zu übertragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Vorhabenträger einen Planänderungsentwurf zu erarbeiten und zunächst dem Fachausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Der nun zu beratende Planänderungsentwurf und die dafür zugrunde liegenden gutachterlichen Untersuchungen wurden der Einladung zu dieser Sitzung bereits beigelegt bzw. sind den Fraktionen bereits vorab zur Verfügung gestellt worden. Die zuletzt eingegangene schalltechnische Untersuchung vom 16.03.2015 ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

Da sich die Erarbeitung der Gutachten verzögert hat, ist eine - wie von den Koalitionsfraktionen per 20.01.2015 beantragte - Sondersitzung entbehrlich, da der schnellstmögliche Termin zur Beratung im Fachausschuss mit der turnusmäßigen Sitzung am 25.03.2015 zusammenfällt.

Herr Krüger vom Planungsbüro „esprüger“ wird den aktuellen Planentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 in der Sitzung vorstellen.

Vorbehaltlich der Beratungen im Fachausschuss ergeht verwaltungsseitig der folgende

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt billigt den von Herrn Krüger vorgestellten Planentwurf und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage dieser Planung die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 sowie einen qualifizierten Umweltbericht erarbeiten zu lassen. Anschließend ist als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen, zu der die Verwaltung einlädt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll zeitlich parallel erfolgen.

### **Beschluss des GPNU vom 25.03.2015:**

1.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt billigt den von Herrn Krüger vorgestellten Planentwurf und beauftragt die Verwaltung einstimmig, unverzüglich auf der Grundlage dieser Planung die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 sowie einen qualifizierten Umweltbericht erarbeiten zu lassen. Anschließend ist als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen, zu der die Verwaltung einlädt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll zeitlich parallel erfolgen.

2.

Die zu erarbeitende Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15.04.2015 vorzulegen.

3.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die vorgestellte Planung zu billigen.

**Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 15.04.2015:**

Der Planer hatte in der Sitzung des GPNU zugesagt, die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 kurzfristig zu erarbeiten. Bis zum Versand der Einladung zur HFA-Sitzung hat die Begründung noch nicht vorgelegen. Sie wird nach Eingang bei der Verwaltung nachgereicht.

Die Fraktionen von

**SPD**

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**

**FDP**

im Rat der Gemeinde Welver

Welver, den 20.01.2015

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Welver  
Herrn Uwe Schumacher

Gemeinde Welver  
Eing.: 22. JAN. 2015

Am Markt 4  
59514 Welver

- Betr.:** 1.) Antrag auf Einberufung einer Sondersitzung des Ausschusses für  
Gemeindeentwicklung -Planung, Naturschutz, Umwelt - gem. § 47 Abs. 1 Satz 3 GO  
2.) Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP beantragen die unverzügliche Einberufung einer

### Sondersitzung

des im Betreff genannten Ausschusses, sobald die Planungsunterlagen und die erforderlichen Gutachten für das o.a. Planverfahren der Verwaltung vorliegen. Gleichzeitig wird gebeten, die weiteren Gutachten, wie schon bei dem Verkehrsgutachten geschehen, unmittelbar nach deren Eingang den Fraktionen des Rates zur vorbereitenden Beratung zuzuleiten.

Folgender Punkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen:

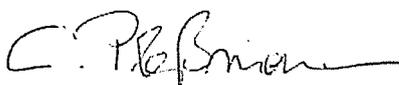
### Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 "Neubau eines Discount- und Vollsortimentsmarktes" an der Ladestrasse im Zentralort Welver

Antrag der Fraktionen der SPD, der Bündnis 90/Die Grünen und der FDP  
vom 20.06.2014 und Beschluss des Rates vom 02.07.2014

Mit freundlichen Grüßen



Rohe  
Fraktionsvorsitzender



Plaßmann  
Fraktionsvorsitzende

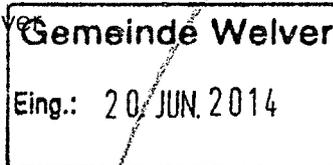


Heuwinkel  
Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion                      FDP-Fraktion                      Fraktion  
   Bündnis 90/Die Grünen  
im Rat der Gemeinde Welver

Wolver, den 20.06.2014

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Welver  
  
Am Markt 4  
  
59514 Welver



**Betr.:**  
**Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur  
Sitzung des Rates am 02.07.2014**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

die Ratsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP  
beantragen die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung der o.a.  
Ratssitzung:

**Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24  
"Neubau eines Discount- und eines Vollsortimentsmarktes" an der  
Ladestrasse im Zentralort Welver**

- a) Aufhebung der Beschlüsse Rates über die Bildung eines  
Nahversorgungsbereiches in Welver vom 24.06.2009
- b) Aufhebung der Beschlüsse des Rates Ziffer 1.) – 3.) über die 15.  
Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 9 Ortsmitte und 33. Änderung des  
Flächennutzungsplanes vom 17.07.2013
- c) Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24  
"Neubau eines Discount- und eines Vollsortimentsmarktes" an der  
Ladestrasse im Zentralort Welver - Aufstellungsbeschluss

**Begründung:**

Die Sicherung eines umfassenden verbrauchernahen Einzelhandelsangebotes bis zum Ende des nächsten Jahrzehnts in Welper ist aufgrund von jüngsten Äußerungen des Vertreters der Eigentümerin des Geländes, auf dem die Märkte EDEKA und ALDI betrieben werden, in greifbare Nähe gerückt, zumal in diesem Zusammenhang auch die Ansiedlung eines Drogeriemarktes im Zentrum in Aussicht steht. Deshalb sind jetzt unverzüglich die erforderlichen Schritte für den Beginn einer positiven Entwicklung des Zentrums einzuleiten. Diese Zielsetzung stimmt auch mit den Wünschen der Bevölkerung überein. Demnach soll das gegenwärtige Einzelhandels- und Warenangebot für die Menschen in Welper dauerhaft gesichert werden

Für die Ansiedlung von Einzelhandels- oder Discountgeschäften auf dem Raiffeisengelände zeichnet sich zudem selbst nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses für die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Ortsmitte Welper vom 17.07.2013 keine realisierbare Perspektive ab. Somit ist keine Änderung gegenüber der seit währenden höchst unbefriedigenden Situation eingetreten.

Damit ist zugleich auch die entscheidende Voraussetzung für die Definition und Abgrenzung des bisherigen Nahversorgungsbereichs entfallen, so dass der entsprechende Beschluss aufzuheben ist. Der Nahversorgungsbereich ist unter Einbeziehung der Ladestraße, der Luisenstraße und des Geschäftsbereichs an der Werler Strasse neu zu definieren. Die weitere Beratung der Notwendigkeit und Bildung eines Nahversorgungsbereichs soll daher in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung verwiesen werden.

Zu Punkt c.) wird die Vorlage einer Beschlussempfehlung durch die Verwaltung erwartet, die bereits mit der Einladung übersandt werden soll. Darin ist der Änderungsbereich so darzustellen, dass ein **konkreter Aufstellungsbeschluss** gefasst werden kann. Auf diese Weise ist es auch den neuen Mitgliedern des Rates möglich, sich ein umfassendes Bild des Vorganges für die Vorberatung in den Fraktionen zu machen.

Sofern eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, ist auch diese vorzubereiten.

Auf die §§ 55 Abs.1 und 62 Abs.1 Satz 1 der GO wird ausdrücklich Bezug genommen.

**Anlage 2**

Die weitere Antragstellung und Begründung erfolgen mündlich.

Mit freundlichen Grüß



Fraktionsvorsitzender

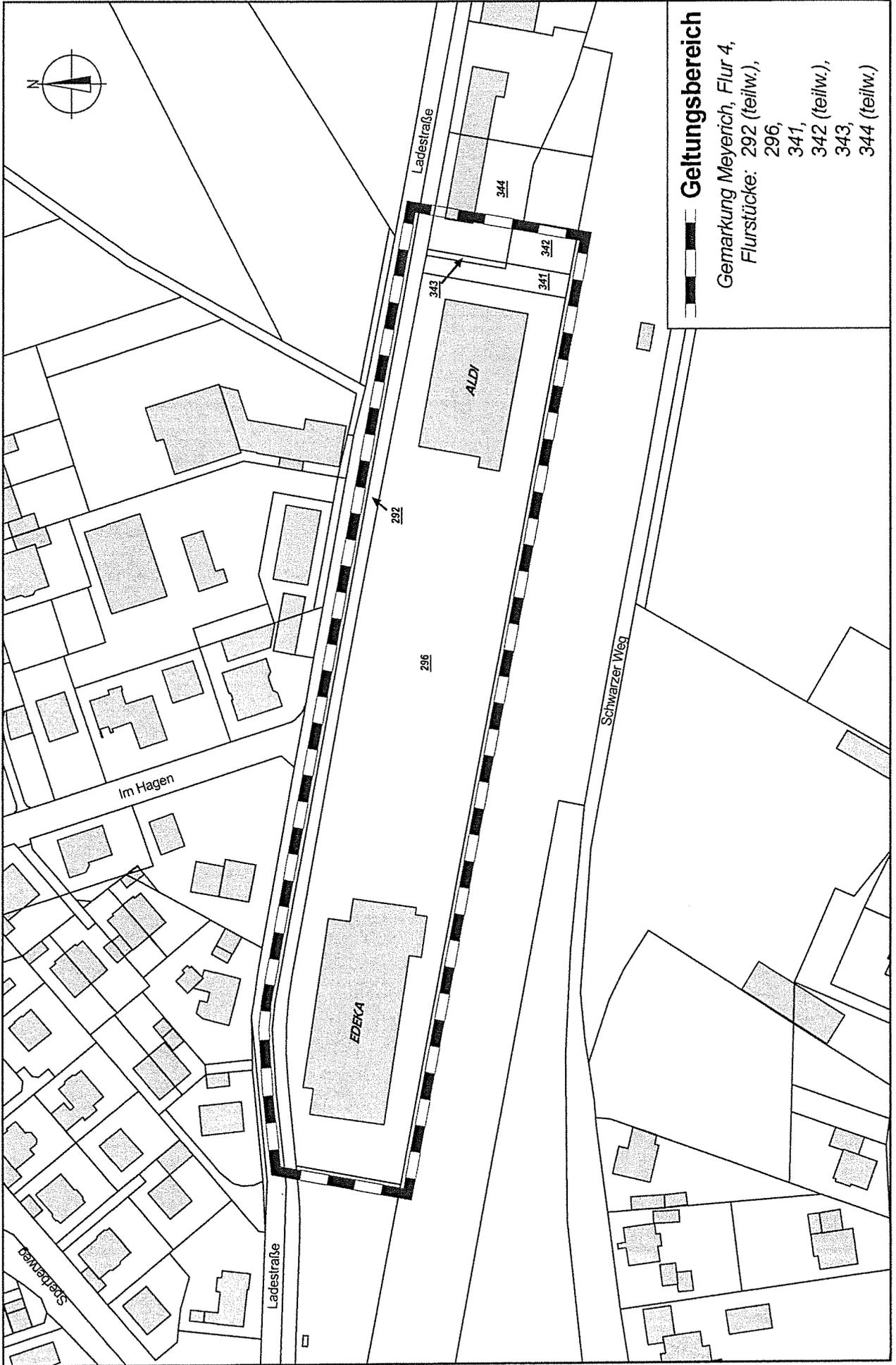
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzende



Gemeinde  
Welver

# Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 "Neubau eines Discount- und eines Vollsortimentmarktes"



## 1 Zusammenfassung

Die MCL Grundbesitz KG beabsichtigt die Vergrößerung der Verkaufsflächen der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen an der Ladestraße in Welver.

In diesem Zuge soll die Verkaufsfläche des im östlichen Bereich des Plangebietes liegenden Aldi-Marktes durch dessen Rückbau und Neuerrichtung von 770 m<sup>2</sup> auf zunächst bis zu 1.000 m<sup>2</sup> vergrößert werden. Beim westlich gelegenen Edeka-Markt ist vorgesehen, die Verkaufsfläche durch eine bauliche Erweiterung von ca. 1.129 m<sup>2</sup> auf bis zu 1.740 m<sup>2</sup> zu erhöhen. Zudem soll die Anlieferzone und die dazugehörige Zufahrt auf die Westseite des Marktes verlegt werden. Optional soll an beiden Einkaufsmärkten die Möglichkeit bestehen zu einem späteren Zeitpunkt die Verkaufsflächen weiter zu erhöhen, sodass im Bebauungsplan die Verkaufsflächen von 1.250 m<sup>2</sup> beim Aldi-Markt und von 1.900 m<sup>2</sup> beim Edeka-Markt festgesetzt werden.

Mit der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 "Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes" der Gemeinde Welver sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Im Auftrag der MCL Grundbesitz KG waren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den o. g. Bauvorhaben die beim künftigen Betrieb der beiden Märkte in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen.

Die schalltechnischen Berechnungen für die Plansituation nach Vergrößerung der Verkaufsflächen der Einzelhandelseinrichtungen haben ergeben, dass die für den Tageszeitraum (6.00 - 22.00 Uhr) prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung die in der Nachbarschaft gem. Nr. 6.1 der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte bzw. die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte um mindestens 1 dB(A) unterschreiten (siehe Ergebnisse, Kap. 7.1, Tab. 3).

Von den nördlich der beiden Einkaufsmärkte geplanten Kunden- und Mitarbeiterstellplätzen der beiden Einzelhandelseinrichtungen gehen dabei aufgrund der geringen Frequentierung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus.

Die für den Nachtzeitraum geltenden Immissionsrichtwerte bzw. schalltechnischen Orientierungswerte werden beim alleinigen Betrieb der Außenverflüssiger des Edeka-Marktes und der Kältetechnik des Aldi-Marktes an den Wohnnutzungen in der Nachbarschaft um mindestens 5 dB(A) unterschritten (siehe Kap. 7.1, Tab. 3).

Eine nächtliche Parkplatznutzung von Kunden und Mitarbeitern oder nächtliche Warenlieferungen im Bereich der Anlieferzonen sind an den untersuchten Einkaufsmärkten auf Grund der geringen Abstände der Pkw-Stellplätze und der Anlieferzonen zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen nicht zulässig. Das Spitzenpegelkriterium nach Nr. 6.1 Abs. 2 der TA Lärm lässt einen derartigen Nachtbetrieb nicht zu.

## Schalltechnische Untersuchung

zum Betrieb eines Aldi- und eines Edeka-Marktes  
 an der Ladestraße in 59514 Welver nach Umsetzung  
 der Vergrößerung der Verkaufsflächen

Bericht Nr. 2635.1/03

Auftraggeber: **MCL Grundbesitz KG**  
 An der Mark 3  
 42929 Wermelskirchen

Bearbeiter: **Sven Eicker, Dipl.-Ing.**  
**Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.**

Datum: **16.03.2015**



Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025  
 für die Ermittlung der Emissionen und  
 Immissionen von Geräuschen

Bekannt gegebene Stelle nach § 29b  
 im Sinne von § 26 BImSchG  
 Qualitätsmanagementsystem  
 nach DIN EN ISO 9001:2008

Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm bzw. der gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 geltenden schalltechnischen Orientierungswerte ist die Einkaufswagen-Sammelbox des Edeka-Marktes, die nach aktueller Planung vor dem geplanten Backshop vorgesehen ist, zur Abschirmung der beim Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen entstehenden Geräusche, in Richtung der nördlich gelegenen Wohnbebauung mit einer geschlossenen Abschirmung zu versehen. Des Weiteren müssen die Abschirmung der Einkaufswagen-Sammelbox sowie die daran anschließende Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2 m und einer Länge von mindestens 25 m gemäß Nr. 7.4 der DIN ISO 9613-2 über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m<sup>2</sup> verfügen sowie eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen.

Überschreitungen der nach Nr. 6.1 Abs. 2 der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen geltenden Immissionsrichtwerte sind bei den genannten Randbedingungen nicht zu erwarten (siehe Kap. 7.2, Tab. 4).

Die benachbarten gewerblichen Nutzungen stellen in Bezug auf die im vorliegenden Fall zu betrachtenden Immissionsorte unseres Erachtens keine relevante Geräuschvorbelastung im Sinne der TA Lärm dar (siehe auch Kap. 7.1).

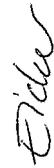
Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm sind nicht erforderlich (siehe Kapitel 9).

Diese schalltechnische Untersuchung wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Sie umfasst einschließlich Anhang 56 Seiten.<sup>1)</sup>

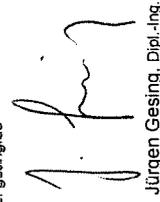
Gronau, den 16.03.2015

**WENKER & GESING**  
 Akustik und Immissionschutz GmbH


**WENKER & GESING**  
 Akustik und Immissionschutz GmbH  
 Gotterstraße 8 46599 Gronau  
 Tel. 02542/70119-0 Fax 02542/70119-10  
 www.wenker-gesing.de



J. A. Sven Eicker, Dipl.-Ing.



Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.

**Inhalt**

1	Zusammenfassung.....	2
2	Situation und Aufgabenstellung.....	6
3	Beurteilungsgrundlagen.....	8
	3.1 TA Lärm.....	8
	3.2 DIN 18005 Teil 1.....	10
4	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	11
5	Emissionsdaten.....	12
	5.1 Parkplatz.....	12
	5.2 Ein- und Ausstapeln von Einkaufswagen.....	16
	5.3 Warenanlieferungen.....	17
	5.4 Außenverflüssiger sowie Klima- und Lüftungstechnische Anlagen.....	21
	5.5 Papiercontainer.....	22
	5.6 Außenlager.....	23
6	Berechnung der Geräuschimmissionen.....	24
7	Berechnungsergebnisse.....	26
	7.1 Beurteilungspegel.....	26
	7.2 Maximalpegel durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen.....	28
	7.3 Qualität der Ergebnisse.....	29
8	Lärmschutzmaßnahmen.....	30
9	Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen.....	32
10	Grundlagen und Literatur.....	35
11	Anhang.....	37
	11.1 Übersichtspläne zum geplanten Neubau eines Aldi-Marktes und zur geplanten Erweiterung eines Edeka-Marktes an der Ladestraße.....	37
	11.2 Digitalisierungsplan.....	39
	11.3 Eingabedaten und Berechnungsergebnisse.....	41

<sup>1)</sup> Die Vervielfältigung dieses Berichts ist nur dem Auftraggeber zum internen Gebrauch und zur Weitergabe in Zusammenhang mit dem Untersuchungsobjekt gestattet.

Tabellen	
Tab. 1: Immissionsorte und Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm .....	8
Tab. 2: Übersicht über die Anzahl der Warenanlieferungen und die zu verladenen Paletten bzw. Rollcontainer.....	19
Tab. 3: Immissionsorte, Beurteilungspegel und Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte.....	26
Tab. 4: Immissionshöchstwerte und Maximalwerte der Beurteilungspegel .....	28
Tab. 5: Grundlagen für die lärmtechnischen Berechnungen des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (20/, Prognosefall (Jahr 2025)).....	33
Tab. 6: Beurteilungspegel der Verkehrserläusche auf öffentlichen Verkehrsflächen im Prognosefall und Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV /2/ .....	33

**Abbildungen**

Abb. 1: Lage der Einkaufsmärkte.....	6
Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur geplanten Erweiterung eines Aldi- und eines Edeka-Marktes /16/.....	11
Abb. 3: Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage der umliegenden Gewerbebetriebe.....	27
Abb. 4: Verlauf der berücksichtigten Lärmschutzwand am Edeka-Markt.....	31

**2 Situation und Aufgabenstellung**

Die MCL Grundbesitz KG beabsichtigt die Vergrößerung der Verkaufsflächen der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen an der Ladestraße in Welver.

In diesem Zuge soll die Verkaufsfläche des im östlichen Bereich des Plangebietes liegenden Aldi-Marktes durch dessen Rückbau und Neuerrichtung von 770 m² auf zunächst bis zu 1.000 m² vergrößert werden. Beim westlich gelegenen Edeka-Markt ist vorgesehen, die Verkaufsfläche durch eine bauliche Erweiterung von ca. 1.129 m² auf bis zu 1.740 m² zu erhöhen. Zudem soll die Anlieferzone und die dazugehörige Zufahrt auf die Westseite des Marktes verlegt werden. Optional soll an beiden Einkaufsmärkten die Möglichkeit bestehen zu einem späteren Zeitpunkt die Verkaufsflächen weiter zu erhöhen, sodass im Bebauungsplan die Verkaufsflächen von 1.250 m² beim Aldi-Markt und von 1.900 m² beim Edeka-Markt festgesetzt werden /16/.

Mit der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 "Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes" der Gemeinde Welver sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden /16/.

Im Auftrag der MCL Grundbesitz KG sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu o. g. Bauvorhaben sowie im Bauleitplanverfahren zu o. g. Bebauungsplan die beim künftigen Betrieb der beiden Märkte in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschemissionen zu ermitteln und zu beurteilen.

Die Lage der Einkaufsmärkte ist in Abbildung 1 dargestellt.

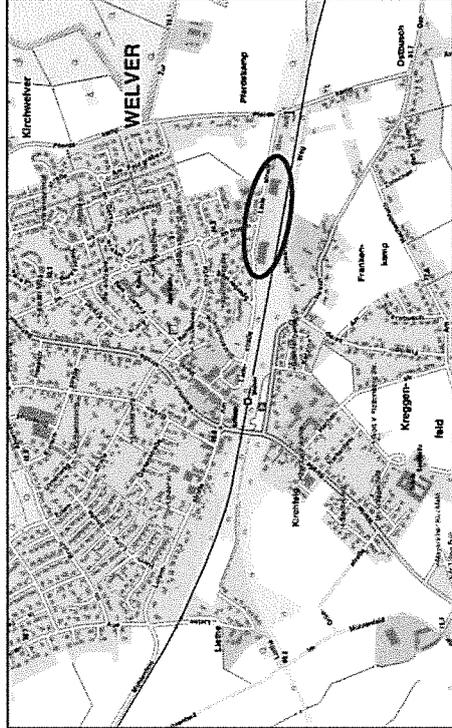


Abb. 1: Lage der Einkaufsmärkte

Die Beurteilung gewerblicher Geräuschemissionen ist anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) /3/ vorzunehmen. Bei etwaigen Überschreitungen der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte bzw. -zielwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm bzw. den Orientierungswerten gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 /7/ sind geeignete Lärminderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

### 3 Beurteilungsgrundlagen

#### 3.1 TA Lärm

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) dient nach Nr. 1 Abs. 1 dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Sie gilt nach Nr. 1 Abs. 2 für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Die unter Buchstabe a bis h der TA Lärm genannten Anlagen, wie z. B. Sport- und Freizeitanlagen, landwirtschaftliche Anlagen, Schießplätze, Tagebaue, Baustellen, Seehafenumschlaganlagen und Anlagen für soziale Zwecke sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm grundsätzlich ausgeschlossen.

Für die von den Geräuschen der erweiterten Einzelhandelseinrichtungen am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Nutzungen werden Immissionsorte festgelegt. In Tabelle 1 sind die Immissionsorte und die nach Nr. 6.1 der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte angegeben.

Die Gebietsarten wurden mit dem Fachbereich Gemeindeentwicklung der Gemeinde Welver abgestimmt. Demnach liegen die benachbarten Wohn- bzw. Geschäftsgebäude größtenteils im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 21, 23 und 24. Lediglich für das Wohngebäude "Schwarzer Weg 12" liegt kein Bebauungsplan vor, sodass für das Wohngebäude im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) /9/ eine Einstufung als allgemeines Wohngebiet erfolgen kann /21/.

Tab. 1: Immissionsorte und Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm

Immissionsorte (Art, Lage)	Gebietsart	Immissionsrichtwert [dB(A)]	
		tags	nachts
Wohn- u. Geschäftsgebäude Ladestraße 36	Gewerbegebiet (GE)	65	50
Wohn- u. Geschäftsgebäude Ladestraße 29 Im Hagen 2A, 2B	Mischgebiet (Ml)	60	45
Wohngebäude Ladestraße 19, 23, 25, 27 Schwarzer Weg 12	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach Nr. 6.1 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags	6.00 - 22.00 Uhr
nachts	22.00 - 6.00 Uhr

und gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Maßgebliche Immissionsorte sind die Orte im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten sind.

Die maßgeblichen Immissionsorte liegen

- bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 /5/;
- bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen;
- bei mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen, bei Körperschallübertragung sowie bei der Einwirkung tieffrequenter Geräusche in dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum.

In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten, in reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für folgende Zeiten die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

1. an Werktagen	6.00 - 7.00 Uhr
	20.00 - 22.00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen	6.00 - 9.00 Uhr
	13.00 - 15.00 Uhr
	20.00 - 22.00 Uhr.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf nach Nr. 4.2 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 der TA Lärm auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn von der Anlage verursachte Immissionsbeiträge im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

### 3.2 DIN 18005 Teil 1

Die DIN 18005-1 /6/ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung und führt hierzu im Beiblatt 1 /7/ schalltechnische Orientierungswerte als Zielvorstellungen an.

Nach Beiblatt 1 müssen Lärmvorsorge und Lärmreduzierung

*"... deshalb auch durch städtebauliche Maßnahmen bewirkt werden. Voraussetzung dafür ist die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) sowie bei anderen raumbezogenen Fachplanungen."*

Die Einhaltung oder Unterschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte

*"... ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen."*

Das Beiblatt 1 nennt folgende Hinweise für die Anwendung der Orientierungswerte:

*"Die ... genannten Orientierungswerte sind als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen ... zu verstehen."*

*Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen."*

*"... In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden."*

*Überschreitungen der Orientierungswerte ... und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes ... sollen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan oder in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und gegebenenfalls in den Plänen gekennzeichnet werden."*

Die in Kapitel 3.1, Tabelle 1 angegebenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm entsprechen zahlenmäßig den Orientierungswerten nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1.

#### 4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Gemäß der uns vorgelegten Planungen /16, 17, 19/ sollen die bestehenden Einkaufsmärkte durch einen Neubau bzw. bauliche Erweiterungen vergrößert werden. Die Verkaufsfläche des östlich gelegenen Aldi-Marktes soll dabei durch einen Neubau von 770 m<sup>2</sup> auf zunächst 1.000 m<sup>2</sup> und zu einem späteren Zeitpunkt optional auf bis zu 1.250 m<sup>2</sup> erweitert werden. Der westlich der Stellplatzanlage befindliche Edeka-Markt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.129 m<sup>2</sup> soll um rund 610 m<sup>2</sup> auf zunächst 1.740 m<sup>2</sup> und ebenfalls optional zu einem späteren Zeitpunkt auf bis zu 1.900 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vergrößert werden.

Die Lage der neu zu errichtenden bzw. erweiterten Einzelhandelseinrichtungen und der Stellplatzanlagen mit insgesamt ca. 149 Kunden- und Mitarbeiterstellplätzen, inklusive der zusätzlich geplanten Stellplätze nördlich des Aldi-Marktes und des Edeka-Marktes, sind dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes /16/ in Abbildung 2 zu entnehmen (siehe auch Anhang, Kap. 11.1).

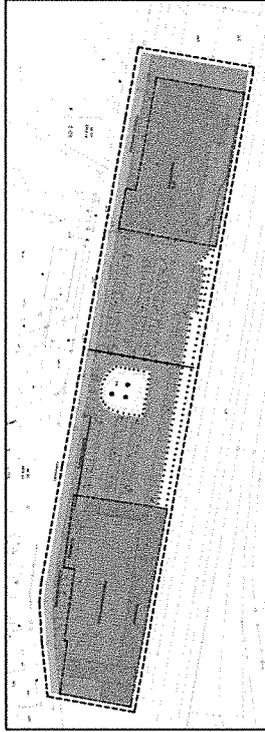


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur geplanten Erweiterung eines Aldi- und eines Edeka-Marktes /16/

Die Erschließung der Stellplatzanlagen und der Anlieferzonen erfolgt über die nördlich der Märkte gelegenen Ein- und Ausfahrten zur Ladestraße.

In den folgenden Abschnitten sind die Emissionsansätze für die relevanten Geräuschquellen der beiden Einkaufsmärkte näher beschrieben.

#### 5 Emissionsdaten

##### 5.1 Parkplatz

##### 5.1.1 Ermittlung der Pkw-Bewegungszahlen

Die Ermittlung der zu erwartenden Pkw-Bewegungszahlen erfolgt gemäß Heft 42 "Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung" /13/ und Heft 53 "Handbuch für Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik" /14/ der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung. In Heft 53 aus dem Jahre 2006 wurden einige Werte des Heftes 42 (2000) aktualisiert.

Nach unseren Erfahrungen und vorliegenden Zahlen zu Kundenerfassungen an vergleichbaren Märkten führen die Ansätze nach /13/ bzw. /14/ zu einer realistischen Abschätzung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens.

Danach wird das Verkehrsaufkommen je nach Art der Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Handel usw.) von unterschiedlichen Eingangsgrößen bestimmt. Für die in /14/ beschriebene Abschätzungsmethodik werden spezifische Werte aus der planerischen Praxis und Literatur verwendet.

Bei Einzelhandelseinrichtungen sind dies

- Beschäftigte je Fläche (Bruttogeschoss-, Nutz-/Verkaufsfläche)
- Kunden je Fläche (Bruttogeschoss-, Verkaufsfläche)
- nutzungs- bzw. verkehrszweckabhängige Wege je Person und Werktag

Die spezifischen Werte für die Verkehrserzeugung geben die Gesamtzahl der Wege je Person an, d. h. die hieraus abgeschätzten Kfz-Fahrten verstehen sich als Hin- und Rückfahrt. Für diese Werte und Anteile des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sind Bandbreiten genannt, die sich aufgrund der Auswertung mehrerer Quellen, unterschiedlicher Betriebe / Einrichtungen gleicher Branche bzw. abweichenden örtlichen Randbedingungen ergaben.

Das Pkw-Aufkommen je Werktag für die Nutzungen "Arbeiten" und "Einkaufen" ergibt sich aus den spezifischen Werten nach folgendem Rechengang, wobei die Summe über alle Nutzungen ("Arbeiten" und "Einkaufen") durch den Beschäftigten- und Kundenverkehr gebildet wird:

$$Pkw - Fahrten = \sum \frac{\text{Zahl der Nutzer} \cdot \text{spezifische Wegehäufigkeit} \cdot \text{MIV} - \text{Anteil}}{\text{spezifischer Pkw} - \text{Besetzungsgrad}}$$

Beim MIV-Anteil und dem Pkw-Besetzungsgrad ist dabei zu unterscheiden zwischen Kundenverkehr und Beschäftigtenverkehr.

Die Ermittlung der Anzahl der Kunden (und damit auch der Kundenfahrten) auf der Grundlage der Brütogeschoss- bzw. Verkaufsfläche, z. B. anhand der in /13/ und /14/, aber auch auf Basis der in /10/ angegebenen Kenndaten, ist in diesem Fall nicht zielführend, da im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung bereits belastbare Zahlen zur Kundenfrequenzierung an den bestehenden Einkaufsmärkten vorliegen.

Da die Verkaufsflächen im Rahmen der Bauvorhaben von bisher ca. 770 m<sup>2</sup> auf zukünftig 1.000 m<sup>2</sup> bzw. optional bis zu 1.250 m<sup>2</sup> beim Aldi-Markt und von ca. 1.129 m<sup>2</sup> auf zukünftig 1.740 m<sup>2</sup> bzw. optional bis zu 1.900 m<sup>2</sup> beim Edeka-Markt vergrößert werden sollen, ist allein aufgrund des Flächenzuwachses mit einem im Vergleich zur bestehenden Situation erhöhten Kundenaufkommen zu rechnen.

Nach /13/ kann bei gegebener Kundenzahl oder Verkehrsbelastung die neue Kundenzahl oder Verkehrsbelastung auf Grund des Flächenzuwachses wie folgt abgeschätzt werden (sogenannter Analogieschluss):

$$\text{neuer Wert} = \text{alter Wert} \cdot (\text{neue VKF bzw. BGF} / \text{alte VKF bzw. BGF}) \cdot (1 - k)$$

Der Korrekturwert  $k$  berücksichtigt u. a., dass die Kundenzunahme in der Regel nicht proportional, sondern degressiv zur Flächenzunahme erfolgt (z. B. weil neue Flächen extensiver als Bestandsflächen genutzt werden); für diesen Faktor sind Werte zwischen 0 und 0,2 anzunehmen.

Nach Angaben von Aldi /18/ werden an dem bestehenden Aldi-Markt täglich bis zu rund 900 Kunden registriert. Für den neu zu errichtenden Markt ergeben sich hieraus nach obenstehender Gleichung ca. 1.315 Kunden pro Tag. Am bestehenden Edeka-Markt werden im Bestand täglich bis zu rund 1.300 Kunden registriert, die sich nach obenstehender Gleichung auf rund 1.969 Kunden am erweiterten Edeka-Markt erhöhen. Dabei wurde jeweils ein Korrekturwert  $k$  von 0,1 sowie die maximal möglichen Verkaufsflächen gemäß Bebauungsplan (Aldi = 1.250 m<sup>2</sup> VKF, Edeka = 1.900 m<sup>2</sup> VKF) /16/ angenommen.

Bei der Ermittlung des aus der vorgenannten Kundenzahl resultierenden Pkw-Aufkommens ist neben dem Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und der Wegehäufigkeit auch der Pkw-Besetzungsgrad von Bedeutung. In /13/ und /14/ werden für Discounter und Supermärkte folgende Spannbreiten genannt:

	Supermärkte	Discounter
• Wegehäufigkeit:	2,0 Wege / Kunde	2,0 Wege / Kunde
• MIV-Anteil:	50 - 90 %	10 - 90 %
• Pkw-Besetzungsgrad:	1,2 - 1,6 Kunden / Pkw	1,2 Kunden / Pkw

Unter Annahme eines MIV-Anteils von 70 %, 2,0 Wegen pro Kunden und 1,2 Personen/Pkw ergeben sich somit täglich ca. 1.534 Kundenfahrten bezogen auf den Aldi-Markt und ca. 2.297 Kundenfahrten bezogen auf den Edeka-Markt.

Die Abschätzung der Pkw-Fahrten von Beschäftigten erfolgt auf Grundlage einer Verkaufsfläche von ca. 1.250 m<sup>2</sup> beim Aldi-Markt bzw. 1.900 m<sup>2</sup> beim Edeka-Markt. Die hierfür angegebenen Spannbreiten belaufen sich auf:

- Anzahl Beschäftigte  
1 Beschäftigten je 80 - 100 m<sup>2</sup> VKF (Aldi)  
bzw. je 70 - 100 m<sup>2</sup> VKF (Edeka)
- MIV-Anteil  
10 - 90 %
- Wegehäufigkeit  
2,5 - 3,0 Wege/Beschäftigtem
- Pkw-Besetzungsgrad  
1,1 Personen/Pkw

Unter Berücksichtigung eines Mitarbeiters je 80 m<sup>2</sup> VKF beim Aldi-Markt bzw. je 70 m<sup>2</sup> VKF beim Edeka-Markt, einem MIV-Anteil von 70 %, einer Wegehäufigkeit von 2,5 sowie einem Pkw-Besetzungsgrad von 1,1 ergeben sich damit zusätzlich ca. 25 Pkw-Fahrten von Beschäftigten des Aldi-Marktes und ca. 43 Fahrten von Beschäftigten des Edeka-Marktes pro Tag.

Das durch den Betrieb des Aldi- und Edeka-Marktes induzierte tägliche Verkehrsaufkommen (Kunden und Beschäftigte) beläuft sich somit im Planzustand auf ca. 1.560 Pkw-Fahrten beim Aldi- und ca. 2.340 Pkw-Fahrten beim Edeka-Markt, das konservativ auf insgesamt

- 1.600 Pkw-Bewegungen pro Tag beim Aldi- und
- 2.350 Pkw-Bewegungen pro Tag beim Edeka-Markt

aufgerundet wird.

Insgesamt ergeben sich somit 3.950 Fahrbewegungen pro Tag, die auf die Kunden- und Mitarbeiterplätzen der beiden Einkaufsmärkte aufgeteilt werden.

### 5.1.2 Berechnung des Parkplatzlärms

Die Berechnung des Parkplatzlärms erfolgt nach dem sog. zusammengefassten Verfahren (Normalfall) gemäß Abschnitt 8.2.1 der Bayerischen Parkplatzlärmstudie /10/. Dieses berücksichtigt sowohl die Emissionen aus dem Pkwsuchverkehr auf den Fahrgassen als auch die Emissionen aus dem Ein- und Ausparken in die einzelnen Stellplätze, also Rangieren, An- und Abfahren sowie Türenschlagen.

Mit diesem nachfolgend beschriebenen vereinfachten Berechnungsverfahren lassen sich nach /10/ im Normalfall für alle von Parkplatzlärm beeinflussten Immissionsorte Beurteilungspegel "auf der sicheren Seite" berechnen.

Der flächenbezogene Schalleistungspegel des Kunden- und der Mitarbeiterparkplätze unter Berücksichtigung des Fahrverkehrs ergibt sich gemäß der Parkplatzlärmstudie nach folgender empirischer Formel:

$$L_{w''} = L_{wD} + K_{PA} + K_V + K_D + K_{SPO} + 10 \cdot \lg(B \cdot N) - 10 \cdot \lg(S / 1 \text{ m}^2)$$

Dabei bedeuten:

$L_{w''}$	Flächenbezogener Schalleistungspegel aller Vorgänge auf dem Parkplatz (einschließlich Durchfahranteil)
$L_{w0}$	Ausgangsschalleistungspegel für eine Bewegung/h auf einem P+R-Parkplatz
$K_{PA}$	Zuschlag für die Parkplatzart
$K_I$	Zuschlag für die Impulsartigkeit (für das zusammengefasste Verfahren)
$K_0$	Schallanteil, der durchfahrenden Kfz und des Parksuchverkehrs; $K_0 = 2,5 \cdot \lg(f \cdot B - 9)$ dB(A); $f \cdot B > 10$ Stellplätze; $K_0 = 0$ für $f \cdot B \leq 10$
$f$	Stellplätze je Einheit der Bezugsgröße
$K_{SRO}$	Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen
$B$	Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze, Netto-Verkaufsfläche in m <sup>2</sup> o. ä.)
$N$	Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Einheit der Bezugsgröße und Stunde)
$S$	Gesamt- bzw. Teilfläche des Parkplatzes

Die Oberfläche der bestehenden Parkplätze ist mit Betonsteinpflaster (Fugen > 3 mm) ausgeführt und wird in der schalltechnischen Berechnung entsprechend in Ansatz gebracht. Ebenso werden die zusätzlich geplanten Parkplätze nördlich des Aldi-Marktes und nördlich des Edeka-Marktes mit Betonsteinpflaster (Fugen > 3 mm) in den Berechnungen mit einbezogen. Aufgrund der großen Entfernung und damit für Kunden unattraktiven Lage der zusätzlichen Stellplätze nördlich des Edeka-Marktes werden diese Stellplätze mit einer geringeren Frequentierung in den schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt. Für die Parkplätze werden mit Verweis auf Formel 11a der Bayerischen Parkplatzlärmstudie im Einzelnen folgende Werte berücksichtigt:

$L_{w0}$	= 63 dB(A)
$K_{PA}$	= 5 dB(A) für Parkplätze an Einkaufszentren
$K_I$	= 4 dB(A) für Parkplätze an Einkaufszentren
$B$	= 126 Stellplätze zwischen den Märkten (Kunden- u. Mitarbeiterparkplatz)
	= 13 Stellplätze nördlich des Aldi-Marktes (Kunden- und Mitarbeiterparkplatz)
	= 10 Stellplätze nördlich des Edeka-Marktes (Kunden- und Mitarbeiterparkplatz)
$f$	= 1,0 bei der Bezugsgröße "Stellplätze"
$K_0$	= ca. 5,2 dB(A) beim Kunden- und Mitarbeiterparkplatz (126 Stellplätze)
$K_{SRO}$	= Der Zuschlag entfällt bei Parkplätzen an Einkaufsmärkten mit asphaltierter oder mit Betonsteinen gepflasterter Oberfläche, da die Pegelerhöhung durch klappende Einkaufswagen pegelbestimmend und im Zuschlag $K_{PA}$ für die Parkplatzart bereits berücksichtigt ist.

$B \cdot N$	= ca. 217 Pkw-Bewegungen pro Stunde im Zeitraum 6.00 - 22.00 Uhr am Kunden- und Mitarbeiterparkplatz zwischen den Einkaufsmärkten
	= ca. 22 Pkw-Bewegungen pro Stunde im Zeitraum 6.00 - 22.00 Uhr am Kunden- und Mitarbeiterparkplatz nördlich des Aldi-Marktes
	= ca. 8 Pkw-Bewegungen pro Stunde im Zeitraum 6.00 - 22.00 Uhr am Kunden- und Mitarbeiterparkplatz nördlich des Edeka-Marktes
$S$	= ca. 4.054 m <sup>2</sup> beim Kundenparkplatz
	= ca. 209 m <sup>2</sup> beim Mitarbeiterparkplatz nördlich des Aldi-Marktes
	= ca. 139 m <sup>2</sup> beim Mitarbeiterparkplatz nördlich des Edeka-Marktes

Die ermittelten Fahrbewegungen werden gleichmäßig auf eine werktäglich maximal 16-stündige Parkplatz-Nutzungszeit, also den gesamten Tageszeitraum zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, verteilt. Bezogen auf den vorgenannten Zeitraum ergeben sich für den Emissionsanteil des Ein- und Ausparkens folgende (flächenbezogene) Schalleistungspegel:

- 126 Kunden- und Mitarbeiterstellplätze:  
 $L_{WA,16h''} = 64,5$  dB(A)/m<sup>2</sup> bzw.  $L_{WA,16h} = 100,6$  dB(A)
- 13 Kunden- und Mitarbeiterstellplätze nördlich des Aldi-Marktes:  
 $L_{WA,16h''} = 62,2$  dB(A)/m<sup>2</sup> bzw.  $L_{WA,16h} = 85,4$  dB(A)
- 10 Kunden- und Mitarbeiterstellplätze nördlich des Edeka-Marktes:  
 $L_{WA,16h''} = 59,8$  dB(A)/m<sup>2</sup> bzw.  $L_{WA,16h} = 81,2$  dB(A)

## 5.2 Ein- und Ausstapeln von Einkaufswagen

Die Prognose der Geräuschemissionen beim Ein- und Ausstapeln von Einkaufswagen in den Sammelboxen der Lebensmittelmärkte erfolgt gemäß /12/.

Die für diese Vorgänge auf die Beurteilungs- bzw. Nutzungszeit bezogenen Schalleistungspegel  $L_{WA}$  errechnen sich danach wie folgt:

$$L_{WA} = L_{WA,th} + 10 \cdot \lg n - 10 \cdot \lg (T_r / 1h)$$

Dabei bedeuten:

$L_{WA}$	auf die Beurteilungs- bzw. Nutzungszeit bezogener Schalleistungspegel
$L_{WA,th}$	zeitlich gemittelter Schalleistungspegel für 1 Ereignis pro Stunde mit: $L_{WA,th} = 72$ dB(A) für Einkaufswagen mit Metallkorb
$n$	Anzahl der Ereignisse in der Beurteilungszeit $T_r$ Aldi-Markt: $n = 1.534$ ; Edeka-Markt: $n = 2.297$ , entsprechend dem täglichen Kundenaufkommen (nur Pkw-Kunden)
$T_r$	Beurteilungszeit $T_r$

Hieraus errechnen sich für die Märkte auf die maximale Nutzungszeit von 6.00 bis 22.00 Uhr bezogene Schalleistungspegel von

$$L_{WA,r} = 91,8 \text{ dB(A)}$$

$$L_{WA,r} = 93,6 \text{ dB(A)}$$

Aldi-Markt  
Edeka-Markt

Die Impulsartigkeit der Geräusche wurde dabei im Emissionsansatz durch einen Zuschlag von  $L_{AF,Teg} - L_{AF,Bg} = 4 \text{ dB}$  berücksichtigt.

Die Geräusche, die beim Bewegen der Einkaufswagen auf dem Parkplatz auftreten, sind nach der Parkplatzlärmstudie bereits in dem pauschalen Zuschlag  $K_{PA}$  enthalten (siehe Parkplatzlärmstudie, Kap. 6.1.2).

### 5.3 Warenanlieferungen

#### 5.3.1 Vorbemerkungen

In Analogie zu vergleichbaren Märkten und nach Rücksprache mit Aldi und Edeka werden für die Einzelhandelsnutzungen folgende Anzahl und Zeiten für Lkw-Warenanlieferungen berücksichtigt:

- Aldi-Markt
  - 2 Anlieferungen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr
  - 2 Anlieferungen zwischen 6.00 und 7.00 Uhr bzw. zwischen 20.00 und 22.00 Uhr
- Edeka-Markt (inkl. Backshop)
  - 2 Anlieferungen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr
  - 2 Anlieferungen zwischen 6.00 und 7.00 Uhr
  - 1 Anlieferung (Kleintransporter) zwischen 6.00 und 22.00 Uhr (Vorkassenzone, Backshop)
  - 1 Anlieferung (Kleintransporter) zwischen 6.00 und 22.00 Uhr (Anlieferzone, Brot)

Nachanlieferungen von Lkw zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sind an dem zu betrachtenden Einzelhandelsstandort auf Grund des geringen Abstandes der Anlieferzone des Edeka-Marktes sowie der beiden Parkplatzzufahrten zum nördlich gelegenen Wohngebiet an der Ladestraße nicht zulässig.

#### 5.3.2 Fahr- und Stellgeräusche durch Lkw

Wie die Übersicht in Kap. 5.3.1 zeigt, werden die Märkte täglich von bis zu je 4 Lkw beliefert. Jeweils zwei dieser Lkw-Anlieferungen werden während der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (6.00 - 7.00 Uhr bzw. 20.00 - 22.00 Uhr) in Ansatz gebracht. Die übrigen An- und Abfahrten der Lkw werden auf den Zeitraum von 7.00 bis 20.00 Uhr verteilt.

Die Lieferfahrzeuge erreichen die Betriebsgrundstücke des Aldi- bzw. Edeka-Marktes von der Ladestraße aus und rangieren dann rückwärts an die jeweiligen Ladezonen. Dort werden sie mittels Palettenhubwagen entladen. Bei der Abfahrt wird wiederum die Anbindung zur Ladestraße genutzt.

Die Berechnung der Fahr- und Stellgeräusche durch Lkw erfolgt auf der Grundlage des Technischen Berichts (Heft 3) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie /12/.

#### a) Fahrgeräusche Lkw:

$$L_{WA,r} = L_{WA',Th} + 10 \cdot \lg n + 10 \cdot \lg (l / 1m) - 10 \cdot \lg (T_r / 1h)$$

Dabei bedeuten:

$L_{WA,r}$	auf die Beurteilungszeit bezogener Schalleistungspegel eines Streckenabschnitts
$L_{WA',Th}$	zeitlich gemittelter Schalleistungspegel für 1 Lkw pro Stunde auf einer Strecke von 1 m; mit: $L_{WA',Th} = 63 \text{ dB(A)/m}$ für alle Lkw
$n$	Anzahl der Lkw in der Beurteilungszeit $T_r$
$l$	Länge eines Streckenabschnittes in m
$T_r$	Beurteilungszeit in h

Nach Kap. 8.1.2 des Technischen Berichts (Heft 3) des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie /12/ beträgt der auf eine Stunde und 1 Meter-Wegelement bezogene Schalleistungspegel beim Rangieren eines Lkw im Mittel  $L_{WA',Th} = 67 \text{ dB(A)/m}$ .

Zur Berücksichtigung der Lkw-Fahrgeräusche werden für die Fahrstrecken auf dem Kunden- und Mitarbeiterparkplatz im Bereich vor der Anlieferzone des Aldi-Marktes sowie vor der geplanten Anlieferzone des Edeka-Marktes Linien-schallquellen digitalisiert. Die Schalleistungspegel der einzelnen Fahrstrecken können den Tabellen im Anhang (Kap. 11.3) entnommen werden.

#### b) Besondere Fahrzeugzustände und Einzelereignisse

Für besondere Fahrzeugzustände und Einzelereignisse von Lkw kann nach /12/ von folgenden Schalleistungspegeln ausgegangen werden:

Anlassen:	$L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$	(Anzahl/Dauer: 1 x à 5 s)
Türenschlagen:	$L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$	(Anzahl/Dauer: 2 x à 5 s)
Leerlauf:	$L_{WA} = 94 \text{ dB(A)}$	(Anzahl/Dauer: 1 x à 5 min)
Betriebsbremse:	$L_{WA} = 108 \text{ dB(A)}$	(Anzahl/Dauer: 1 x à 5 s)

Hieraus errechnet sich nach dem Taktmaximalpegelverfahren für die Stellgeräusche eines Lkw bezogen auf eine Stunde ein Schalleistungspegel von:

$$L_{WA,r} = 85,3 \text{ dB(A)}$$

### 5.3.3 Verladegeräusche Hubwagen

In /12/ wurden die Geräusche beim Transport von Waren mit Hilfe von Handhubwagen neu untersucht. In dem dort dokumentierten Emissionsansatz wird die Einwirkdauer der Geräusche aus der Länge des Fahrgangs der Handhubwagen und deren Geschwindigkeit bestimmt. Letztere kann bei unbeladenen Wagen mit  $v \approx 1,4$  m/s angesetzt werden.

Bei Fahrten mit Last ist in Abhängigkeit von der Größe der Last von der zwei- bis dreifachen Einwirkdauer, bzw. einem pauschalen Zuschlag von 3 dB(A) bis 5 dB(A) auszugehen.

Der vom Fahrweg im Mittel über eine Stunde abgestrahlte längenbezogene Schalleistungspegel  $L_{WAT',th}$  berechnet sich dann nach der Beziehung

$$L_{WAT',th} = L_{WAT} - 37 + 10 \cdot \lg(M) + k$$

Dabei bedeuten:

- $L_{WAT',th}$  längenbezogener Schalleistungspegel, inkl. Impulszuschlag, auf 1 Stunde und 1 m Weegelement bezogen
- $L_{WAT}$  Schalleistungspegel eines Hubwagens inkl. Impulszuschlag hier: ebener Boden  $L_{WAT} = 94$  dB(A) (unbeladener Hubwagen)
- $M$  mittlere Anzahl der Bewegungen pro Stunde
- $k$  Korrektur für längere Einwirkdauer bei Lastfahrten

Die in Tabelle 2 aufgeführten Angaben zu den Warenanlieferungen des Aldi- und Edeka-Marktes basieren auf Angaben von Aldi /18/ und Edeka /19/.

Tab. 2: Übersicht über die Anzahl der Warenanlieferungen und die zu verladenden Paletten bzw. Rollcontainer

Markt	Zeitraum	Anzahl LKW	Zweck der Fahrt	Anzahl Paletten je LKW (je 2 X)
Aldi	Tag (7.00 - 20.00 Uhr)	1	Warenanlieferung	10
		1	Warenanlieferung	35
	Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (6.00 - 7.00 Uhr oder 20.00 - 22.00 Uhr)	1	Warenanlieferung	10
		1	Warenanlieferung	35
Edeka	Tag (7.00 - 20.00 Uhr)	1	Warenanlieferung	20
		1	Warenanlieferung	45
	Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (6.00 - 7.00 Uhr oder 20.00 - 22.00 Uhr)	1	Warenanlieferung	20
		1	Warenanlieferung	40

Die aus den vorgenannten Angaben resultierenden Schalleistungspegel können den Tabellen im Anhang (Kap. 11.3) entnommen werden.

### 5.3.4 Fahrergeräusche Kleintransporter

Der Edeka-Markt wird gemäß Angaben von Edeka zukünftig täglich von bis zu zwei Kleintransportern angefahren /19/. Eine Anlieferung findet dabei im Eingangsbereich des geplanten Backshops und eine im Bereich der geplanten Anlieferzone auf der Westseite des Edeka-Marktes statt.

Die Schallemission der Kleintransporter wird nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90) /4/ ermittelt, wobei anstelle von  $D_{SIO}$  in Formel (6) der RLS-90 bei der Ermittlung der Schallemissionen von Parkplätzen folgende Werte  $K_{SIO}$  einzusetzen sind:

- 0 dB(A) bei asphaltierten Fahrgassen,
- 1,0 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen  $\leq 3$  mm,
- 1,5 dB(A) bei Betonsteinpflaster mit Fugen  $> 3$  mm,
- 4,0 dB(A) bei wassergebundenen Decken (Kies),
- 5,0 dB(A) bei Natursteinpflaster.

Der Emissionspegel für eine Fahrbewegung pro Stunde lässt sich gem. Gleichung (6) der RLS-90 wie folgt berechnen:

$$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_V + D_{SIO} + D_{Sig} + D_E$$

Dabei bedeuten:

- $L_{m,E}$  Emissionspegel
- $L_m^{(25)}$  Mittelungspegel für eine Geschwindigkeit von 100 km/h;  $L_m^{(25)} = 37,3$  dB(A)
- $D_V$  Korrektur für die zulässige Höchstgeschwindigkeit, bei 30 km/h:  $D_V = -8$  dB(A)
- $D_{SIO}$  Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen, bei Betonsteinpflaster mit Fugen  $> 3$  mm und  $v \leq 30$  km/h:  $D_{SIO} = 1,5$  dB(A)
- $D_{Sig}$  Korrektur für Steigungen oder Gefälle, hier nicht zu berücksichtigen
- $D_E$  Korrektur bei Spiegelschallquellen, hier nicht zu berücksichtigen

Für eine Fahrbewegung pro Stunde ergibt sich nach vorstehender Gleichung somit folgender Emissionspegel:

$$L_{m,E} = 37,3 \text{ dB(A)} - 8,8 \text{ dB(A)} + 1,5 \text{ dB(A)} = 30,0 \text{ dB(A)}$$

Der längenbezogene Schalleistungspegel  $L_{W',th}$  der Fahrstrecken ergibt sich unter Berücksichtigung eines Umrechnungsummanden von 19 dB(A) zu

$$L_{W',th} = L_{m,E} + 19 \text{ dB(A)} = 30,0 \text{ dB(A)} + 19 \text{ dB(A)} = 49,0 \text{ dB(A)}$$

Zur Berücksichtigung der Fahrergeräusche der Kleintransporter werden für die Fahrstrecken im Bereich des Kunden- und Mitarbeiterparkplatzes bzw. der geplanten Anlieferzone westlich des Edeka-Marktes Linienschallquellen digitalisiert. Der aus den digitalen Anlieferungen resultierende Schalleistungspegel der Fahrstrecken kann den Tabellen im Anhang (Kapitel 11.3) entnommen werden.

### 5.3.5 Ladetätigkeiten

Bei der Entladung der Kleintransporter im Bereich des geplanten Backshops am Edeka-Markt können ggf. Geräusche durch den Transport der Waren - z. B. mittels Rollcontainern - entstehen. Der Schalleistungspegel der hierbei verursachten Geräusche beträgt nach /15/

$$L_{WA,1h} = 78 \text{ dB(A)}$$

Bei der Verladung werden 4 Rollcontainer je Anlieferung in Ansatz gebracht. Hieraus errechnet sich für das Verladen der Rollcontainer ein auf die Beurteilungszeit bezogener Schalleistungspegel von

$$L_{WA,16h} = 75,0 \text{ dB(A)}$$

Erfolgt die Verladung per Hand, ist mit entsprechend geringeren Geräuschemissionen zu rechnen.

### 5.3.6 Lkw-Transportkühlung

Für die Anlieferung von Frisch- oder Tiefkühlwaren werden am Aldi-Markt ein Lkw (im Zeitraum zwischen 7.00 und 20.00 Uhr) und am Edeka-Markt zwei Lkw (je ein Lkw zwischen 7.00 und 20.00 Uhr und 6.00 bis 7.00 Uhr bzw. 20.00 bis 22.00 Uhr) mit einem fahrzeugeigenen Kühlaggregat berücksichtigt.

Der Schalleistungspegel dieser Aggregate wird gemäß den Angaben in der Parkplatzlärmstudie /10/ mit einem Schalleistungspegel von

$$L_{WA} = 87 \text{ dB(A)}$$

in Ansatz gebracht.

Die Kühlaggregate sind in der Regel bei der Entladung ausgeschaltet, können jedoch während der Wartezeit vor der Entladung in Betrieb gehen. Der Betrieb der Kühlaggregate wird mit einer Dauer von jeweils 15 Minuten in Ansatz gebracht.

### 5.4 Außenverflüssiger sowie klima- und lüftungstechnische Anlagen

Für die üblicherweise an Einkaufsmärkten zum Einsatz kommenden stationären Aggregate werden in den Berechnungen auf Grundlage von Emissionsdaten vergleichbarer Märkte folgende Schalleistungspegel in Ansatz gebracht:

- Edeka-Markt
  - 2 Außenverflüssiger  $L_{WA} = 75 \text{ dB(A)}$
  - 2 Klimageräte  $L_{WA} = 75 \text{ dB(A)}$

- Aldi-Markt

- 2 Kühlergeräte (Fabr. DAIKIN)  $L_{WA} = 79 \text{ dB(A)}$  /18/
- 3 Abluftventilatoren  $L_{WA} = 69 \text{ dB(A)}$

Bei den v. g. Schalleistungspegeln handelt es sich nicht um Emissionspegel, die eingehalten oder unterschritten werden müssen, um an den nächstgelegenen Immissionsorten eine Einhaltung der gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicherzustellen.

Die maximal zulässigen Schalleistungspegel der jeweiligen Aggregate können den Ausführungen in Kapitel 8 entnommen werden.

Der Betrieb der Verflüssiger und Kühlergeräte wird im Sinne eines Maximalansatzes mit einem kontinuierlichen Betrieb (24 h / Tag) in Ansatz gebracht. Die Klima- und Lüftungstechnischen Anlagen werden hingegen mit einem Betrieb zwischen 6.00 und 22.00 Uhr berücksichtigt.

Die Lage der Aggregate ist dem Digitalisierungsplan im Anhang, Kap. 11.2, zu entnehmen. Sollten die stationären Anlagen nach Umsetzung der Bauvorhaben an abweichenden Standorten und/oder mit höherem Schalleistungspegel zum Einsatz kommen, empfehlen wir eine entsprechende schalltechnische Überprüfung.

### 5.5 Papiercontainer

Im Bereich der Anlieferzonen der Einkaufsmärkte befindet sich jeweils ein Container für Altpapier und Verpackungskartons. Zur Verringerung des Volumens werden Schneckenverdichter verwendet. Für den Betrieb dieser Verdichter wird anhand von Messungen an vergleichbaren Aggregaten folgender Schalleistungspegel (inkl. Impulszuschlag) berücksichtigt:

$$L_{WA} = 73 \text{ dB(A)}$$

Der Betrieb der Schneckenverdichter wird zwischen 6.00 und 22.00 Uhr mit einer Einwirkzeit von täglich zwei Stunden angenommen. Das Auf- und Absetzen des Containers bei der Abholung eines vollen bzw. der Aufstellung eines leeren Containers wird gemäß /11/ mit einem auf eine Stunde bezogenen Schalleistungspegel von

$$L_{WA,T,1h} = 87,4 \text{ dB(A)}$$

berücksichtigt.

### 5.6 Außenlager

Für die Geräusche im westlich des Edeka-Marktes vorgesehenen Außenlager (Leergutlager oder vergleichbar) wird für die Ladeaktivitäten folgender Ansatz gewählt:

Es wird davon ausgegangen, dass über den Zeitraum von zwei Stunden täglich ein mit Glasflaschen beladener oder unbeladener (je 50 %) Handhubwagen genutzt wird.

Auf Grundlage der Messwerte nach /12/ kann für die vorgenannten Vorgänge ein gemittelter Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 91,6 \text{ dB(A)}$  berücksichtigt werden.

Durch die o. g. zeitliche Mittelung (120 min / 960 min) ergibt sich dann je Stunde während der Öffnungszeit ein Schalleistungspegel von

$$L_{WA,2h} = 82,5 \text{ dB(A)}.$$

Außenlager

### 6 Berechnung der Geräuschimmissionen

Die Schallausbreitungsberechnung erfolgt gemäß Anhang A.2.3 der TA Lärm nach DIN ISO 9613-2 /8/. Danach ist der an einem Aufpunkt auftretende äquivalente Oktavband-Dauerschallleistungspegel bei Mitwind,  $L_{nr}(DW)$ , nach Formel (3) der DIN ISO 9613-2 zu berechnen:

$$L_{nr}(DW) = L_W + D_c - A$$

Dabei bedeuten:

$L_{nr}(DW)$  der Oktavband-Dauerschallleistungspegel bei Mitwind

$L_W$  der Oktavband-Schalleistungspegel der Schallquelle in Dezibel

$D_c$  die Richtwirkungskorrektur in Dezibel

$A$  die Oktavbanddämpfung in Dezibel, die während der Schallausbreitung von der Quelle zum Empfänger vorliegt

Die Oktavbanddämpfung  $A$  berechnet sich nach Formel (4) der DIN ISO 9613-2:

$$A = A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar} + A_{misc}$$

Dabei bedeuten:

$A_{div}$  die Dämpfung auf Grund geometrischer Ausbreitung

$A_{atm}$  die Dämpfung auf Grund von Luftabsorption

$A_{gr}$  die Dämpfung auf Grund des Bodeneffekts

$A_{bar}$  die Dämpfung auf Grund von Abschirmung

$A_{misc}$  die Dämpfung auf Grund verschiedener anderer Effekte

$$A_{misc} = A_{fol} + A_{ste} + A_{haus}$$

mit:  $A_{fol}$  die Dämpfung von Schall durch Bewuchs

$A_{ste}$  die Dämpfung von Schall durch ein Industriegelände

$A_{haus}$  die Dämpfung von Schall durch bebauten Gelände

Der äquivalente A-bewertete Dauerschallleistungspegel bei Mitwind,  $L_{nr}(DW)$ , ist durch Addition der einzelnen Quellen und für jedes Oktavband nach Formel (5) der DIN ISO 9613-2 zu bestimmen:

$$L_{nr}(DW) = 10 \cdot \lg \left\{ \sum_{i=1}^n 10^{0,1 \cdot [L_{nr}(i) - A_r(i)]} \right\} \text{ dB}$$

Der A-bewertete Langzeit-Mittelungspegel  $L_{nr}(LT)$  im langfristigen Mittel errechnet sich nach Gleichung (6) der DIN ISO 9613-2:

$$L_{nr}(LT) = L_{nr}(DW) - C_{mat}$$

Dabei bedeuten:

$C_{met}$  meteorologische Korrektur zur Bestimmung des Langzeitmittelungspegels:

$$C_{met} = 0 \quad \text{wenn } d_p \leq 10 \cdot (h_s + h_r)$$

$$C_{met} = C_0 \cdot [1 - 10 \cdot (h_s + h_r) / d_p] \quad \text{wenn } d_p > 10 \cdot (h_s + h_r)$$

mit

$h_s$  Höhe der Quelle in Metern

$h_r$  Höhe des Aufpunktes in Metern

$d_p$  Abstand zwischen Quelle und Aufpunkt in Metern, projiziert auf die horizontale

Bodenebene

$C_0$  Faktor in Dezibel, abhängig von den örtlichen Wetterstatistiken für Windgeschwindigkeit und -richtung sowie Temperaturgradienten

Zur Ermittlung der meteorologischen Korrektur  $C_{met}$  wird entsprechend den Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) /22/ eine repräsentative Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen der nächstgelegenen Station Wert (Zeitraum 1981 - 1990) berücksichtigt.

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt mit Hilfe der Schallimmissionsprognose-Software CadnaA /24/. Hierbei werden Abschirmungen und Reflexionen von Gebäuden, die Topographie, eine Lärmschutzwand sowie eine Abschirmung der Einkaufswagen-Sammelbox des Edeka-Marktes berücksichtigt.

Im Vergleich zum Bestand wird die Überdachung des Eingangsbereiches des Edeka-Marktes bis zur Gebäudekante des geplanten Backshops als verlängert in Ansatz gebracht. Zur Abschirmung der Einkaufswagen-Sammelbox vor dem geplanten Backshop muss die nach Norden gerichtete Seite des überdachten Eingangsbereiches mit einer Abschirmung versehen werden, sodass diese Gebäudeseite vollständig geschlossen ist.

Des Weiteren wird die im Bestand bereits existierende Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2 m von der Gebäudeecke des überdachten Eingangsbereiches (P1: X: 32428188,3 m / Y: 5718855,7 m) mit einer Länge von mindestens 25 m (P2: X: 32428212,8 m / Y: 5718851,3 m) in den schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt.

Die Abschirmung der Einkaufswagen-Sammelbox sowie die Lärmschutzwand muss gemäß Nr. 7.4 der DIN ISO 9613-2 /8/ über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m<sup>2</sup> verfügen sowie eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen.

Der genaue Verlauf der Lärmschutzwand kann der Abbildung 4 im Kapitel 8 sowie dem Digitalisierungsplan in Kapitel 11.2 entnommen werden. Die Eingabedaten und Berechnungsergebnisse sind in Kapitel 11.3 dargestellt.

## 7 Berechnungsergebnisse

### 7.1 Beurteilungsspiegel

In Tabelle 3 sind die beim Betrieb der neu zu errichtenden bzw. erweiterten Einzeldiseinrichtungen in der Nachbarschaft zu erwartenden Beurteilungspegel den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm bzw. den Orientierungspegeln gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 gegenübergestellt.

Grundlage der schalltechnischen Berechnung sind die in Kapitel 5 beschriebenen Ausgangsdaten und Schalleistungspegel sowie die in Kapitel 6 dargelegten aktiven Schallschutzmaßnahmen.

Es sind die gerundeten Beurteilungspegel für die von den Geräuschen am stärksten betroffenen Fenster der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen aufgeführt.

Tab. 3: Immissionsorte, Beurteilungspegel und Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte

Bez.	Lage (Adresse, Fassade, Geschoss)	Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) [dB(A)]		Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte [dB(A)]	
		tags	nachts	tags	nachts
IO-01	Ladestraße 36, W, DG	45	29	65	50
IO-02	Ladestraße 29, S, DG	57	23		
IO-03a	Im Hagen 2a, S, 1.OG	59	14		
IO-03b	Im Hagen 2a, S, DG	59	19	60	45
IO-04a	Im Hagen 2b, S, DG	58	21		
IO-04b	Im Hagen 2b, W, DG	55	20		
IO-05a	Ladestraße 27, O, 1.OG	54	10		
IO-05b	Ladestraße 27, S, 1.OG	53	18		
IO-06	Ladestraße 25, S, DG	52	22		
IO-07	Ladestraße 23, S, DG	54	23	55	40
IO-08a	Ladestraße 19, O, DG	50	35		
IO-08b	Ladestraße 19, S, DG	49	35		
IO-09	Schwarzer Weg 12, N, 1.OG	45	30		

Den Werten in Tabelle 3 ist zu entnehmen, dass die für die beiden Lebensmittelmärkte prognostizierten Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. schalltechnischen Orientierungspegel nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 an den untersuchten Immissionsorten im Tageszeitraum um mindestens 1 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 5 dB(A) unterschreiten.

Inbesondere durch die nördlich der beiden Einkaufsmärkte geplanten Kunden- und Mitarbeiterstellplätze der beiden Einzelhandelseinrichtungen gehen aufgrund der geringen Frequenzierung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus.

Hinsichtlich einer möglicherweise relevanten Geräuschvorbelastung wurden folgende Nutzungen betrachtet, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen:

- Mesche Landtechnik GmbH, Ladestraße 29
- R&H Autohandel, Ladestraße 38
- Schlosserei Eduard Hoheisel, Ladestraße 38

Die Lage der Gewerbebetriebe kann der folgenden Abbildung entnommen werden.

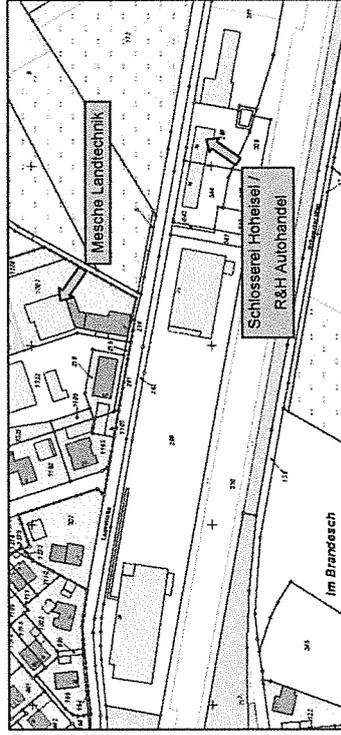


Abb. 3: Übersichtsplan mit Kernzeichnung der Lage der umliegenden Gewerbebetriebe

Die in Bezug auf die in der vorliegenden Untersuchung zu beurteilenden Märkte maßgeblichen Immissionsorte in der Nähe der Mesche Landtechnik GmbH (IO-02 bis IO-04) an der Ladestraße 29 befinden sich allesamt an den Süd- bzw. Westfassaden der jeweiligen Wohngebäude. Die Mesche Landtechnik GmbH befindet sich hingegen auf der abgewandten Seite der Wohngebäude, sodass der Einfluss der zudem durch eigene Betriebs- und Wohngebäude abgeschirmten Betriebsgeräusche der Landmaschinen-Werkstatt und des Freigeländes auf die hier zu betrachtenden Immissionsorte von untergeordneter Bedeutung ist und die in Tabelle 3 aufgeführten Pegelanteile der Einzelhandelsnutzungen nicht nennenswert erhöht.

Die beiden Gewerbebetriebe an der Ladestraße 38, der Schlossereibetrieb Hoheisel und der R&H Autohandel, befinden sich in ausreichend großem Abstand zu den maßgeblichen Immissionsorten, sodass diese ebenfalls keinen nennenswerten Immissionsbeitrag an den hier zu beurteilenden Immissionsorten leisten.

Eine relevante Geräuschvorbelastung durch die dem Einzelhandelsstandort benachbarten gewerblichen Nutzungen liegt für die im Rahmen dieser Untersuchung maßgebenden Immissionsorte somit nicht vor.

## 7.2 Maximalpegel durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen

Die Ermittlung der Maximalpegel durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen erfolgt für das Schließen der Kofferraumklappen auf dem Kunden- bzw. der Mitarbeiterparkplätze der Einkaufsmärkte mit einem maximalen Schalleistungspegel nach /10/ von  $L_{WA,max} = 100 \text{ dB(A)}$  im Bereich des, bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt, nächstgelegenen Stellplatzes.

Darüber hinaus wird im Bereich der Anlieferzonen der Einkaufsmärkte die Betätigung einer Lkw-Betriebsbremse mit einem in /12/ angegebenen mittleren maximalen Schalleistungspegel von  $L_{WA,max} = 108 \text{ dB(A)}$  in Ansatz gebracht.

Die Ergebnisse der Berechnungen sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

Tab. 4: Immissionshöchstwerte und Maximalwerte der Beurteilungspegel

Bez.	Lage (Adresse, Fassade, Geschoss)	Beurteilungspegel bei kurzzeitigen Geräuschspitzen [dB(A)]		Immissionsrichtwert für kurzzeitige Geräuschspitzen [dB(A)]	
		tags	nachts	tags	nachts
IO-01	Ladestraße 36, W, DG	66		95	
IO-02	Ladestraße 29, S, DG	74			
IO-03a	Im Hagen 2a, S, 1.OG	75			
IO-03b	Im Hagen 2a, S, DG	72		90	
IO-04a	Im Hagen 2b, S, DG	65			
IO-04b	Im Hagen 2b, W, DG	63			
IO-05a	Ladestraße 27, O, 1.OG	59			
IO-05b	Ladestraße 27, S, 1.OG	65			
IO-06	Ladestraße 25, S, DG	71			
IO-07	Ladestraße 23, S, DG	79		85	
IO-08a	Ladestraße 19, O, DG	67			
IO-08b	Ladestraße 19, S, DG	66			
IO-09	Schwarzer Weg 12, N, 1.OG	53			

Der Gegenüberstellung der Werte in Tabelle 4 kann entnommen werden, dass die gemäß TA Lärm tagsüber für kurzzeitige Geräuschspitzen geltenden gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte (Richtwerte zzgl. 30 dB) an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden.

Im Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr) sind lediglich die Außenverflüssiger des Edeka Marktes und die Kühlttechnik des Aldi-Marktes in Betrieb, durch deren kontinuierliche

Betriebsgeräusche keine Überschreitungen der zulässigen Maximalpegel zu erwarten sind.

Nächtliche Fahrtbewegungen von Lkw und Pkw sind aufgrund von möglichen Überschreitungen des sog. Spitzenpegelkriteriums nach Nr. 6.1 der TA Lärm unzulässig.

### 7.3 Qualität der Ergebnisse

Gemäß Nr. A.2.6 der TA Lärm ist es erforderlich, mit dem Ergebnis einer Immissionsprognose Angaben zur Unsicherheit der berechneten Immissionspegel mitzuteilen.

Eine wesentliche und durch das Berechnungsverfahren nicht beeinflussbare Unsicherheit resultiert aus der Unsicherheit bei der Ermittlung der Schalleistungspegel und bei der Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 /8/. Die Ausbreitungsrechnung wurde gemäß DIN ISO 9613-2 als detaillierte Prognose entsprechend Ziffer A.2.3 der TA Lärm unter Verwendung von z. T. frequenzselektiven (Oktavspektren) aber auch A-bewerteten Einzahlwerten der Schalleistungspegel durchgeführt.

Insgesamt ist an den untersuchten Immissionsorten auf Grund der konservativen Berechnungsansätze, dem verwendeten zusammengefassten Berechnungsverfahren der Parkplatzlärmstudie sowie den zunächst nicht ausgeschöpften, aber bereits berücksichtigten maximalen Verkaufsfächen gemäß Bebauungsplan mit eher geringeren Geräuschimmissionen zu rechnen.

Spitzenbelastungen hinsichtlich des Kundenaufkommens sind gemäß der Parkplatzlärmstudie nachmittags zu erwarten, die temporär zu entsprechend höheren Geräuschimmissionen führen können.

Die in Kap. 7.1, Tab. 3 ausgewiesenen Beurteilungspegel der Zusatzbelastung stellen nach unserer Einschätzung die mittlere Obergrenze der zu erwartenden Geräuschimmissionen dar.

## 8 Lärmschutzmaßnahmen

Zur Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Anforderungen gemäß TA Lärm sind für den geplanten Betrieb der erweiterten Lebensmittelmärkte die im Folgenden aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.

- Die Öffnungszeiten der beiden Einzelhandelseinrichtungen müssen so eingerichtet werden, dass nächtliche Fahrtbewegungen auf den Grundstücken des Aldi-Marktes und des Edeka-Marktes von Pkw (Kunden und Mitarbeiter) und Lkw (Warenanlieferungen) sicher ausgeschlossen werden können.
- Bei den in Kapitel 5.4 genannten Schalleistungspegeln der stationären Anlagen handelt es sich nicht um Emissionspegel, die eingehalten oder unterschritten werden müssen, um an den nächstgelegenen Immissionsorten eine Einhaltung der gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicherzustellen, sondern um Pegelwerte tatsächlich zum Einsatz kommender oder alternativ vergleichbarer Aggregate.

Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes und gemäß Nr. 4.1 der TA Lärm sollen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind. Daher empfehlen wir die Einhaltung folgender maximaler Schalleistungspegel:

- Edeka-Markt
  - o 2 Außenverflüssiger
    - $L_{WA,r,legs}$  = je 85 dB(A)
    - $L_{WA,r,nachts}$  = je 80 dB(A)
  - o 2 Klimageräte <sup>1)</sup>
    - $L_{WA,r}$  = je 85 dB(A)
    - <sup>1)</sup> üblicherweise nur Betrieb während der Geschäftszeiten
- Aldi-Markt
  - o 2 Kühlergeräte (Fabr. DAIKIN)
    - $L_{WA,r,legs}$  = je 85 dB(A)
    - $L_{WA,r,nachts}$  = je 85 dB(A)
  - o 3 Abluftventilatoren <sup>1)</sup>
    - $L_{WA,r}$  = je 85 dB(A)
    - <sup>1)</sup> üblicherweise nur Betrieb während der Geschäftszeiten

Bei abweichenden Standorten können sich andere Anforderungen ergeben, die gegebenenfalls zu überprüfen sind.

3. Der Verlauf der erforderlichen Lärmschutzwand im Eingangsbereich des Edeka-Marktes kann der folgenden Abbildung 4 entnommen werden.

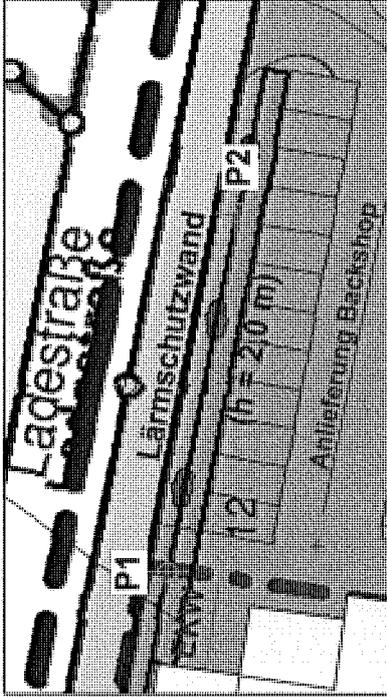


Abb. 4: Verlauf der berücksichtigten Lärmschutzwand am Edeka-Markt

Die Einkaufswagen-Sammelbox des Edeka-Marktes soll auf eine Fläche östlich des geplanten Backshops verlegt werden (siehe Abb. 4). Zur Abschirmung der Geräusche, die durch die Einkaufswagen-Sammelbox des Edeka-Marktes hervorgerufen werden, muss die nach Norden gerichtete Seite des überdachten Eingangsbereiches mit einer Abschirmung versehen werden, die diese Gebäudeseite vollständig schließt.

Des Weiteren ist die bestehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2 Metern und einer Länge von mindestens 25 Metern (P1: X: 32428188,3 m / Y: 5718855,7 m) von der Gebäudecke des überdachten Eingangsbereiches (P2: X: 32428212,8 m / Y: 5718851,3 m) zu erhalten bzw. neu zu errichten.

Die Abschirmung der Einkaufswagen-Sammelbox sowie die Lärmschutzwand muss gemäß Nr. 7.4 der DIN ISO 9613-2 über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m<sup>2</sup> verfügen sowie eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen.

- 9 Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen

Nach Nr. 7.4 Abs. 2 der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben c bis f, also mit Ausnahme von Industrie- und Gewerbegebieten, durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
  - keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
- und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) /2/ erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den RLS-90 /4/.

Im vorliegenden Fall ist die Verkehrslärsituation auf der Ladestraße, der Straße Im Hagen und der Reierstraße zu betrachten, da die Kunden- und Mitarbeiterparkplätze des Aldi- und Edeka-Marktes sowie die Ladezonen der jeweiligen Märkte über diese Straßen erschlossen werden.

Um Aussagen zur künftigen, nach Erweiterung bzw. Neubau der Märkte, zu erwartenden Verkehrslärsituation entlang der von den Verkehren des Einzelhandelsstandortes am stärksten belasteten Ladestraße treffen zu können, wurde durch die Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover, eine "Verkehrstechnische Untersuchung zur Erweiterung des Einzelhandelsstandortes an der Ladestraße in Welver" durchgeführt /20/.

Auf Grundlage der im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ermittelten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke werden ergänzend schalltechnische Berechnungen für die Gesamtbelastung des Straßenverkehrs durchgeführt.

Die in den Berechnungen für den Prognosefall (Jahr 2025) nach Erweiterung der beiden Märkte in Ansatz gebrachten Verkehrsstärken der in Bezug auf die maßgeblichen Wohnnutzungen entlang der Ladestraße relevanten Straßenabschnitte sind in nachfolgender Tabelle 5 aufgeführt:

Tab. 5: Grundlagen für die lärmtechnischen Berechnungen des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen /20/, Prognosefall (Jahr 2025)

Straßenabschnitt	DTV <sub>0</sub> [Kfz/24h]	DTV [Kfz/24h]	M <sub>i</sub> [Kfz/24h]	M <sub>n</sub> [Kfz/24h]	p <sub>i</sub> [%]	p <sub>n</sub> [%]
Ladestraße Ost	1.550	1.450	87	16	2,0	1,0
Ladestraße West	950	890	54	10	1,0	1,0
Im Hagen	2.200	2.070	124	23	1,0	1,0
Reiherstraße	2.550	2.400	144	26	1,0	1,0

DTV<sub>0</sub>: Gesamtverkehr an Werktagen; DTV: Jahresmittelwert des Gesamtverkehrs; M<sub>i</sub>: maßgebende Verkehrsstärke 6.00 - 22.00 Uhr; M<sub>n</sub>: maßgebende Verkehrsstärke 22.00 - 6.00 Uhr; p<sub>i</sub>: SV-Anteil tags; p<sub>n</sub>: SV-Anteil nachts

Die Ergebnisse der Verkehrslärberechnungen sind in Tabelle 6 zusammengefasst. Dabei sind die Tag-Beurteilungspegel für den Prognosefall nach Erweiterung der beiden Märkte den Immissionsgrenzwerten gemäß der 16. BImSchV /2/ gegenübergestellt.

Tab. 6: Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen im Prognosefall und Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV /2/

Bez.	Lage (Adresse, Fassade, Geschoss)	Beurteilungspegel [dB(A)] tags	Immissionsgrenzwert [dB(A)] tags
IO-01	Ladestraße 36, W, DG	53	69
IO-02	Ladestraße 29, S, DG	57	
IO-03a	Im Hagen 2a, S, 1.OG	58	
IO-03b	Im Hagen 2a, S, DG	57	64
IO-04a	Im Hagen 2b, S, DG	56	
IO-04b	Im Hagen 2b, W, DG	57	
IO-05a	Ladestraße 27, O, 1.OG	54	
IO-05b	Ladestraße 27, S, 1.OG	56	
IO-06	Ladestraße 25, S, DG	56	
IO-07	Ladestraße 23, S, DG	56	59
IO-08a	Ladestraße 19, O, DG	52	
IO-08b	Ladestraße 19, S, DG	56	
IO-09	Schwarzer Weg 12, N, 1.OG	36	

Den Ergebnissen in Tabelle 6 ist zu entnehmen, dass die verkehrsbedingten Beurteilungspegel an den am stärksten betroffenen Wohngebäuden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die Gesamtbelastung des Straßenverkehrs inklusive der durch die

Erweiterung des Aldi-Marktes und des Edeka-Marktes hinzukommenden Fahrzeugbewegungen um mindestens 3 dB(A) unterschreiten.

Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen sind im vorliegenden Fall mit Verweis auf die nach Nr. 7.4 der TA Lärm kumulativ geltenden Bedingungen somit nicht erforderlich.

## 10 Grundlagen und Literatur

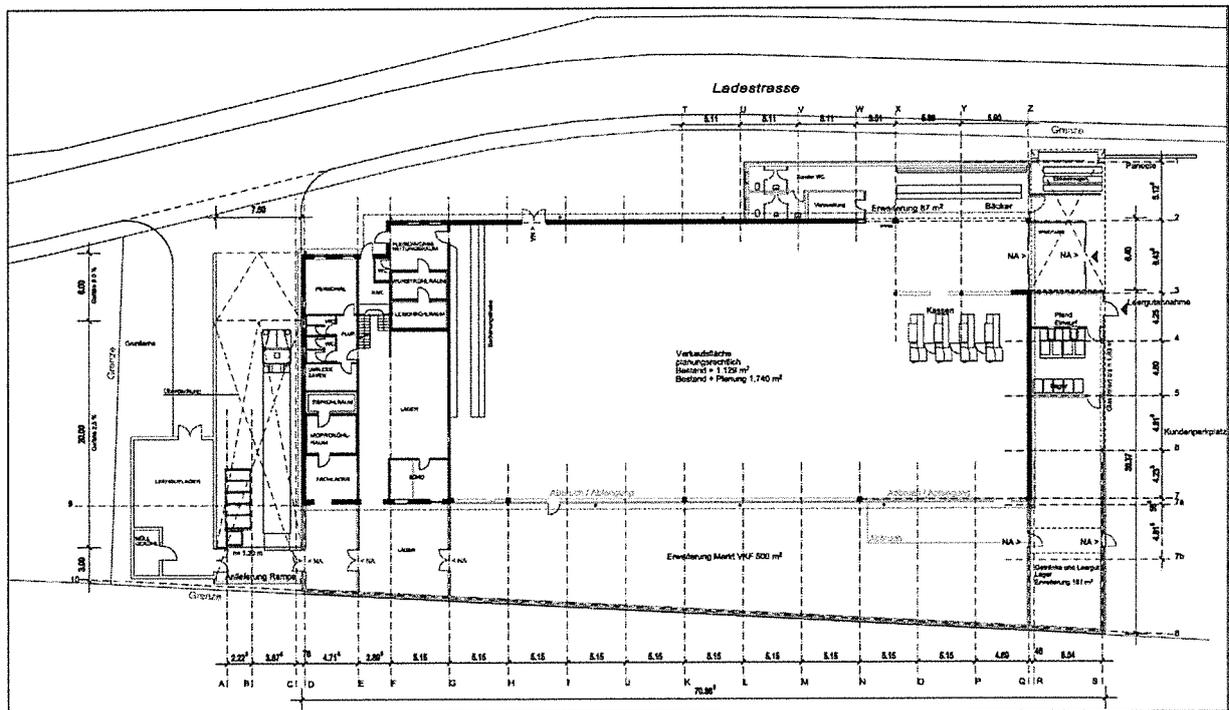
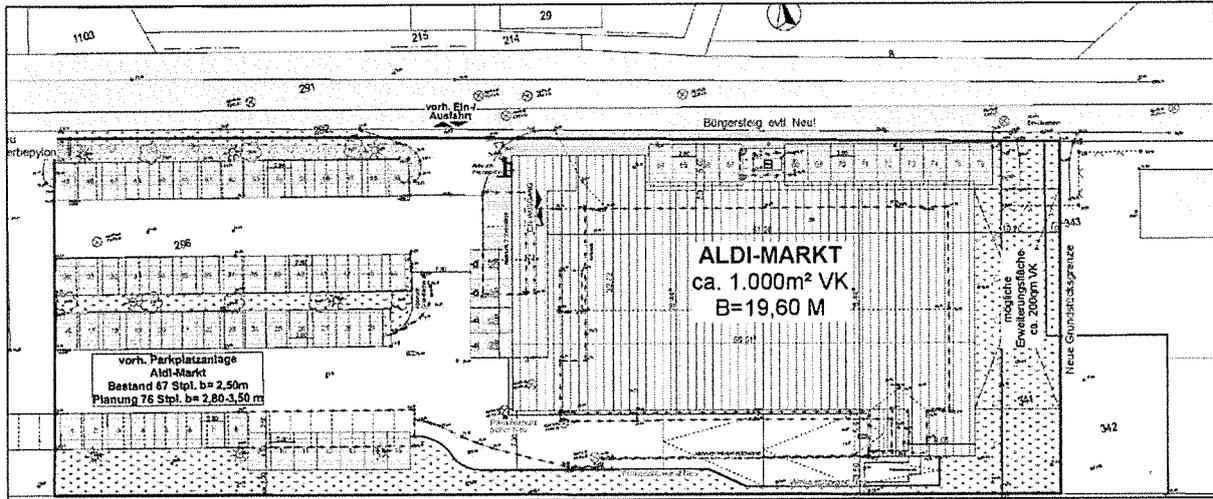
Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschmissionen erfolgte unter Verwendung folgender Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und sonstigen Unterlagen:

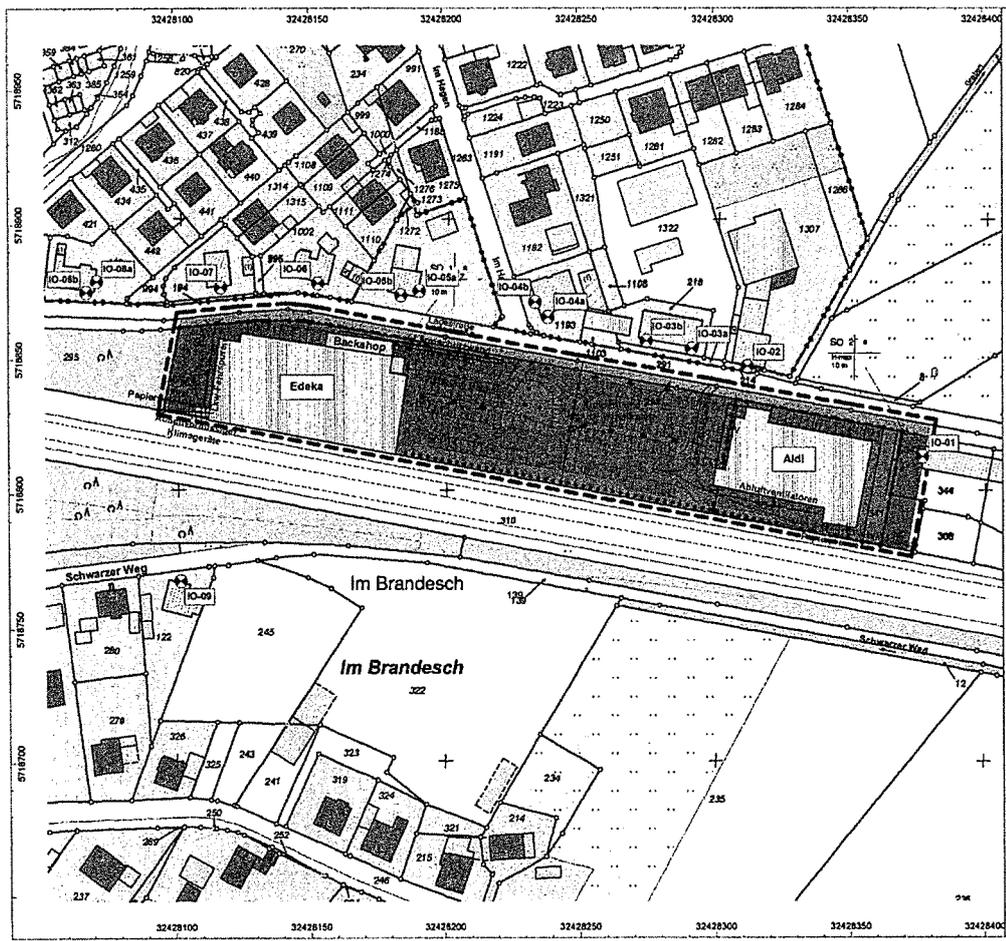
- |      |   |   |
|------|---|---|
| /1/  | BImSchG<br>in der derzeit gültigen<br>Fassung | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)                         |
| /2/  | 16. BImSchV<br>12.06.1990                     | Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)   |
| /3/  | TA Lärm<br>26.08.1998                         | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)   |
| /4/  | RLS-90<br>Ausgabe 1990                        | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Der Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau   |
| /5/  | DIN 4109<br>November 1989                     | Schallschutz im Hochbau<br>Anforderungen und Nachweise  |
| /6/  | DIN 18005-1<br>Juli 2002                      | Schallschutz im Städtebau<br>Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung  |
| /7/  | DIN 18005-1 Beiblatt 1<br>Mai 1987            | Schallschutz im Städtebau<br>Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung   |
| /8/  | DIN ISO 9613-2<br>Oktober 1999                | Akustik: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren  |
| /9/  | BauGB<br>23.06.1960                           | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist          |
| /10/ |   | Parkplatzärmstudie - Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2007 |
| /11/ |   | Heft 1: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschmissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen; Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2002           |

- |      |  |  |
|------|--|--|
| /12/ |  | Heft 3: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschmissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2005 |
| /13/ |  | Heft 42: Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung – Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung, Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung, 2000   |
| /14/ |  | Heft 53: Handbuch für Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik, Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung, 2006  |
| /15/ |  | Heft 192: Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Hessische Landesanstalt für Umwelt, 16.05.1995  |
| /16/ |  | Informationen zur geplanten 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 "Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes" der Gemeinde Welver (Stand: 10.02.2015), esp Krüger, Celle  |
| /17/ |  | Übersichtspläne zum geplanten Neubau eines Aldi-Marktes an der Ladestraße in 59514 Welver (Stand: 22.12.2014), Hochbauplanung Klabunde + Egert, Korbach  |
| /18/ |  | Aldi Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, Herten: Angaben zu den eingesetzten stationären Aggregaten, Warenanlieferungen, Kundenzahlen und weitere vorhabenbezogene Informationen   |
| /19/ |  | Edeka Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH, Hamm: Angaben zu den Warenanlieferungen, Kundenzahlen, Planunterlagen (Stand: 05.09.2014) und weitere vorhabenbezogene Informationen   |
| /20/ |  | Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover: Verkehrstechnische Untersuchung zur Erweiterung des Einzelhandelsstandortes an der Ladestraße in Welver, Bericht November 2014  |
| /21/ |  | Gemeinde Welver (Fachbereich Gemeindeentwicklung, Herr Hückelheim): Auskunft zu der Einstufung der Schutzbedürftigkeit der benachbarten Wohnbebauung   |
| /22/ |  | Empfehlungen zur Bestimmung der meteorologischen Dämpfung $c_{m,geo}$ gemäß DIN ISO 9613-2, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen  |
| /23/ |  | Ortstermin zur Aufnahme der örtlichen Gegebenheiten am 15.07.2014  |
| /24/ |  | Schallmissionsprognose-Software CadnaA, Version 4.5.148 der DataKustik GmbH, 86926 Greifenberg   |

11 Anhang

11.1 Übersichtspläne zum geplanten Neubau eines Aldi-Marktes und zur geplanten Erweiterung eines Edeka-Marktes an der Ladestraße





<p><b>WENKER &amp; GESING</b> Akustik und Immissionschutz GmbH Ingenieure Sachverständige</p>	
<p><b>Schalltechnische Untersuchung</b></p> <p>zum Betrieb eines Aldi- und eines Edeka-Marktes an der Ladestraße in 59514 Wever nach Umsetzung der Vergrößerung der Verkaufsfächen</p> <p>Bericht Nr. 2835.1/03</p> <p>Auftraggeber: MCL Grundbesitz KG An der Mark 3 42929 Wermelskirchen</p>	
<p><b>DIGITALISIERUNGSPLAN</b></p> <p>mit Darstellung des Aldi-Marktes und Edeka-Marktes, der relevanten Geräuschquellen sowie der maßgeblichen Immissionsorte</p>	
<p><b>Objektlegende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Punktquelle</li> <li>— Linienquelle</li> <li>▨ Flächenquelle</li> <li>■ Haus</li> <li>▭ Schirm</li> <li>--- Höhenlinie</li> <li>⊗ Immissionspunkt</li> </ul>	
<p>N</p> <p>Maßstab 1 : 1250</p>	
<p>Datum: 16.03.2015 Datei: 2835-1-03_2015-03-18.cmx</p> <p>CadnaA, Version 4.3.148 (32 Bit)</p> <p>WENKER &amp; GESING Akustik und Immissionschutz GmbH Ostenstraße 8 - 48599 Gronau Tel. 02562 / 70119-0 - www.wenker-gesing.de</p>	

## Teil-Beurteilungspegel (Fortsetzung VII)

Bezeichnung	IO-07		IO-08a		IO-08b		IO-09	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Aldi, Lkw-Einzelereignisse a.d.Rz	2,0	--	8,6	--	8,4	--	18,4	--
Aldi, Lkw-Einzelereignisse i.d.Rz	8,0	--	14,6	--	14,4	--	24,4	--
Aldi, Lkw-Fahrspur Containerwechsel a.d.Rz. Abfahrt	10,7	--	5,8	--	4,3	--	14,5	--
Aldi, Lkw-Fahrspur Containerwechsel a.d.Rz. Anfahrt	10,7	--	4,9	--	3,4	--	12,1	--
Aldi, Lkw-Fahrspur Containerwechsel a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	9,5	--	4,9	--	3,7	--	15,7	--
Aldi, Lkw-Kühlaggregat	7,1	--	7,0	--	12,7	--	21,3	--
Aldi, Papierpresse	-6,6	--	-2,6	--	-2,8	--	5,6	--
Edeka, Anlieferung Backshop, An- und Abfahrt	0,1	--	-5,4	--	-6,7	--	-6,7	--
Edeka, Anlieferung Brot	20,1	--	13,3	--	13,0	--	-4,2	--
Edeka, Außenlager (Leergut)	41,5	--	40,3	--	40,3	--	27,3	--
Edeka, Außenverflüssiger 1/2	21,7	19,8	33,6	31,6	33,6	31,7	28,0	26,1
Edeka, Außenverflüssiger 2/2	22,6	20,6	33,5	31,6	33,5	31,6	28,0	26,1
Edeka, Containerwechsel, Aufn./Abs. Papiercontainer	38,4	--	34,3	--	34,3	--	17,4	--
Edeka, Containerwechsel, Lkw-Einzelereignisse	37,5	--	32,8	--	32,7	--	15,9	--
Edeka, Einkaufswagensammelbox	29,8	--	22,2	--	21,1	--	20,4	--
Edeka, Klimagerät 1/2	24,5	--	33,2	--	33,3	--	28,0	--
Edeka, Klimagerät 2/2	26,7	--	33,1	--	33,2	--	27,9	--
Edeka, Kunden- und Mitarbeiterparkplatz (10 Stellplätze)	45,8	--	36,5	--	35,3	--	11,7	--
Edeka, Ladetätigkeiten 20 Paletten, a.d.Rz.	35,8	--	31,1	--	31,1	--	12,1	--

## Teil-Beurteilungspegel (Fortsetzung VIII)

Bezeichnung	IO-07		IO-08a		IO-08b		IO-09	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Edeka, Ladetätigkeiten 20 Paletten, i.d.Rz.	41,8	--	37,1	--	37,1	--	18,1	--
Edeka, Ladetätigkeiten 4 Rollcontainer Backshop	17,3	--	10,2	--	13,0	--	4,3	--
Edeka, Ladetätigkeiten 4 Rollcontainer Brot	36,4	--	14,9	--	14,8	--	9,6	--
Edeka, Ladetätigkeiten 40 Paletten, i.d.Rz.	44,8	--	40,1	--	40,1	--	21,1	--
Edeka, Ladetätigkeiten 45 Paletten, a.d.Rz.	39,3	--	34,7	--	34,6	--	15,6	--
Edeka, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Abfahrt	30,9	--	23,1	--	22,7	--	1,7	--
Edeka, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	35,8	--	27,3	--	26,9	--	6,3	--
Edeka, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Abfahrt	36,9	--	29,1	--	28,7	--	7,7	--
Edeka, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	41,8	--	33,3	--	32,9	--	12,3	--
Edeka, Lkw-Einzelereignisse a.d.Rz	40,9	--	34,9	--	34,7	--	17,2	--
Edeka, Lkw-Einzelereignisse i.d.Rz	42,1	--	36,2	--	36,0	--	18,5	--
Edeka, Lkw-Fahrspur Containerwechsel a.d.Rz. Abfahrt	30,9	--	24,7	--	24,4	--	4,8	--
Edeka, Lkw-Fahrspur Cont.w. a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	36,7	--	29,1	--	28,7	--	8,8	--
Edeka, Lkw-Kühlaggregat	48,4	--	43,5	--	43,3	--	31,0	--
Edeka, Papierpresse	25,4	--	18,4	--	20,0	--	-0,1	--
Stellplatzanlage Aldi und Edeka (126 Stellplätze)	42,0	--	37,3	--	36,1	--	42,6	--

## Teil-Beurteilungspegel (Fortsetzung V)

Bezeichnung	IO-04b		IO-05a		IO-05b		IO-06	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Edeka, Ladetätigkeiten 20 Paletten, i.d.Rz.	5,2	--	8,4	--	13,1	--	18,8	--
Edeka, Ladetätigkeiten 4 Rollcontainer Backshop	35,2	--	35,0	--	35,1	--	20,9	--
Edeka, Ladetätigkeiten 4 Rollcontainer Brot	4,5	--	6,5	--	8,2	--	12,7	--
Edeka, Ladetätigkeiten 40 Paletten, i.d.Rz.	8,2	--	11,4	--	16,1	--	21,9	--
Edeka, Ladetätigkeiten 45 Paletten, a.d.Rz.	8,7	--	5,9	--	10,6	--	16,4	--
Edeka, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Abfahrt	9,8	--	-1,8	--	14,9	--	22,1	--
Edeka, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	15,5	--	3,3	--	21,0	--	26,7	--
Edeka, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Abfahrt	9,8	--	4,2	--	20,9	--	28,1	--
Edeka, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	15,5	--	9,3	--	27,0	--	32,7	--
Edeka, Lkw-Einzelereignisse a.d.Rz	8,3	--	6,2	--	10,7	--	17,1	--
Edeka, Lkw-Einzelereignisse i.d.Rz	3,5	--	7,5	--	11,9	--	18,3	--
Edeka, Lkw-Fahrspur Containerwechsel a.d.Rz. Abfahrt	9,4	--	-1,7	--	15,1	--	21,8	--
Edeka, Lkw-Fahrspur Cont.w. a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	16,5	--	4,1	--	21,7	--	27,8	--
Edeka, Lkw-Kühlaggregat	14,0	--	14,4	--	19,9	--	25,5	--
Edeka, Papierpresse	1,1	--	-3,4	--	0,7	--	4,3	--
Stellplatzanlage Aldi und Edeka (126 Stellplätze)	54,6	--	53,2	--	52,4	--	47,6	--

## Teil-Beurteilungspegel (Fortsetzung VI)

Bezeichnung	IO-07		IO-08a		IO-08b		IO-09	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Aldi, Abluftventilator 1	-8,6	--	-9,9	--	-9,6	--	14,4	--
Aldi, Abluftventilator 2	-8,3	--	-9,7	--	-9,2	--	14,5	--
Aldi, Abluftventilator 3	-7,9	--	-9,5	--	-9,0	--	12,7	--
Aldi, Containerwechsel, Aufn./Abs. Papiercontainer	6,9	--	9,8	--	9,7	--	18,3	--
Aldi, Containerwechsel, Lkw-Einzelereignisse	12,3	--	7,7	--	7,7	--	17,9	--
Aldi, DAIKIN LRYEQ 16AY1 (1/2)	1,0	-1,0	-0,0	-1,9	0,3	-1,6	20,9	19,0
Aldi, DAIKIN LRYEQ 16AY1 (2/2)	0,9	-1,0	-0,1	-2,0	0,2	-1,7	20,9	19,0
Aldi, Einkaufswagensammelbox	33,0	--	30,1	--	27,5	--	38,3	--
Aldi, Kunden- und Mitarbeiterparkplatz (13 Stellplätze)	24,7	--	22,1	--	19,0	--	19,4	--
Aldi, Ladetätigkeiten 10 Paletten, a.d.Rz.	-4,8	--	-6,3	--	-6,0	--	8,1	--
Aldi, Ladetätigkeiten 10 Paletten, i.d.Rz.	1,2	--	-0,3	--	0,0	--	14,1	--
Aldi, Ladetätigkeiten 35 Paletten, a.d.Rz.	0,7	--	-0,8	--	-0,5	--	13,6	--
Aldi, Ladetätigkeiten 35 Paletten, i.d.Rz.	6,7	--	5,2	--	5,5	--	19,6	--
Aldi, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Abfahrt	9,9	--	4,9	--	3,1	--	14,2	--
Aldi, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Anfahrt	10,7	--	4,9	--	3,4	--	12,1	--
Aldi, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	8,5	--	4,0	--	3,0	--	15,6	--
Aldi, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Abfahrt	16,5	--	11,5	--	10,0	--	20,4	--
Aldi, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Anfahrt	16,7	--	10,9	--	9,4	--	18,1	--
Aldi, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	14,5	--	10,0	--	9,0	--	21,6	--

## Teil-Beurteilungspegel (Fortsetzung III)

Bezeichnung	IO-04b		IO-05a		IO-05b		IO-06	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Aldi, Abluftventilator 1	-4,3	--	-1,7	--	-1,4	--	-1,6	--
Aldi, Abluftventilator 2	-3,6	--	-0,6	--	-0,4	--	-0,6	--
Aldi, Abluftventilator 3	-2,8	--	0,6	--	0,8	--	0,6	--
Aldi, Containerwechsel, Aufn./Abs. Papiercontainer	5,8	--	7,9	--	8,5	--	9,7	--
Aldi, Containerwechsel, Lkw-Einzelereignisse	6,6	--	8,8	--	9,6	--	11,1	--
Aldi, DAIKIN LRYEQ 16AY1 (1/2)	3,6	3,6	4,8	2,9	5,2	3,3	5,8	3,8
Aldi, DAIKIN LRYEQ 16AY1 (2/2)	3,5	3,5	4,7	2,8	5,0	3,1	5,5	3,6
Aldi, Einkaufswagensammelbox	26,8	--	41,5	--	41,1	--	38,9	--
Aldi, Kunden- und Mitarbeiterparkplatz (13 Stellplätze)	21,5	--	29,8	--	29,5	--	27,1	--
Aldi, Ladetätigkeiten 10 Paletten, a.d.Rz.	-0,7	--	2,0	--	2,5	--	2,7	--
Aldi, Ladetätigkeiten 10 Paletten, i.d.Rz.	-0,7	--	8,0	--	8,5	--	8,7	--
Aldi, Ladetätigkeiten 35 Paletten, a.d.Rz.	4,8	--	7,4	--	7,9	--	8,2	--
Aldi, Ladetätigkeiten 35 Paletten, i.d.Rz.	4,8	--	13,4	--	13,9	--	14,2	--
Aldi, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Abfahrt	8,0	--	18,3	--	18,1	--	15,0	--
Aldi, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Anfahrt	9,1	--	18,7	--	18,7	--	15,0	--
Aldi, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	12,0	--	20,4	--	20,1	--	16,8	--
Aldi, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Abfahrt	8,3	--	24,6	--	24,5	--	21,3	--
Aldi, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Anfahrt	9,1	--	24,7	--	24,7	--	21,0	--
Aldi, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	12,0	--	26,4	--	26,1	--	22,8	--

## Teil-Beurteilungspegel (Fortsetzung IV)

Bezeichnung	IO-04b		IO-05a		IO-05b		IO-06	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Aldi, Lkw-Einzelereignisse a.d.Rz	4,3	--	6,7	--	7,4	--	8,1	--
Aldi, Lkw-Einzelereignisse i.d.Rz	4,3	--	12,7	--	13,4	--	14,1	--
Aldi, Lkw-Fahrspur Containerwechsel a.d.Rz. Abfahrt	8,5	--	18,9	--	18,8	--	15,8	--
Aldi, Lkw-Fahrspur Containerwechsel a.d.Rz. Anfahrt	9,1	--	18,7	--	18,7	--	15,0	--
Aldi, Lkw-Fahrspur Containerwechsel a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	12,3	--	20,8	--	20,6	--	17,6	--
Aldi, Lkw-Kühlaggregat	8,3	--	10,1	--	10,6	--	11,1	--
Aldi, Papierpresse	-11,3	--	-7,6	--	-6,9	--	-5,6	--
Edeka, Anlieferung Backshop, An- und Abfahrt	14,9	--	12,6	--	11,6	--	5,9	--
Edeka, Anlieferung Brot	-3,8	--	-9,4	--	2,2	--	9,6	--
Edeka, Außenlager (Leergut)	13,0	--	10,0	--	16,8	--	30,0	--
Edeka, Außenverflüssiger 1/2	17,4	17,4	6,5	4,6	16,6	14,7	21,4	19,4
Edeka, Außenverflüssiger 2/2	16,9	16,9	6,6	4,7	16,2	14,3	21,1	19,1
Edeka, Containerwechsel, Aufn./Abs. Papiercontainer	9,6	--	5,7	--	10,6	--	16,0	--
Edeka, Containerwechsel, Lkw-Einzelereignisse	7,4	--	3,9	--	9,2	--	23,4	--
Edeka, Einkaufswagensammelbox	42,9	--	41,9	--	41,1	--	37,1	--
Edeka, Klimagerät 1/2	13,0	--	6,2	--	13,2	--	17,7	--
Edeka, Klimagerät 2/2	10,4	--	5,7	--	11,0	--	15,7	--
Edeka, Kunden- und Mitarbeiterparkplatz (10 Stellplätze)	30,7	--	27,2	--	40,8	--	47,9	--
Edeka, Ladetätigkeiten 20 Paletten, a.d.Rz.	5,2	--	2,4	--	7,1	--	12,8	--

## Teil-Beurteilungspegel (Fortsetzung I)

Bezeichnung	IO-01		IO-02		IO-03a		IO-03b		IO-04a	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)								
Aldi, Lkw-Einzelereignisse a.d.Rz	9,5	--	14,3	--	8,7	--	12,2	--	10,9	--
Aldi, Lkw-Einzelereignisse i.d.Rz	9,5	--	14,3	--	8,7	--	12,2	--	10,9	--
Aldi, Lkw-Fahrtspur Containerwechsel a.d.Rz. Abfahrt	11,8	--	31,2	--	31,6	--	29,0	--	24,2	--
Aldi, Lkw-Fahrtspur Containerwechsel a.d.Rz. Anfahrt	10,6	--	30,8	--	32,1	--	29,3	--	24,3	--
Aldi, Lkw-Fahrtspur Containerw. a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	5,5	--	26,9	--	29,3	--	28,5	--	25,3	--
Aldi, Lkw-Kühlaggregat	14,7	--	18,8	--	12,9	--	16,6	--	15,2	--
Aldi, Papierpresse	5,1	--	3,7	--	-7,1	--	-3,6	--	-5,5	--
Edeka, Anlieferung Backshop, An- und Abfahrt	-7,0	--	5,9	--	6,8	--	10,3	--	15,7	--
Edeka, Anlieferung Brot	-23,2	--	-12,8	--	-11,7	--	-10,4	--	-8,9	--
Edeka, Außenlager (Leergut)	1,3	--	8,3	--	5,5	--	9,8	--	12,0	--
Edeka, Außenverflüssiger 1/2	3,3	3,3	13,3	13,3	9,5	9,5	14,7	14,7	17,2	17,2
Edeka, Außenverflüssiger 2/2	2,9	2,9	12,7	12,7	8,8	8,8	14,1	14,1	16,6	16,6
Edeka, Containerwechsel, Aufn./Abs. Papiercontainer	-2,1	--	5,0	--	0,7	--	6,6	--	9,1	--
Edeka, Containerwechsel, Lkw-Einzelereignisse	-4,4	--	2,6	--	-1,5	--	4,2	--	6,7	--
Edeka, Einkaufswagensammelbox	25,1	--	36,9	--	38,8	--	40,6	--	43,5	--
Edeka, Klimagerät 1/2	0,1	--	8,6	--	4,3	--	10,2	--	12,7	--
Edeka, Klimagerät 2/2	-1,7	--	6,0	--	1,8	--	7,7	--	10,2	--
Edeka, Kunden- und Mitarbeiterparkplatz (10 Stellplätze)	9,0	--	21,3	--	23,4	--	24,5	--	24,8	--

## Teil-Beurteilungspegel (Fortsetzung II)

Bezeichnung	IO-01		IO-02		IO-03a		IO-03b		IO-04a	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)								
Edeka, Ladetätigkeiten 20 Paletten, a.d.Rz.	-6,3	--	0,3	--	-2,9	--	2,0	--	4,3	--
Edeka, Ladetätigkeiten 20 Paletten, i.d.Rz.	-6,3	--	0,3	--	-2,9	--	2,0	--	4,3	--
Edeka, Ladetätigkeiten 4 Rollcontainer Backshop	9,2	--	24,2	--	24,4	--	27,7	--	34,7	--
Edeka, Ladetätigkeiten 4 Rollcontainer Brot	-6,1	--	0,0	--	-4,1	--	1,8	--	4,1	--
Edeka, Ladetätigkeiten 40 Paletten, i.d.Rz.	-3,3	--	3,3	--	0,1	--	5,1	--	7,3	--
Edeka, Ladetätigkeiten 45 Paletten, a.d.Rz.	-2,8	--	3,8	--	0,6	--	5,6	--	7,9	--
Edeka, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Abfahrt	-14,5	--	0,5	--	3,4	--	4,1	--	3,9	--
Edeka, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	-9,0	--	7,2	--	9,8	--	10,2	--	9,0	--
Edeka, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Abfahrt	-14,5	--	0,5	--	3,4	--	4,1	--	3,9	--
Edeka, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	-9,0	--	7,2	--	9,8	--	10,2	--	9,0	--
Edeka, Lkw-Einzelereignisse a.d.Rz	-3,0	--	3,3	--	-0,6	--	5,2	--	7,5	--
Edeka, Lkw-Einzelereignisse i.d.Rz	-7,7	--	-1,5	--	-5,3	--	0,4	--	2,8	--
Edeka, Lkw-Fahrtspur Containerwechsel a.d.Rz. Abfahrt	-14,3	--	-0,1	--	2,3	--	3,7	--	3,0	--
Edeka, Lkw-Fahrtspur Cont.w. a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	-7,8	--	8,1	--	10,7	--	11,0	--	9,9	--
Edeka, Lkw-Kühlaggregat	2,0	--	9,1	--	5,1	--	10,9	--	13,4	--
Edeka, Papierpresse	-13,8	--	-5,9	--	-10,5	--	-2,0	--	0,7	--
Stellplatzanlage Aldi und Edeka (126 Stellplätze)	35,7	--	56,0	--	57,5	--	57,9	--	57,1	--

Berechnungsergebnisse

Beurteilungspegel

Bezeichnung	Beurteilungspegel L <sub>r</sub>		Immissionsrichtwert		relative Höhe m	Koordinaten		
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)		X m	Y m	Z m
IO-01, Ladestraße 36, W, DG	45,3	29,2	65	50	3,50	32428377,49	5718813,57	80,27
IO-02, Ladestraße 29, S, DG	56,8	23,0	60	45	10,50	32428312,44	5718847,13	86,57
IO-03a, Im Hagen 2A, S, 1.OG	59,1	14,3	60	45	4,50	32428291,93	5718853,79	80,70
IO-03b, Im Hagen 2A, W, DG	58,8	19,0	60	45	8,00	32428275,29	5718856,81	84,25
IO-04a, Im Hagen 2B, S, DG	57,6	20,6	60	45	9,50	32428239,23	5718865,66	85,80
IO-04b, Im Hagen 2B, W, DG	54,9	20,4	60	45	9,50	32428234,57	5718871,29	85,63
IO-05a, Ladestraße 27, O, 1.OG	53,9	9,9	55	40	4,50	32428191,46	5718875,43	79,99
IO-05b, Ladestraße 27, S, 1.OG	53,4	17,8	55	40	4,50	32428184,48	5718873,84	80,10
IO-06, Ladestraße 25, S, DG	51,5	22,4	55	40	5,50	32428153,44	5718878,27	81,20
IO-07, Ladestraße 23, S, DG	54,4	23,3	55	40	4,50	32428117,51	5718876,71	80,53
IO-08a, Ladestraße 19, O, DG	49,5	34,6	55	40	4,50	32428071,75	5718878,89	80,07
IO-08b, Ladestraße 19, S, DG	49,3	34,7	55	40	4,50	32428067,85	5718874,90	80,19
IO-09, Schwarzer Weg 12, N, 1.OG	45,0	29,9	55	40	4,50	32428102,48	5718767,83	80,94

Teil-Beurteilungspegel

Bezeichnung	IO-01		IO-02		IO-03a		IO-03b		IO-04a	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)								
Aldi, Abluftventilator 1	3,0	--	6,9	--	1,1	--	3,9	--	1,8	--
Aldi, Abluftventilator 2	2,2	--	7,4	--	1,9	--	4,7	--	2,5	--
Aldi, Abluftventilator 3	1,5	--	7,8	--	2,9	--	5,5	--	3,4	--
Aldi, Containerwechsel, Aufn./Abs. Papiercontainer	16,1	--	16,7	--	9,7	--	14,2	--	13,1	--
Aldi, Containerwechsel, Lkw-Einzelereignisse	13,0	--	15,3	--	10,2	--	15,1	--	14,0	--
Aldi, DAIKIN LRYEQ 16AY1 (1/2)	24,7	24,7	19,1	19,1	7,1	7,1	10,8	10,8	8,9	8,9
Aldi, DAIKIN LRYEQ 16AY1 (2/2)	27,3	27,3	19,1	19,1	7,0	7,0	10,8	10,8	8,8	8,8
Aldi, Einkaufswagensammelbox	18,7	--	43,4	--	53,4	--	50,5	--	45,2	--
Aldi, Kunden- und Mitarbeiterparkplatz (13 Stellplätze)	44,6	--	46,4	--	40,8	--	38,2	--	33,1	--
Aldi, Ladetätigkeiten 10 Paletten, a.d.Rz.	8,1	--	9,0	--	4,0	--	6,7	--	5,2	--
Aldi, Ladetätigkeiten 10 Paletten, i.d.Rz.	8,1	--	9,0	--	4,0	--	6,7	--	5,2	--
Aldi, Ladetätigkeiten 35 Paletten, a.d.Rz.	13,5	--	14,5	--	9,4	--	12,1	--	10,6	--
Aldi, Ladetätigkeiten 35 Paletten, i.d.Rz.	13,5	--	14,5	--	9,4	--	12,1	--	10,6	--
Aldi, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Abfahrt	3,9	--	29,9	--	30,5	--	28,4	--	23,7	--
Aldi, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Anfahrt	10,6	--	30,8	--	32,1	--	29,3	--	24,3	--
Aldi, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	3,1	--	26,9	--	29,2	--	28,5	--	25,1	--
Aldi, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Abfahrt	11,7	--	31,2	--	31,6	--	29,0	--	24,1	--
Aldi, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Anfahrt	10,6	--	30,8	--	32,1	--	29,3	--	24,3	--
Aldi, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	3,1	--	26,9	--	29,2	--	28,5	--	25,1	--

### Flächenschallquellen

Bezeichnung	Schalleistung L <sub>WA</sub>		Schalleistung L <sub>WA</sub> <sup>n</sup>		Einwirkzeit			K <sub>0</sub> dB	Frequenz Hz	Richt- wirkung	mittlere relative Höhe m
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag Min.	Ruhe Min.	Nacht Min.				
Aldi, Einkaufswagensammelbox	91,8	--	79,9	--	780	180	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Aldi, Kunden- und Mitarbeiterparkplatz (13 Stellplätze)	85,4	--	62,2	--	780	180	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Edeka, Außenlager (Leergut)	82,5	--	62,8	--	780	180	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Edeka, Einkaufswagensammelbox	93,6	--	80,9	--	780	180	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Edeka, Kunden- und Mitarbeiterparkplatz (10 Stellplätze)	81,2	--	59,8	--	780	180	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Stellplatzanlage Aldi und Edeka (126 Stellplätze)	100,6	--	64,5	--	780	180	0	3	Oktaven	(keine)	0,5

### Spektr

Bezeichnung	Bewertung	Oktavspektrum dB(A)									
		31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A
Pkw	A	--	46,4	58,0	50,5	55,0	55,1	55,5	52,8	46,6	63,0
EKW	A	40,5	48,5	55,5	60,5	67,5	67,5	64,5	54,5	22,1	72,0
Verfüssiger	A	--	47,0	53,0	60,0	67,0	66,0	63,0	56,0	46,0	71,0
Ladetätigkeiten	A	--	77,7	81,7	85,7	89,7	89,7	76,7	52,2	--	94,0
Lkw-Einzelereignisse	A	--	57,6	67,6	72,6	77,6	81,6	79,6	71,6	66,6	85,3
Lkw, An- und Abfahrt	A	--	35,3	45,3	50,3	55,3	59,3	57,3	49,3	44,3	63,0
Lkw, Rangieren	A	--	39,3	49,3	54,3	59,3	63,3	61,3	53,3	48,3	67,0
Schieben und Ziehen von Las- ten mit Handhubwagen	A	64,1	69,1	75,1	78,1	81,1	82,1	79,1	71,1	66,1	87,0

## Linienschallquellen

Bezeichnung	Schalleistung $L_{WA}$		Schalleistung $L_{WA}'$		Einwirkzeit			$K_0$ dB	Freq. Hz	Richt- wirkung	mittl. Rel. Höhe m
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag Min.	Ruhe Min.	Nacht Min.				
Aldi, Ladetätigkeiten 10 Paletten, a.d.Rz.	74,4	--	62,8	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Aldi, Ladetätigkeiten 10 Paletten, i.d.Rz.	80,7	--	69,2	--	0	180	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Aldi, Ladetätigkeiten 35 Paletten, a.d.Rz.	79,8	--	68,3	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Aldi, Ladetätigkeiten 35 Paletten, i.d.Rz.	86,2	--	74,6	--	0	180	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Aldi, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Abfahrt	72,8	--	54,8	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Aldi, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Anfahrt	71,4	--	54,8	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Aldi, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	75,5	--	58,8	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Aldi, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Abfahrt	79,4	--	61,2	--	0	180	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Aldi, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Anfahrt	77,7	--	61,2	--	0	180	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Aldi, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	81,9	--	65,2	--	0	180	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Aldi, Lkw-Fahrspur Containerwechsel a.d.Rz. Abfahrt	73,8	--	54,8	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Aldi, Lkw-Fahrspur Containerwechsel a.d.Rz. Anfahrt	71,4	--	54,8	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Aldi, Lkw-Fahrspur Containerw. a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	76,5	--	58,8	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Edeka, Anlieferung Backshop, An- und Abfahrt	56,2	--	40,0	--	780	180	0	3	Oktaven	(keine)	0,5

## Linienschallquellen (Fortsetzung)

Bezeichnung	Schalleistung $L_{WA}$		Schalleistung $L_{WA}'$		Einwirkzeit			$K_0$ dB	Freq. Hz	Richt- wirkung	mittl. Rel. Höhe m
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag Min.	Ruhe Min.	Nacht Min.				
Edeka, Anlieferung Brot	55,1	--	40,0	--	780	180	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Edeka, Ladetätigkeiten 20 Paletten, a.d.Rz.	77,2	--	65,8	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Edeka, Ladetätigkeiten 20 Paletten, i.d.Rz.	83,6	--	72,2	--	0	180	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Edeka, Ladetätigkeiten 40 Paletten, i.d.Rz.	86,6	--	75,2	--	0	180	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Edeka, Ladetätigkeiten 45 Paletten, a.d.Rz.	80,8	--	69,4	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	0,5
Edeka, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Abfahrt	66,7	--	54,8	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Edeka, Lkw-Anlieferung a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	71,0	--	58,8	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Edeka, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Abfahrt	73,1	--	61,2	--	0	180	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Edeka, Lkw-Anlieferung i.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	77,4	--	65,2	--	0	180	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Edeka, Lkw-Fahrspur Containerwechsel a.d.Rz. Abfahrt	68,0	--	54,8	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	1,0
Edeka, Lkw-Fahrsp. Containerw. a.d.Rz. Anfahrt (Rangieren)	72,7	--	58,8	--	780	0	0	3	Oktaven	(keine)	1,0

### 11.3 Eingabedaten und Berechnungsergebnisse

#### Eingabedaten

##### Punktschallquellen

Bezeichnung	Schalleistung $L_{WA}$		Einwirkzeit			$K_0$ dB	Frequenz Hz	Richt- wirkung	relative Höhe m
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag Min.	Ruhe Min.	Nacht Min.				
Aldi, Abluftventilator 1	69,0	--	780	180	0	3	500	(keine)	4,0
Aldi, Abluftventilator 2	69,0	--	780	180	0	3	500	(keine)	4,0
Aldi, Abluftventilator 3	69,0	--	780	180	0	3	500	(keine)	4,0
Aldi, Containerwechsel, Aufnehmen/Absetzen Papiercontainer	79,3	--	780	0	0	3	500	(keine)	1,0
Aldi, Containerwechsel, Lkw-Einzelereignisse	77,2	--	780	0	0	3	500	(keine)	1,0
Aldi, DAIKIN LRYEQ 16AY1 (1/2)	79,0	79,0	780	180	60	3	500	(keine)	1,5
Aldi, DAIKIN LRYEQ 16AY1 (2/2)	79,0	79,0	780	180	60	3	500	(keine)	1,5
Aldi, Lkw-Einzelereignisse a.d.Rz	77,2	--	780	0	0	3	500	(keine)	1,0
Aldi, Lkw-Einzelereignisse i.d.Rz	83,5	--	0	180	0	3	500	(keine)	1,0
Aldi, Lkw-Kühlaggregat	97,0	--	15	0	0	3	500	(keine)	3,0
Aldi, Papierpresse	64,0	--	780	180	0	3	500	(keine)	1,0
Edeka, Außenverflüssiger 1/2	75,0	75,0	780	180	60	3	500	(keine)	1,5
Edeka, Außenverflüssiger 2/2	75,0	75,0	780	180	60	3	500	(keine)	1,5

##### Punktschallquellen (Fortsetzung)

Bezeichnung	Schalleistung $L_{WA}$		Einwirkzeit			$K_0$ dB	Frequenz Hz	Richt- wirkung	relative Höhe m
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag Min.	Ruhe Min.	Nacht Min.				
Edeka, Containerwechsel, Aufnehmen/Absetzen Papiercontainer	79,3	--	780	0	0	3	500	(keine)	1,0
Edeka, Containerwechsel, Lkw-Einzelereignisse	77,2	--	780	0	0	3	500	(keine)	1,0
Edeka, Klimagerät 1/2	75,0	--	780	180	0	3	500	(keine)	1,0
Edeka, Klimagerät 2/2	75,0	--	780	180	0	3	500	(keine)	1,0
Edeka, Ladetätigkeiten 4 Rollcontainer Backshop	75,0	--	780	180	0	3	500	(keine)	1,0
Edeka, Ladetätigkeiten 4 Rollcontainer Brot	75,0	--	780	180	0	3	500	(keine)	1,0
Edeka, Lkw-Einzelereignisse a.d.Rz	78,9	--	780	0	0	3	500	(keine)	1,0
Edeka, Lkw-Einzelereignisse i.d.Rz	80,5	--	0	180	0	3	500	(keine)	1,0
Edeka, Lkw-Kühlaggregat	97,0	--	15	15	0	3	500	(keine)	3,0
Edeka, Papierpresse	64,0	--	780	180	0	3	500	(keine)	1,0

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/25	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 11.03.2015

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 12.3.15	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 11/2/2015
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 12/03.15	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 11/03.15

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	10	oef	25.03.15	einstimmig			
HFA	14	oef	15.04.15				
Rat							

## 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“

- hier:**
1. Ergebnis der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 (1) LPlG
  2. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
  3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
  4. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

### Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:

Durch die 22. Änderung des FNP und die Aufstellung des B-Planes Nr. 25 ist beabsichtigt, das Gelände des ehem. Sägewerkes an der Straße Ostbusch südlich der Bahnlinie im Zentrallort Welver wohnbaulich zu entwickeln.

Zu 1:

Im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die landesplanerische Anpassung abgefragt. Mit Verfügung vom 07.07.2014 teilt die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Zu 2.:

Im Zuge der Änderung bzw. Aufstellung der o.g. Bauleitpläne wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Hierzu fand am 03.07.2014 eine Bürgerversammlung im Saal des Rathauses statt. Darüber hinaus bestand bis zum 18.07.2014 die Möglichkeit, die Planung einzusehen und Anregungen vorzubringen. Die Niederschrift über die Bürgerversammlung ist als Anlage beigefügt. Während der anschließenden Beteiligungsfrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Zu 3.:

Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB. Die eingegangenen Stellungnahmen sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Über die während der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen ist zu beraten und zu beschließen.

Zu 4.:

Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zu beschließen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgt parallel.

## **Beschlussvorschlag:**

1.  
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse P 1 und P 2 zu den Stellungnahmen der Bürger!
2.  
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse T 1 – T 13 zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange!
3.  
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“ einschließlich der Begründungen und des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

## Zu P 1 - Öffentlichkeitsbeteiligung:

*Zu Seite 3 Nr. 1 der Niederschrift über die Bürgerversammlung*

Die Anregungen hinsichtlich weiterer Stellplätze wird aufgenommen. Die Anzahl der auf dem Grundstück möglichen Stellplätze je Haus wurde in der nördlichen Gebäudereihe auf 4 Stück und in der südlichen Reihe auf 3 Stück erhöht. Mit den Zufahrten kann ausreichend Besucherverkehr untergebracht werden.

Abstimmung:

GPNU: einstimmig

HFA: \_\_\_\_\_

Rat: \_\_\_\_\_

## Zu P 2 – Öffentlichkeitsbeteiligung:

*Zu Seite 4 Nr. 2 der Niederschrift über die Bürgerversammlung*

Die Erschließungsstraße ist mit 5,50m Breite ausreichend breit um zusätzliches öffentliches Parken ohne Beeinträchtigung des sonstigen Versorgungsverkehrs zu ermöglichen. Mit den 3 separaten Stellplätzen werden die Parkmöglichkeiten insgesamt als ausreichend erachtet.

Abstimmung:

GPNU:   einstimmig  

HFA: \_\_\_\_\_

Rat: \_\_\_\_\_



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gemeinde Welver  
Postfach 47  
59511 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 1. Juli 2014

Datum: 03. Juli 2014  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
35.2.1-1.4-SO-16/14  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Kaul  
franz-josef.kaul@bezreg-  
arnsberg.nrw  
Telefon: 02931/82-3414  
Fax: 02931/82-40139

Selbertzstraße 2  
59821 Arnsberg

**22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Welver  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 "Im Brandesch"  
Städtebauliche Vorprüfung**

Ihr Schreiben vom 24.06.2014; Az. 61-26-2/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beabsichtigten 22. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“ soll Baurecht geschaffen werden für die Entwicklung eines ca. 1,2 ha großen Wohngebiets auf dem Areal eines ehemaligen Sägewerks im südlichen Bereich des Siedlungsschwerpunktes Welver. Bei Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes bestehen gegen die Nachnutzung der Gewerbebrache aus städtebaufachlicher und planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der landesplanerischen Anpassung der Planung gem. § 34 LPlIG auch die Frage zu thematisieren ist, ob für diese Neuausweisung von Wohnbauland ein (zusätzlicher) Bedarf gegeben ist. Diesbezügliche Erläuterungen sollten in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.

**Zu T1 – Bezirksregierung Arnsberg, städtebauliche Vorprüfung**

zu Seite 1

Dass grundsätzlich gegen die Entwicklung der Gewerbebrache aus städtebaufachlicher und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen und stützt letztendlich die entwicklungspolitische Entscheidung im Hinblick auf eine sinnvolle Nachnutzung des Areals.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden bereits Angaben zum Anlass der Änderung gemacht. Hierbei liegt der argumentative Schwerpunkt jedoch auf der sinnvollen Nachnutzung einer seit Jahren stillliegenden Gewerbebrache. Der Anregung wird gefolgt, indem in der Begründung ergänzende Ausführungen zum Bedarf für die wohnumbauliche Entwicklung gemacht werden.

zu Seite 2 (Hinweise zum Umweltbericht)

Bisher war davon ausgegangen worden, dass der im Zusammenhang mit der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes erstellte Umweltbericht gleichzeitig auch als Anhang zur Begründung zum Flächennutzungsplan genommen werden kann. Nach den Ausführungen der Bezirksregierung ist eine vollständige Verlagerung einer Umweltprüfung auf eine andere Planungsebene allerdings regelmäßig nicht möglich. Dem Hinweis wurde daraufhin entsprechend gefolgt und zwischenzeitlich ein separater Umweltbericht zur 22. Flächennutzungsplanänderung erstellt. Er wird der Begründung als eigenständiger Teil 2 beigelegt.

zu Seite 3 (Hinweise zum Artenschutzbericht)

Zwischenzeitlich wurde auch eine eigenständige Artenschutzprüfung zur Flächennutzungsplanänderung erstellt. Diese wird der Begründung als Anlage beigelegt.

zu Seite 4 (Kartografie FNP)

Der Ursprungsflächennutzungsplan der Gemeinde Welver liegt nicht in digitaler Form vor und bietet daher nicht die kartografische Schärfe, wie sie heutzutage möglich ist. Die Unschärfe ist zudem dem Kartenmaßstab von 1: 10.000 geschuldet. Dennoch wurde der Plan dem Beteiligungsschreiben informativ beigelegt. Dabei wurde der Geltungsbereich entsprechend farblich dargestellt. Des Weiteren wurde in einer separaten Karte (Deutsche Grundkarte Maßstab 1:5.000) der Änderungsbereich kenntlich gemacht. In diesem frühen Stadium der Planung sollten diese Karten ergänzend durch die textlichen Ausführungen der Begründung lediglich der Vorprüfung dienen, ohne den Anspruch einer rechtmäßigen Planzeichnung zu erfüllen. Selbstverständlich erfolgt noch eine kartografische Überarbeitung, so dass letztendlich auf einer Planurkunde sowohl der derzeitige Bestand, als auch die Planung mit entsprechender Legende und den Verfahrensmerkmalen dargestellt werden.

Hauptsitz:  
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

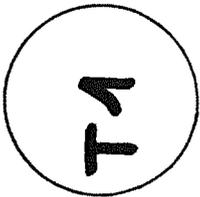
Servicezeiten:

Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:

IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080  
17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Insbesondere im Hinblick auf die Erlangung der Genehmigungsfähigkeit für die geplante FNP-Änderung werden folgende Hinweise gegeben:

- Die Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung ist nicht vollständig. Die zur Vorprüfung vorgelegten Unterlagen enthalten keine Umweltprüfung bzw. keinen Umweltbericht zur FNP-Änderung, sondern nur zum B-Plan.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn eine solche Umweltprüfung in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren bereits durchgeführt worden ist. Eine solche Abschichtung vermeidet Doppelprüfungen und kann das Verfahren beschleunigen. Eine vollständige Verlagerung einer Umweltprüfung auf eine andere Planungsebene ist allerdings regelmäßig nicht möglich.

Wird ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan und die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans parallel durchgeführt, muss auf beiden Ebenen jeweils eine formell vollständige und inhaltlich dem jeweiligen Konkretisierungsgrad angemessene Umweltprüfung erfolgen. Dabei können selbstverständlich Erkenntnisse, Untersuchungen, etc. der jeweils anderen Ebene einfließen. Auch ist es möglich, einen gemeinsamen Umweltbericht zu erstellen.

Aufgrund des Planungsmaßstabs, der unterschiedlichen Steuerungsfunktion und der unterschiedlichen Aussageschärfe und der Konkretheit des Raumbezugs bestehen bei der Umweltprüfung, trotz formeller Gleichheit, Unterschiede in der Betrachtungsweise zwischen der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung.

zu Seite 4 (Bebauungsplan, Abwägung durch Grüttners Architekten BDA)

Die Punkte Wandhöhe und Gebäudehöhe sind nicht in 2 getrennten sondern beide in der auf dem P-Plan dargestellten Skizze enthalten.

Im Zusammenhang mit der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden muss der Verfahrensstand korrekt heißen: § 3 (1) und 4 (1) BauGB. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB folgen als nächster Verfahrensschritt. Das Deckblatt ist entsprechend zu überarbeiten.

Die ursprünglich geplante Grün und Spielfläche ist im B-Plan nicht mehr enthalten. Der Hinweis wird aufgegriffen und der entsprechende Text aus der Begründung herausgenommen.

Abstimmung:

GPNU:

Einstimmig

HFA: \_\_\_\_\_

Rat: \_\_\_\_\_

T 1



So muss auf der FNP-Ebene bei der Alternativenprüfung, die gem. Anlage 1 zum BauGB (Nr. 2 d) Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und insbesondere der Umweltprüfung ist, im Gegensatz zur Bebauungsplanebene der Blick auf die Alternativen bezogen auf die Flächennutzung im gesamten Gemeindegebiet gerichtet werden. Es ist hierbei darzulegen, ob und welche anderen Standortalternativen im Rahmen des Planungsprozesses überprüft wurden und welche Ausschlussgründe maßgebend sind.

In ähnlicher Weise ist zu beachten, dass das Nutzungsspektrum des konkreten Bebauungsplans im Einzelfall nur einen Teil dessen abdecken kann, was der Flächennutzungsplan ermöglicht (beispielsweise ließe sich aus einer gewerblichen Baufläche [G] im FNP ebenso ein Industriegebiet [GI] entwickeln, auch wenn der konkrete Bebauungsplan ein Gewerbegebiet [GE] festsetzt). Dies ist auf der Ebene des FNP bei der Beurteilung möglicher Auswirkungen angemessen zu berücksichtigen.

- Die Ausführungen zur Umweltprüfung gelten in analoger Weise auch für die Artenschutzprüfung. Die artenschutzrechtlichen Belange sind auch bei der Flächennutzungsplanung mit zu berücksichtigen, mit der dieser Planungsebene entsprechenden Aussageschärfe. Weitere Hinweise enthält die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (= Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).
- Der den Unterlagen beigegebenen Planzeichnung zur FNP-Änderung mangelt es an Eindeutigkeit und Erkennbarkeit des

T1



Sachverhalts, um den es geht. Der Geltungsbereich der Planänderung ist nur verschwommen erkennbar, das Planungsziel (Umwidmung von Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche) wird nicht dargestellt. In Bezug auf die notwendige kartografische Überarbeitung wird darüber hinaus empfohlen, sowohl den derzeitigen Bestand als auch die Planung jeweils durch eine Karte auf der Planurkunde darzustellen.

- In der Planzeichnung des Bebauungsplans sind in den Nutzungsschablonen u. a. Verweise auf zwei erläuternde Skizzen eingetragen. Allerdings ist nur eine unterhalb der Planzeichnung dargestellt (Skizze 1 zum Gebäudequerschnitt).
- Auf dem Deckblatt der Begründung zum Bebauungsplan werden als Planungsstand der 15.05.2014 sowie als Verfahrensstand die §§ 3 (2) bzw. 4 (2) BauGB benannt. Aus den Unterlagen ergibt sich allerdings nicht, dass die die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bereits durchlaufen wurde.
- In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf S. 11 unter der Überschrift „Schutzgut Landschaft“ dargelegt, dass im zentralen Bereich des Baugebiets eine Grün- und Spielfläche angelegt werden soll. In der Planzeichnung sind jedoch keine darauf abzielenden Festsetzungen enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Keul)

T2

Bezirksregierung  
Arnsberg



Zu T 2 – Bezirksregierung Arnsberg, Landeskultur/ Agrarstruktur

Wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest  
Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung  
Postfach 47  
59511 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 03. JUL. 2014

Datum: 02. Juli 2014  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
5207  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Heller  
roif.heller@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-5118  
Fax: 02931/82-5190

Stiftsstraße 53  
59494 Soest

- a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
- b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“

Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 (BauGB)

Schreiben vom 24.06.2014 – 61-26-21/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.a. Entwürfen sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Heller

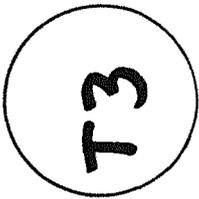
Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0  
poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landesklasse Düsseldorf bei  
der HeiBa:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Zu T 3 – Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW

Wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist unter Punkt 11 ein entsprechender Hinweis zum „Bergbau“ enthalten.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Gemeinde Welver  
Bau / Planung / Umwelt  
Am Markt 4  
59514 Welver

**Gemeinde Welver**  
Eing.: 25. Juli 2014

Datum: 23. Juli 2014  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
65.52.1-2014-386  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Schneider  
peter.schneider@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3685  
Fax: 02931/82-3624

Geebenstraße 25  
44135 Dortmund

**22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“**

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 24.06.2014 - 61-26-21/25  
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Verfahrensbereich erhalten Sie folgende Hinweise:

Die Fläche liegt über dem auf Sole verliehenen Bergwerkfeld „Saline Sassendorf“ im Eigentum der Saline Bad Sassendorf GmbH, Moor- und Solebad, Bismarckstraße 2 in 59505 Bad Sassendorf.

Bergbau hat im Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht stattgefunden. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen. Über zukünftige bergbauliche Planungen im Vorhabenbereich ist hier nichts bekannt.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 06.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 06.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Hei laba:

IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED0

Umsatzsteuer-ID:  
DE123878675



Ich weise der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Planfläche über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein Westfalen Nord“ (Rechtsinhaberin Mobil Erdgas-Erdöl GmbH) und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ (Rechtsinhaberin RWTH Aachen) liegt.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes (hier Kohlenwasserstoffe) innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

T3

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



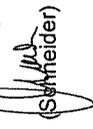
Seite 3 von 3

Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsrechte in diesem Verfahren erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

Die eingereichten Unterlagen erhalten Sie hiermit zurück

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

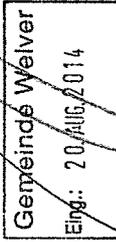
  
(Schneider)

**Grosse, Dirk**



Von: Friedrich, Wolfgang <wolfgang.fiedrich@bezreg-arnsberg.nrw.de>  
Gesendet: Freitag, 25. Juli 2014 16:29  
An: Grosse, Dirk  
Betreff: 22. Änd. FNP und B-Plan 25 "Im Brandesch", TÖB §4(1) BauuGB

a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Im Brandesch"  
hier: Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauuGB



Sehr geehrter Herr Große,

die Darstellungsänderungen im FNP sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind.

Die Belange des Dezernates 52 und 53 als obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen. Informationen über Altlasten liegen dem Dezernat 52 nicht vor.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag  
Friedrich

--

Wolfgang Fiedrich <mailto:wolfgang.fiedrich@bra.nrw.de>  
Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 53  
Lipperoder Str. 8  
59555 Lippstadt  
Telefon: +49 2931 82 5829  
Telefax: +49 2931 82 47730

Zu T 4 – Bezirksregierung Arnsberg, Obere Immissionsschutzbehörde

Wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



Mobility Networks Logistics



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 • 50679 Köln

Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung  
Bau / Planung / Umwelt  
Herr Große  
Postfach 47  
59511 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 22. Juli 2014

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region West  
Kompetenzteam Baurecht  
Deutz-Mülheimer Straße 22-24  
50679 Köln  
www.deutschebahn.com  
Thorsten Schwark  
Telefon 0221-141 - 3475  
Telefax 069-265 - 49333  
thorsten.schwark@deutschebahn.com  
Zeichen FRI-W-(A) Sh TöB-KöH-14-9082 (15364)

Zu T 5 – Deutsche Bahn

Wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

15.07.2014

Ihr Zeichen 61-26-21/25 / Ihre Nachricht vom 24.06.2014

**2. Änderung des FNP der Gemeinde Welver, Aufstellung des B-Planes Nr. 25 "Im Brandesch" hier: Beteiligung der Behörden und anderen TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

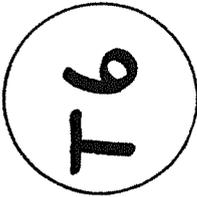
Sehr geehrter Herr Große,  
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.

Die im Thema genannte Bauleitplanung liegt abseits der DB Strecke 2930 (Soest – Hamm (Westf.)).  
Berührungspunkte mit unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen können wir nicht erkennen.  
Evtl. Ansprüche, die sich durch Immissionen aus dem bestehenden Eisenbahnbetrieb einschließlich einer höheren Streckenauslastung begründen, weisen wir bereits im Vorfeld zurück.  
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG

i. V.   
A. Schäfers  
Schwark  
Bonner

Deutsche Bahn AG  
Sitz Berlin  
Registergericht  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569669  
Vorstand:  
Dr. Rüdiger Grube,  
Vorstand:  
Prof. Dr. Ullrich-Hellmuth Felcht  
Vorstand:  
Gerd Becht  
Dr.-Ing. Heike Hanagath  
Dr.-Ing. Volker Kefer  
Dr. Richard Lutz  
Ulrich Weber



GELSENWASSER AG - Postfach 14 53 - 39404 Uthna

Gemeinde Welver  
Fachbereich 3  
Gemeindeentwicklung  
Postfach 47  
59511 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 15./Jul./2014



Zu T 6 – Gelsenwasser AG

Wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Ihr Zeichen: 61-26-2/25  
Ihre Nachricht: 24.06.2014

Unser Zeichen: but-kr-k  
Name: Herr Krampe  
Telefon: 02303 204-224  
Telefax: 02303 204-244  
E-Mail: [norbert.krampe@gelsenwasser.de](mailto:norbert.krampe@gelsenwasser.de)  
Datum: 11.07.2014

**22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die Benachrichtigung über die o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

**GELSENWASSER AG**

Betriebsdirektion  
Waldstraße 34  
59403 Uthna  
Telefon: 02303 204-0  
Telefax: 02303 204-244  
E-Mail: [info@gelsenwasser.de](mailto:info@gelsenwasser.de)  
Internet: [www.gelsenwasser.de](http://www.gelsenwasser.de)

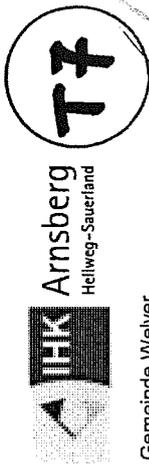
Sitz der Hauptverwaltung:  
Gelsenkirchen  
Amtsgericht:  
Gelsenkirchen HRB 165  
USt-IdNr.: DE 249757119  
Gläubiger-ID DE46 1000 0000 0281 44

SparKasse Gelsenkirchen  
IBLZ 7620 500 011 01 067 054  
IBAN DE35 4205 0001 01 01 0670 54  
BIC WELA 3333 DE33  
Commerzbank Gelsenkirchen  
IBLZ 7620 400 400 4346 179  
IBAN DE31 4204 0040 0434 5179 00  
BIC COBA 3333 DE33

Aufsichtsrat:  
Güntram Pöhle  
Vorsitzender  
Dr.-Ing. Dirk Walder  
Vorstand:  
Henning R. Dieters  
Vorsitzender  
Dr.-Ing. Dirk Walder

**Zu T 7 – IHK Arnsberg**

Wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung  
Am Markt 4  
59514 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 20. AUG 2014

Ihr Zeichen 61-26-21/25  
Ihre Nachricht vom 24.06.14  
Ihr Ansprechpartner Franziska Fretter  
E-Mail [fretter@arnsberg.ihk.de](mailto:fretter@arnsberg.ihk.de)  
Tel. 02931/878-162  
Fax. 02931/878-8162

8. August 2014

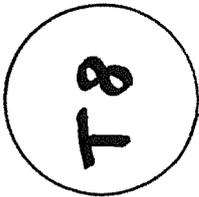
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“ sowie  
22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Planungen auf der Fläche des ehemaligen Sägewerks haben wir weder Anregungen noch Bedenken.

Freundliche Grüße

Franziska Fretter



**KREIS SOEST**

Die Landrätin



Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver  
Am Markt 4  
59514 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 07. AUG. 2014

**Koordinierungsstelle Regionalentwicklung**

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling  
Durchwahl 02921 30-2268  
Zentrale 02921 30-0  
Telefax 02921 30-2951  
Zimmer 1.02  
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 05.08.2014

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets annehmen:

Geschäftszeichen

61.26.12

- a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
- b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“

**Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 24.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken. Die immissionsschutzrechtliche Bewertung des Schienenlärms liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der unteren Umweltschutzbehörde. Dennoch wird in diesem Zusammenhang folgender Hinweis gegeben:

Zur Verringerung der mit dem Schienenverkehr einhergehenden Geräuschbelastung ist die Erstellung einer Wallanlage vorgesehen. Diese Schutzmaßnahme sollte im Plan entsprechend festgesetzt und die Dimensionierung (z.B. Höhe, Bezugsniveau) des Walltes eindeutig definiert werden.

Aus landchaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur Nachnutzung einer Industriefläche keine grundsätzlichen Bedenken.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Der Landschaftsplan Welver sieht hier besiedelten Raum vor und steht damit dem Vorhaben nicht entgegen.

Folgende Hinweise sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

**Zu T 8 – Kreis Soest**

(Abwägung Grüftner Architekten BDA)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Hinweisen und Anregungen wird wie folgt beschlossen:

zu Seite 1 ( zu Lärmschutzwall)

Der Anregung wird gefolgt, die Wallanlage wird entsprechend festgesetzt. Der Lärmschutzwall ist im B-Plan mit seinem Querschnitt lt. Schallschutzgutachten bemast.

zu Seite 2 (Eingriffsregelung)

Die vom Kreis Soest gemachten Anmerkungen hinsichtlich der anzunehmenden Biotopwerte wurden aufgegriffen. Die Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen wurde in Absprache mit dem Kreis Soest und auf dessen Grundlage neu erstellt und in der Begründung entsprechend überarbeitet dargestellt.

zu Seite 2 (Artenschutz)

Eine Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist bereits in der Begründung des B-Planes enthalten.

zu Seite 2 (Bodenschutz)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

GPNU:  einstimmig

HFA: \_\_\_\_\_

Rat: \_\_\_\_\_



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

- Eingriffsregelung:

Es ist zu prüfen, inwieweit eine Festsetzung des erhaltenen Gehölzbestandes erfolgen kann.

Bewertung:

Die in der Begründung (Seite 14) getroffene Bewertung der Bestandsfläche kann nicht mitgetragen werden. Gemäß NRW Modell LANUV 2008 ist Schotter mit 1 Biotopwert anzusetzen, bei dem auch hier gegebenen Fall der Übersteilung mit Baumkronen erfolgt ein Korrekturfaktor um 0,1; für Industriebrachen ist bei weniger als 50% Gehölzanteil ein Wert von 4 statt 3,5 anzunehmen. Die Eingriffsbewertung für den Naturnaushalt ist auch für die Planung zu überarbeiten. Zu der Einstufung 4.4 in der Bewertung ist darzulegen, wie sichergestellt werden soll, dass der Biotoptyp „Ziergarten mit mehr als 50% heimischen Gehölzen“ entsprechend umgesetzt wird. Dies ist erfahrungsgemäß, auch Anbetracht der Größe der Grundstücke kaum zu realisieren. Damit wäre der Biotopwert 2 zu wählen.

- Artenschutz:

In der vorgelegten Artenschutzrechtlichen Prüfung vom Büro Steizig ergeben sich acht planungsrelevante Arten, die im Raum der geplanten Bebauung vorkommen. Es handelt sich hier um Fledermäuse, wie die Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und um Vögel, wie die Rauchschwalbe, Turntaube und der Neuntöter. Ebenfalls wurde eine lokale Bergeidechsen-Population festgestellt.

Das geplante Vorhaben ist nur unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung risikomindernder Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Diese Vermeidungsmaßnahmen beinhalten:

- o Bauzeitenregelungen

zum einen für den Abriss der Gebäude im Hinblick auf Fledermäuse und Rauchschwalben, in den Zeiträumen 01.04 – 31.05. und 01.09. – 31.10. und im Hinblick auf die lokale Bergeidechsen-Population zur Durchführung der Bauarbeiten in den Monaten Mai und September; Gehölzbereiche (z.B. Hecken, Bäume, Hohlbäume, etc.) auf dem Baufeld dürfen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet werden.

- o Ersatz von Quartieren und Brutstätten

Hier sind als Ersatz der beseitigten Quartiermöglichkeiten 5 Fledermauskästen an Gebäuden anzubringen und für die Rauchschwalben 3 Nisthilfen vorzusehen.

Es ist über die Einzelbaugenehmigung sicherzustellen, dass diese Artenschutzmaßnahmen umgesetzt und dauerhaft erhalten werden.

Das Sachgebiet Bodenschutz gibt folgenden Hinweis:

Das Plangebiet ist als Altlastverdachtsfläche unter der Nummer 06-4413-2001 (ehemaliges Sägewerk) registriert. Vorliegende Gutachten belegen, dass dort schädliche Bodenverhältnisse vorliegen. Diese müssen vor Erteilung von Baugenehmigungen unter gutachterlicher Begleitung saniert werden. Nach Abschluss der Sanierung ist nachzuweisen, dass für die geplante Nutzung keine Gefährdung der Schutzgüter möglich ist.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche  
Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gering



Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung,  
Bau / Planung / Umwelt  
Am Markt 4  
59514 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 24. JUL. 2014

Az.: 1304rö14.eml

Olpe, 23.07.2014

- a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver  
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“  
Ihr Schreiben vom 24.06.2014 / Ihr Zeichen 61-26-21/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt G. Hinweise und Empfehlungen „Bodendenkmäler“:

Zudem weisen wir darauf hin, dass in dem Punkt als Ansprechpartner das „Westfälische Museum für Archäologie/Arzt für Denkmalpflege, Außenstelle Münster“ genannt wird. Für die Boden-  
denkmalpflege im Regierungsbezirk Arnsberg und somit auch für Welver ist jedoch unser Haus  
(LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe) zuständig. Um die Kontaktaufnahme im Bedarfsfall zu  
vereinfachen, sollten auch Fax- und Telefonnummer in dem Punkt aufgenommen werden. Darum  
bitten wir Sie, den Hinweis wie folgt zu ändern:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche  
Bodentunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und  
Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch  
Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt  
werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer  
Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe  
(Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungs-  
stätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16  
Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden  
freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das  
Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6  
Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Ansprechpartnerin:  
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42  
Fax: 02761 937520  
E-Mail: melanie.roerfing@lwl.org

Zu T 9 – LWL-Archäologie für Westfalen

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründungen zu den Bauleitplänen werden entsprechend aktualisiert.

Abstimmung:

GPNU: ein stimmig

HFA: \_\_\_\_\_

Rat: \_\_\_\_\_



**LWL**  
Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

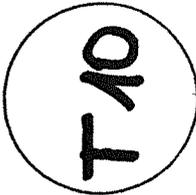
Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag

gez.  
Prof. Dr. Michael Baales  
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Flöring B.A.



Kreisstelle Soest - Ostinghausen (Haus Düsse) - 59506 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung  
Bau / Planung / Umwelt  
Postfach 47

59511 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 02.07.2014

Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Soest  
Ostinghausen (Haus Düsse)  
59505 Bad Sassendorf  
Tel.: 02945 989-4, Fax -533  
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de  
Auskunft erteilt Frau Franke  
Durchwahl (0 29 45) 9 89 - 5 30  
Fax (0 29 45) 9 89 - 5 33  
Mail elisabeth.franke@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben 61-26-21/25  
vom 24.06.2014  
Wskr.30.06.2014  
Bad Sassendorf 30.06.2014

- a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
- b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“  
Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu den o. a. Planungen nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung.

Durch die vorgesehene Ausweisung des Baugebietes „Im Brandesch“ wird der öffentliche Belang Landwirtschaft nicht beeinträchtigt.

Im Auftrag

(Franke)

Anlage

Zu T 10 - Landwirtschaftskammer

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



### Zu T 11 - Lippeverband

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

LIPPEVERBAND · Postfach 10 24 41 · 45024 Essen

LIPPEVERBAND  
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen  
Telefon (02 01) 104-0  
Telefax (02 01) 104-22 77  
<http://www.lippeverband.de>

Königswall 29, 44137 Dortmund  
Telefon (02 31) 91 51-0  
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 121 7488  
BLZ 360 400 39  
IBAN: DE89 3604 0039 0121 7488 00  
BIC: COBADEFF33

Sparkasse Essen 243 758  
BLZ 360 501 05  
IBAN: DE05 3605 0105 0000 2437 58  
BIC: SPESDE33XXX

Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung  
Bau/Planung/Umwelt  
Postfach 47  
59511 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 06. AUG. 2014

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / E-Mail	Datum
61-26-2/25	24.06.2014	12-AM 10 1.203166	Milonas	104-2841 milonas.cammen@eglv.de	04.08.2014

### Bebauungsplan Nr. 25 „Im Brandesch“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Verfahren der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
  
(Kurre)

i.A.  
  
(Milonas)



Thyssengas GmbH, Kempenstraße 49, 441137 Dortmund

Gemeinde Welver  
Postfach 47  
59511 Welver

Liegenschaften und  
Geoinformation/ Dokumentation

Ihre Zeichen 61-26-21/25  
Ihre Nachricht 24.06.2014  
Unsere Zeichen N-L-D/Ho 2014-TOB-0585  
Name Frau Hoffmann  
Telefon +49 231 91291-2682  
Telefax +49 231 91291-2266  
E-Mail Leitungsauskunft@thyssengas.com

Gemeinde Welver  
Eing: 07. JUL. 2014

Dortmund, 2. Juli 2014

- a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
- b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Brandesch“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 24.06.2014 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße  
Thyssengas GmbH

*i. A. v. w. k.*  
i. A. Krafft

*i. A. Hoffmann*  
i. A. Hoffmann

Thyssengas GmbH  
Kempenstraße 49  
441137 Dortmund  
T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:  
Dr. Axel Bozenhardt  
(Vorsitzender)  
Bernd Dalheim

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HRB 21273

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 290 800  
IBAN: DE44 3604 0039 0140 2908 00  
BIC: COBADE33XXX

USt.-IdNr. DE 119497635

Zu T 12 - Thyssengas

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

**Zu T 13 - Westnetz**

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen. Die Thyssengas GmbH wurde direkt beteiligt.

Westnetz GmbH, Heilfelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Regionalzentrum Arnsberg

Gemeinde Welver  
- Gemeindeentwicklung -  
Am Markt 4  
59514 Welver

Ihre Zeichen 61-26-21/25  
Nächste 24.06.14  
DRW-Z.A.N.Re/08  
Hans-Werner Rech  
02931 84-2395  
02931 84-2067  
hans-werner.rech@westnetz.de

**Gemeinde Welver**

Eing.: 17. JUL. 2014

Arnsberg, 16. Juli 2014

**22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Im Brandesch"  
- Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin  
- Gas-Hochdruckanlagen  
- Strom-Hochspannungsverteilungsanlagen  
- Gas- und Strom-Verteilungsanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom der Westnetz GmbH. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilungsanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

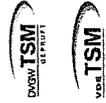
Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet:  
Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 / 91291-2266, E-Mail: [leitungsauskunft@thyssengas.com](mailto:leitungsauskunft@thyssengas.com).

Mit freundlichen Grüßen

**Westnetz GmbH**

  
I. A. Rech

Ein Unternehmen der RWE



**Westnetz GmbH**  
Heilfelder Straße 8  
59821 Arnsberg  
T +49 2931 84-0  
F +49 2931 84-2110  
I [www.westnetz.de](http://www.westnetz.de)  
Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Joachim Schneider  
Geschäftsführung:  
Heinz Büchel  
Dr. Stefan Küppers  
Dr. Achim Schröder  
Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 25719  
Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BIC COMDE333  
IBAN 0622 3804 0039  
0146 0934 00  
GIBU AG  
DE93 2202000109489  
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

  
I. A. Neuhaus

Informationen zur Möglichkeit der Speicherung und der Energieerzeugung sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen der Anlagen sind im Beauftragten des Auftraggebers zu erheben. Die ermittelten Angaben über angebotene Energieerzeugungsmöglichkeiten, Erzeugungskapazität und Erzeugungskapazität sind im Beauftragten des Auftraggebers zu erheben.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 20 - 02/3	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 11.03.2015

Bürgermeister	<i>12.3.15</i>	Allg. Vertreter	<i>12/03/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>11/03.15</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	<i>12</i>	oef	25.03.2015	<i>einstimmig</i>			
HFA	<i>15</i>	oef	<i>15.04.15</i>				

## Betr.: Planung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Werl

### hier: Auswirkungen auf die Gemeinde Welver

### Sachdarstellung zur Sitzung am 25.03.2015:

Der Stadt Werl liegt der Antrag eines Investors für regenerative Energien mit dem Schwerpunkt Windenergie vor, an der südwestlichen Gemeindegrenze Welvers im Bereich Scheidingen, südöstlich der Scheidinger Straße, mehrere Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von rd. 200 m zu errichten. Seitens der Stadtverwaltung sind jedoch nur 3 Standorte vorbehaltlich weiterer Untersuchungen überhaupt realistisch, da die anderen beantragten Standorte zu nah an die Werler Eignungsflächen zur weiteren Siedlungsflächenentwicklung heranreichen würden.

Somit stehen nach aktuellem Planungsstand die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Standorte für Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 zur Diskussion.

Die Angelegenheit wurde zuletzt im Planungsausschuss der Stadt Werl in seiner Sitzung am 24.02.2015 unter der Vorlagen-Nr. 125/125a beraten. Die vollständige Sitzungsunterlage im Umfang von 30 Seiten kann im Internet unter

[http://www.werl.de/politik/ratsinfo/sitzungsformulare/2015/tagesordnung/Tagesordnung\\_2015\\_02\\_24\\_2.pdf](http://www.werl.de/politik/ratsinfo/sitzungsformulare/2015/tagesordnung/Tagesordnung_2015_02_24_2.pdf)

auf den Seiten 9 – 38 eingesehen werden. Neben der Sachdarstellung finden sich dort eine Kurzbeschreibung des beantragten Vorhabens, eine gutachterliche Ersteinschätzung im Auftrag des Antragstellers sowie Einwendungen der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU) und vier anonymisierter Beschwerdeführer. Zu den Beschwerdeführern gehört auch ein Welperaner Unternehmen, das in direkter Nachbarschaft zu den diskutierten Windrädern ein Präsentations- und Versuchsfeld zur Nutzpflanzenaufzucht angepachtet hat. Die Einwendung des Unternehmens ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

So wird einerseits vorgetragen, dass die beabsichtigten Windenergieanlagen den Belangen des Artenschutzes insbesondere im Hinblick auf das naheliegende Vogelschutzgebiet entgegenstehen und andererseits dass die Nutzung der angrenzenden Grundstücke durch die

Emissionen der Windenergieanlagen zu einer unangemessenen Beeinträchtigung führen wird. Speziell das Welveraner Unternehmen sieht eine ernste Gefährdung seiner Arbeitskräfte und eine Verfälschung von Pflanzenzuchtergebnissen.

Aus Sicht der Gemeinde Welver sollte das Vorhaben der Stadt Werl kritisch betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund ist seitens Bürgermeister Schumacher auch beabsichtigt, vor dem 25.03.2015 ein Gespräch mit dem Welveraner Unternehmen zu führen, so dass in der Sitzung des GPNU darüber berichtet werden kann.

Die beabsichtigten Windräder wären planungsrechtlich nur zulässig, wenn die Stadt Werl für den betreffenden Bereich eine Windvorrangzone auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erlassen würde. Ein solches Bauleitplanverfahren wurde bislang noch nicht in Gang gesetzt, so dass die Gemeinde Welver von der Stadt Werl auch bisher noch nicht im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt wurde. So wurde zunächst nur der Beschlussvorschlag zur Sitzung des Werler Planungsausschusses „Es wird die Absicht der Stadt Werl beschlossen, im nördlichen Bereich der derzeitigen LEP VI-Fläche Windenergienutzung zu fördern“ beraten, der für sich alleine noch keine planungsrechtliche Relevanz besitzt sondern nur eine Absichtserklärung darstellt. Die Beratung führte dann jedoch insbesondere unter dem Einfluss der vorgelegten Einwendungen zu einem anderen Beschlussergebnis. So wurde die Absichtserklärung zunächst zurückgestellt und die Stadtverwaltung wurde lediglich sinngemäß beauftragt, die Möglichkeiten der Windenergienutzung für den betreffenden Bereich zu prüfen.

Nach verwaltungsseitiger Einschätzung wäre es bei diesem Planungsstand notwendig, die anstehende Prüfung auch unter Berücksichtigung der Belange der Gemeinde Welver und des Welveraner Unternehmens vorzunehmen.

Es ergeht daher der folgende

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, auf Bürgermeisterebene Kontakt mit der Stadt Werl aufzunehmen und die kritische Haltung der Gemeinde Welver zu den geplanten Windenergieanlagen deutlich zu machen. Die Stadt Werl wird aufgefordert, bei ihrem Prüfauftrag die Belange des Welveraner Unternehmens im Bereich seines Präsentations- und Versuchsfeldes besonders zu berücksichtigen und die Gemeinde Welver frühzeitig über die Ergebnisse zu informieren.

### **Beschluss des GPNU vom 25.03.2015:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, auf Bürgermeisterebene Kontakt mit der Stadt Werl aufzunehmen und die ablehnende Haltung der Gemeinde Welver zu den geplanten Windenergieanlagen deutlich zu machen. Die Stadt Werl wird aufgefordert, bei ihrem Prüfauftrag die Belange des Welveraner Unternehmens im Bereich seines Präsentations- und Versuchsfeldes besonders zu berücksichtigen und die Gemeinde Welver frühzeitig über die Ergebnisse zu informieren

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-27-01/06	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 26.02.2015

Bürgermeister	<i>S. Müller 26.02.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>26/02.15 [Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>26/02/15 [Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	5	oef	10.03.2015	<i> einstimmig </i>	10	—	—
HFA	16	oef	15.04.15				

## Fernüberwachung für die Pumpstation „Westholz“ in Vellinghausen hier: Vorstellung der Ergebnisse des Testlaufes und weitere Vorgehensweise

### Sachdarstellung zur Sitzung am 10.03.2015:

Die Überwachung und die Dokumentation der Betriebszustände der Pumpstationen nehmen für den Abwasserbereich einen immer größeren Stellenwert ein. Alle 13 Pumpstationen der Gemeinde werden zurzeit an jedem Tag der Woche durch den Bauhof kontrolliert und die entsprechenden Daten schriftlich protokolliert. Daraus ergibt sich ein nicht unerheblicher Personaleinsatz für den Bauhof.

Aus diesem Grund veranlasste die Verwaltung Anfang 2015 die Installation einer Pilotanlage zur Fernüberwachung. Im Rahmen des Testbetriebes wurde ein s. g. Telecontroller „JAZZmin“ (Anlage) in den Schaltschrank der Pumpstation installiert. Der Telecontroller hat die Aufgabe, die wichtigen Informationen über das Pumpwerk wie Pumpenlaufzeiten und Schaltungen pro Tag zu speichern und Störungen als SMS und / oder Mail über den Zentralserver des Anbieters an die zuständigen Mitarbeiter weiterzuleiten.

Alle Störungen und deren Beseitigung werden überwacht und dokumentiert. Alle erfassten Daten werden einmal täglich an den Server per integriertem GPRS-Modem (GPRS General Packet Radio Service = Datenübertragungsdienst) gesendet. Über das Internet kann sich die Verwaltung von jedem internetfähigen Rechner oder Mobiltelefon mit der entsprechenden Benutzerkennung einloggen und die gewünschten Daten über die jeweils ausgewählten Zeiträume abrufen.

Des Weiteren können aktuelle Betriebsabläufe eingesehen und kontrolliert werden. Alle Daten können als Excel-Datei zu weiteren Verarbeitung und Auswertung heruntergeladen werden.

Im Rahmen der Ausschusssitzung kann am Beispiel der Pumpstation Westholz dargestellt werden, welchen technischen Komfort die eingesetzte Technik zurzeit bietet.

Die Verwaltung schlägt vor, den erprobten Telecontroller für die Pumpstation Westholz nach Ablauf der Pilotphase dauerhaft zu installieren.

Haushaltsmittel stehen in 2015 für die Fernüberwachung der Pumpwerke Buchenstraße und Westholz in Höhe von 15.000,00 € zur Verfügung, die mit einem Sperrvermerk versehen sind.

Die Anschaffungskosten belaufen sich auf ca. 4.000,00 € und liegen gemäß § 9, Abs. 1a) der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welver vom 26.11.2014 in der Zuständigkeit des Bürgermeisters. Die laufenden Kosten sind vernachlässigbar.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Ausführungen der Verwaltung bezüglich der geplanten Fernüberwachung für das Pumpwerk Westholz zur Kenntnis, befürwortet die Anschaffung und den Einsatz des Telecontrollers „JAZZmin“ und empfiehlt dem Rat, den bestehenden Sperrvermerk für diese Maßnahme aufzuheben.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr befürwortet die Anschaffung und den Einsatz der Fernüberwachung für die Pumpwerke Buchenstraße und Westholz und empfiehlt dem Rat **einstimmig**, den bestehenden Sperrvermerk für die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,00 EUR aufzuheben.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-13/1	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 24.02.2015

Bürgermeister	<i>Schm 26.2.15</i>	Allg. Vertreter	<i>26/02/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>26/02.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>26/02/15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	4	oef	18.11.2014				
BF	4	oef	10.03.2015	<i> einstimmig</i>	10	-	-
HFA	17	oef	18.04.15				

**Zentraler Abwasserplan (ZAP) für den Ortsteil Borgeln**  
 hier: **1. Vorstellung der Ergebnisse**  
**2. Kanalsanierung Diedrich-Düllmann-Straße**

**Sachdarstellung zur Sitzung am : 18.11.2014**

Zu 1. Vorstellung der Ergebnisse

a.) Sanierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit für den „Ist-Zustand“.

Das Ingenieurbüro Sowa hat im Auftrag der Gemeinde Welper für den Ortsteil Borgeln einen s. g. „Zentralen Abwasserplan“ aufgestellt. Im Zuge der Ausarbeitung wurden u.a. die vorhandenen Entwässerungsverhältnisse der Kanalisation analysiert und Maßnahmen für die Sanierung des „Ist-Zustandes“ aufgezeigt. Die voraussichtlichen Baukosten dieser Maßnahmen belaufen sich laut Kostenschätzung und beigefügter Maßnahmenliste (Anlage 1) auf 1.180 T€ bzw. auf 980 T€.

b.) Ergänzung der Kanalisation für Neuplanungen / „Prognose“.

Für die weitere absehbare städtebauliche Entwicklung wurden die Entwässerungsverhältnisse analysiert und erforderliche Maßnahmen für die Neuplanung „Prognose“ aufgezeigt. Die voraussichtlichen Baukosten dieser Maßnahmen belaufen sich laut Kostenschätzung und beigefügter Maßnahmenliste (Anlage 2) auf 320 T€ bzw. auf 300 T€.

c.) Generelle Planung der Regenrückhaltung.

Für die Einleitung von Regenwasser in die angrenzenden Gewässer ist eine generelle Rückhaltung erforderlich. Diese Rückhaltung kann jedoch durch die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte erheblich reduziert werden. Für die Maßnahmen die im Rahmen der Gewässerbenutzung erforderlich werden fallen nach dem vorliegenden Maßnahmenkonzept (Anlage 3) geschätzte Baukosten (ohne Grunderwerb) in Höhe von 358 T€ an.

d.) Kanalsanierungskonzept

Nach Auswertung der durchgeführten Kanal TV-Untersuchung und der Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes als s. g. „Grobkonzept“ besteht nach durchgeführter Kostenschätzung ein Sanierungsbedarf in Höhe von insgesamt 796 T€ (Anlage 4). Abzüglich der Kanalabschnitte die aus hydraulischen Gründen ausgetauscht werden müssen, belaufen sich die voraussichtlichen Kanalsanierungskosten auf 763 T€.

## **Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 18.11.2014:**

1. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion mit

8 Ja-Stimmen  
und  
2 Nein-Stimmen

Die Vorstellung der Ergebnisse des ZAP zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

2. Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr mit

6 Ja-Stimmen  
und  
4 Nein-Stimmen

Die Kanalsanierung der Diedrich-Düllmann-Straße zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

## **Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 10.03.2015:**

- 1.) Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Vorstellung des Zentralen Abwasserplanes für den Ortsteil Borgeln zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen, die wasserrechtliche Genehmigung für das Kanalnetz Borgeln auf Grundlage des vorgestellten Zentralen Abwasserplanes zu beantragen.
- 2.) Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Vorstellung der Ausführungsplanung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen, die Ausschreibung der Baumaßnahme „Kanalsanierung Diedrich-Düllmann-Straße“ vorzunehmen.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-14/1	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 24.02.2015

Bürgermeister	<i>Schm 26.2.15</i>	Allg. Vertreter	<i>26/02/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>26/02.15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>26/02/15</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	1	oef	18.11.2014	mit Mehrheit	6	4	-
BF	3	oef	10.03.2015	<i> einstimmig</i>	<i>10</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
HFA	18	oef	<i>18.04.15</i>				

## Sanierung des Regenüberlaufbeckens I am Landwehrbach als Kanalstauraum im OT Scheidingen

### hier: Vorstellung der Planung

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2014:

Mit Verfügung vom 15.12.2012 erließ die Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde eine Ordnungsverfügung zur Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage „Regenüberlaufbecken I, Landwehrbach“. Das v. g. Bauwerk entspricht danach nicht mehr den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und muss durch einen Neubau ersetzt werden. Die Frist zur Umsetzung der Ordnungsverfügung wurde auf den 31.12.2015 festgesetzt. Am 31.10.2014 fand ein Erörterungstermin mit der Bez.-Reg. Arnsberg im Rathaus der Gemeinde Welper statt. Im Focus standen erforderliche Ausgleichsmaßnahmen am Landwehrbach. Diesbezüglich sollen in 2016 noch entsprechende Gewässeruntersuchungen durchgeführt werden. Hierfür wird seitens der Bez.-Reg. Arnsberg eine Fristverlängerung der o. g. Ordnungsverfügung bis zum 31.12.2017 in Aussicht gestellt. Gleichwohl erwartet die Bez.-Reg. Arnsberg das mit dem Neubau des Regenüberlaufbeckens zeitnah begonnen wird um zumindest die Abwasserbehandlung auf den Stand eines gewässerverträglichen Zustandes zu bringen. Die erforderliche Anlagengenehmigung nach dem LWG NRW soll zeitnah erteilt werden. Der Ausgleich im Gewässer, der für die Erteilung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis erforderlich ist, muss dann bis zum Ablauf der Fristverlängerung zum 31.12.2017 realisiert werden.

Zwischenzeitlich hat das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro Welling & Partner, Rütten, die Ausführungsplanung für die Bauwerkerneuerung soweit fertiggestellt, dass eine Ausschreibung erfolgen kann. Die Ausführungsplanung (Anlage 1) wird in der Ausschusssitzung durch Herrn Dipl.-Ing. Welling vorgestellt und erläutert. Haushaltsmittel stehen für den Haushalt 2014 und 2015 bereit bzw. sind mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf beantragt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt die Ausführungen zur geplanten Baumaßnahme zur Kenntnis. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Rat, die Mittel für die Maßnahme zu Verfügung zu stellen und die Verwaltung zu beauftragen, die Ausschreibung der Baumaßnahme „Sanierung des Regenüberlaufbeckens I Landwehrbach auf der Grundlage der vorgestellten Planung vorzunehmen.

## **Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 18.11.2014:**

Auf Antrag der Koalition beschließt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr mit

6 Ja-Stimmen  
und  
4 Nein-Stimmen,

diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

## **Sachdarstellung zur Sitzung am 10.03.2015:**

Ergänzend zur Sachdarstellung vom 18.11.2014 wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass die o. g. Baumaßnahme mit den zurzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (190.000 € als Rest aus 2014 u. 190.000 € im HH 2015) in 2015 nicht in Angriff genommen werden kann. Die zusätzlich beantragten Haushaltsmittel (90.000 €) wurden erst für das Jahr 2016 im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt.

Gemäß der vorliegenden Ordnungsverfügung der Bez.-Reg. Arnberg endet die aufgegebenen Frist zur Umsetzung der Baumaßnahme jedoch bereits am 31.12.2015.

## **Beschlussvorschlag:**

Von Seiten der Verwaltung ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag.

## **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat **einstimmig**, dass die verfügbaren Haushaltsreste aus 2014 -190.000,00 EUR- sowie die veranschlagten Mittel im Haushalt 2015 -ebenfalls 190.000,00 EUR- und zusätzlich Haushaltsmittel in Höhe von 90.000,00 EUR, die in die Maßnahmenliste des Haushalts 2015 eigentlich für die Sanierung der Pumpwerke eingeplant sind, zur Realisierung der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden und dass die Verwaltung beauftragt wird, die weiteren Schritte zur Durchführung dieser Baumaßnahme und die Ausschreibung zu veranlassen.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-27-01/06	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 31.03.2015	

Bürgermeister	<i>Schm 1.4.15</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>31/03.15 Hü</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	2	oef	10.03.2015				
HFA	<i>19</i>	oef	15.04.2015				
RAT							

**Starkregenereignisse in der Gemeinde Welper am 28./29.07.2014 und am 18./19.09.2014**

**hier: Vorstellung des Gutachtens**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 10.03.2015:**

Das Ingenieurbüro Dr. Papadakis GmbH, Hattingen, wurde mit der Erstellung eines Gutachtens über die Auswirkungen des Starkregenereignisses auf die betroffenen Pumpwerke der Gemeinde Welper beauftragt. Herr Dr. Papadakis wird in der Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses das Ergebnis des Gutachtens vorstellen. Das Gutachten liegt der Verwaltung noch nicht vor, ist jedoch von Herrn Dr. Papadakis angekündigt worden. Sobald der Verwaltung das Gutachten vorliegt wird dieses den Fraktionen kurzfristig zur Verfügung gestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Von Seiten der Verwaltung ergeht zurzeit kein Beschlussvorschlag.

**Beratung im Ausschuss für Bau und Feuerwehr am 10.03.2015:**

Herr Dr. Papadakis und Frau Freistühler vom Ingenieurbüro Papadakis aus Hattingen stellen anhand einer PowerPoint Präsentation die Ergebnisse ihres Gutachten über die Starkregenereignisse am 28./29.07. und am 18./19.09.2014 in der Gemeinde Welper vor.

## **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt **einstimmig**,

- 1.) das Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Papadakis und der TOP werden zur weiteren Beratung zurück in die Fraktionen verwiesen.
- 2.) Für die in dem Gutachten vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen sind von der Verwaltung die Kosten bis zum HFA zu beziffern und dann in der HFA-Sitzung die Umsetzung und die Kostendeckung im Haushalt zu beschließen.
- 3.) Der Bürgermeister wird beauftragt, das Gutachten in einer Bürgerversammlung öffentlich vorzustellen.

## **Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 15.04.2015:**

Das Gutachten wurde der Öffentlichkeit in eine Bürgerversammlung am 26.03.2015 mit Unterstützung des Ing.-Büros Dr. Papadakis GmbH vorgestellt. Die Veranstaltung war mit 17 Personen, die sich in die Teilnehmerliste eingetragen hatten, jedoch nur mäßig besucht.

In dem Gutachten werden folgende bauliche Sofortmaßnahmen vorgeschlagen, für die zwischenzeitlich die Kosten ermittelt wurden:

### **- *Abdichten der Leitungskanäle im Pumpwerk Buchenstraße***

Die Außenwände des Pumpwerks werden unter Gelände von insgesamt 11 Leitungen durchdrungen. Diese können jeweils mithilfe eines Stoprahmens mit dazugehörigen Füllstücken abgedichtet werden. Für eine dauerhafte Abdichtung bedarf es einer Edelstahlausführung. Da dafür auch jede Leitung zwischendurch entfernt werden muss, ist der Einbau jeweils relativ aufwändig.

Geschätzte Kosten: ca. 3.100 Euro

### **- *Druckwasserdichte Tür im Pumpwerk Buchenstraße***

Nach weiteren Recherchen erscheint es aus Sicht der Verwaltung praktikabler, in die Türöffnung druckwasserdichte Schotts einzubauen. Diese können mit 10 cm hohen Elementen bis zu 70 cm variabel aufgebaut werden. Der große Vorteil ist dabei, dass sich die Tür des Pumpwerks auch im Hochwasserfall öffnen lässt, ohne dass zusätzlich Wasser eindringen kann.

Geschätzte Kosten: ca. 900 Euro

- **Druckwasserdichte Türen weiterer Pumpwerke**

Für die Pumpwerke Schwannemühle (Dinker) und Westholz (Vellinghausen) lassen sich analog zum Vorschlag für das Pumpwerk Buchenstraße ebenfalls Schotts gleicher Bauart einbauen.

Geschätzte Kosten: ca. 1.800 Euro

- **Sandsäcke zum Überflutungsschutz vor Ort**

Durch die Verwendung von Schotts statt druckwasserdichter Türen kann auf Sandsäcke eigentlich verzichtet werden. Vorsorglich kann an den untersuchten Pumpwerken jeweils eine Mindestausstattung an gefüllten Hochwasserschutz-Sandsäcken (ca. 1,- €/St.) vorgehalten werden.

Geschätzte Kosten: ca. 200 Euro

Für die Umsetzung der baulichen Sofortmaßnahmen sind somit Haushaltsmittel in Höhe von ca. 6.000 Euro erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Durchführung der baulichen Sofortmaßnahmen zu beauftragen. Haushaltsmittel in Höhe von 6.000 Euro stehen im Maßnahmenprogramm des Haushaltsplans unter „Sanierung Kanalnetz/ Pumpstation Welper“ zur Verfügung.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 03.03.2015	

Bürgermeister	<i>Schulz 4.03.</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 04/03/15</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature] 04/03/15</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature] 3.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS	2	oef	18.03.2015	genehmigt einstimmig			
HFA	20	oef	15.04.2015				
Rat		oef	29.04.2015				

**Betr.: Solidargemeinschaft für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hier: Neufassung ab 01.03.2015**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 18.03.2015:**

- Siehe beigefügte Unterlagen, die Historie der Solidargemeinschaft wird aus der beiliegenden Beschlussvorlage aus 2003 ersichtlich. -

Zum 01.03.2015 trat die Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Kraft. Es ergeben sich u.a. weitreichende Änderungen zur Sicherstellung der Krankenversorgung.

So sind die Kommunen ab dem 01.03.2015 verpflichtet, Flüchtlinge gem. § 264 des V. Sozialgesetzbuches als sogenannte "betreute Personen" bei einer Krankenkasse anzumelden, sofern die Flüchtlinge sich länger als 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten.

Die Flüchtlinge erhalten nach der 15-monatigen Wartezeit von der Krankenkasse eine Krankenversicherungskarte und haben den gleichen Leistungsanspruch wie gesetzlich versicherte Mitglieder.

Allerdings zahlen die Kommunen für die "betreuten Flüchtlinge" keinen monatlichen Krankenkassenbeitrag. Die Krankenkassen stellen jährlich den Kommunen alle Kosten in Rechnung, die für ambulante und stationäre Behandlungen sowie für Arzneimittel entstanden sind. Zudem haben die Kommunen einen Verwaltungskostenzuschlag von 5 % auf alle Kosten zu leisten.

Die gesetzlichen Änderungen im Bereich der Krankenversorgung erfordern eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung zur Solidargemeinschaft. In einer kleinen Arbeitsgruppe wurden die erforderlichen Änderungen in die Vereinbarung eingearbeitet und anschließend mit allen beteiligten Kommunen erörtert.

Die Neufassung soll rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft treten.

In der beigefügten Anlage werden Alt- und Neufassung der Verwaltungsvereinbarung mit allen Änderungen (grau unterlegt) dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat, in der Solidargemeinschaft zu verbleiben und die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Datum:	Herr Rotering 02.04.2015

Bürgermeister	<i>Sden 24.15</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02/04/15
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>2A</i>	oef	15.04.2015				
Rat		oef	29.04.2015				

**Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem . § 83 Abs. 2 GO NRW  
hier: Unterbringung von Asylbewerbern**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 15.04.2015:**

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet werden. Nach § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn diese erheblich sind. Die vorstehenden Voraussetzungen werden als gegeben angesehen.

Der Rat der Gemeinde Welper hat in der Sitzung am 25.02.2015 beschlossen, für die Nutzungsänderung und Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen am Wohnheim Eilmser Wald, für Umbau- und Sanierungskosten des ehemaligen Personalwohnheimes und des Wohnhauses Schützenstr. 4, insgesamt 142.000,00 € als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen Ende April 2015 abgeschlossen sind. Im ehemaligen Personalwohnheim könnten dann bis zu 26 Personen (überwiegend Familien) untergebracht werden.

Von Januar bis März 2015 wurden der Gemeinde Welper bereits 23 Personen zugewiesen. Sollte es bei dieser Entwicklung bleiben, wovon auszugehen ist, wären die freien Kapazitäten auch unter Berücksichtigung von Doppelbelegungen bis Juli/August 2015 erschöpft.

Bedingt durch die jüngsten Prognosen des Bundes zur Entwicklung der Asylbewerberzahlen und der sich damit verbindenden erhöhten Zuweisung von Asylbewerbern und durch die Tatsache, dass derzeit nur noch fünf bezugsfertige Räume zur Verfügung stehen, erfolgten Überlegungen zur Schaffung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten im Wohnheim Eilmser Wald. Es soll daher kurzfristig das ehemalige Heim 2 (siehe Anlage) auf dem Gelände „Eilmser Wald 3“ wieder bezugsfertig hergerichtet werden.

Nach den Ausführungen des Fachbereichs 3 (Baubereich) sind eine Nutzungsänderung und die Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen (Kosten ca. 76.000,00 €) sowie Umbau- und Sanierungskosten in Höhe von ca. 65.000,00 € erforderlich. Durch die Maßnahmen werden Unterbringungsmöglichkeiten für weitere 42 bis 44 Personen geschaffen.

Um keinen Engpass bei der Unterbringung der Asylbewerber entstehen zu lassen, soll schon jetzt mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden und die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt, die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Kosten in Höhe von **141.000 €** gemäß § 83 GO NRW als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter Konto 5211000000/7211000000 „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ beim Produkt 05-01-01 „soziale Leistungen“ im Haushalt 2015 bereitzustellen.
2. Die Deckung der Aufwendungen erfolgt aus einer Rückstellung gem. § 36 Abs. 3 GemHVO NRW in entsprechender Höhe, die für das Haushaltsjahr 2014 im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 gebildet wird.



